

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

A. Problem und Ziel

Die Dauer der Aufbewahrung der Notariatsunterlagen wird derzeit in § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge bis auf weiteres unbefristet aufzubewahren sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen 100 Jahre. Für die weiteren Akten, Bücher und Verzeichnisse des Notars sind Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren festgelegt.

Erlischt das Amt eines Notars oder verlegt er seinen Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk, sind seine Akten, Bücher und Verzeichnisse demjenigen Amtsgericht in Verwahrung zu geben, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem Amtsgericht zentral für mehrere Bezirke, einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Von dieser Möglichkeit wird in den Ländern in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen verursacht in ihrer heutigen Form erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei den Amtsgerichten. Um eine Verwahrung über einen so langen Zeitraum zu ermöglichen, sind an die Eignung von Räumlichkeiten für eine sachgemäße Lagerung hohe Anforderungen zu stellen. Bei einer Vielzahl von Amtsgerichten sind die Kapazitäten geeigneter Räume bereits heute nicht mehr ausreichend, bei weiteren Amtsgerichten wird dies in absehbarer Zukunft der Fall sein. Manche Notare mieten allein für die Verwahrung von Notariatsunterlagen ihrer Amtsvorgänger zusätzliche Räume an.

Durch dieses Gesetz soll die Aufbewahrung von Notariatsunterlagen einheitlich neu geregelt und den vorgenannten Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung begegnet werden. Außerdem sollen die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr ausgebaut werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige Verwahrung von Notariatsunterlagen in elektronischer Form. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen. Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Notarinnen und Notare ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 20 420 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 8 985 000. Für die Verwaltung im Übrigen ergeben sich jährliche Entlastungen in Höhe von ca. 131 775 000 Euro.

Die Neuordnung der Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen führt außerdem dazu, dass die Notarinnen und Notare mit den Kosten der Verwahrung belastet werden, während umgekehrt die Landesjustizverwaltungen im gleichen Maße entlastet werden. Der Umfang dieser Belastungen bzw. Entlastungen beträgt ca. 95 000 Euro für jeden Jahrgang an Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, und ca. 43 000 Euro für jeden Jahrgang an Urkunden, die nach dem 1. Januar 2022 errichtet wurden.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen für die Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten in Form von Gebühren in Höhe von ca. 23 375 000 Euro. Für die Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz weitere Kosten in Form von Gebühren in Höhe von ca. 7 625 000 Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird die Angabe „§§ 54a bis 54d“ durch die Wörter „die §§ 57 bis 62“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Elektronische Signatur

(1) Der Notar muss über ein qualifiziertes Zertifikat eines akkreditierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erzeugung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen. Bei der erstmaligen Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen hat die Identifizierung durch die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Notars unter dem Antrag zu erfolgen. Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches den Inhaber als Notar ausweist und daneben den Amtssitz des Notars sowie das Land und die Notarkammer enthält, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Anstelle des Attributs kann der Notar auch ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat verwenden.

(2) Der Notar darf sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem akkreditierten Vertrauensanbieter beziehen, der gewährleistet, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung im Notarverzeichnis eingetragen wird.

(3) Der Notar darf die zur Erzeugung amtlicher qualifizierter Signaturen bestimmten elektronischen Signaturerstellungsdaten nur selbst verwalten. Er darf die hierzu bestimmte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit keiner anderen Person überlassen und er darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation gegenüber seiner qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit benutzt.

(4) Der Notar hat der Aufsichtsbehörde sowie derjenigen Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. sein Amtssiegel dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wurde oder eine Fälschung seines Amtssiegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten zur Identifikation des Notars gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,
3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notaraktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Sperrung mit der Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Notarkammer unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notaraktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.“

3. Die §§ 34 und 35 werden durch folgenden Abschnitt 4a ersetzt:

„Abschnitt 4a

Führung der Akten und Verzeichnisse

§ 34

Führung der Akten und Verzeichnisse

(1) Der Notar ist verpflichtet, Akten und Verzeichnisse so zu führen, dass ihre Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit gewährleistet ist.

(2) Der Notar kann Akten und Verzeichnisse in Papierform oder elektronisch führen, soweit die Form nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist. Zusätzlich darf er für die Aktenführung Hilfsmittel verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist.

(3) Akten und Verzeichnisse in Papierform darf der Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle nur bei der Notarkammer oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führen. Seine Verfügungsgewalt muss gewahrt bleiben. Außer im Fall der Führung bei der Notarkammer darf eine gemeinsame Führung nur im Zusammenschluss mit anderen Notaren erfolgen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 und des Satzes 2 eingehalten werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Ge-

nehmung ist die Notarkammer anzuhören. Die Führung bei der Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Akten und Verzeichnisse in elektronischer Form darf der Notar außerhalb der Geschäftsstelle nur im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notaraktenspeicher führen.

(5) Zur Führung der Akten und Verzeichnisse dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei dem Notar oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 bei dem Zusammenschluss der Notare beschäftigt sind. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 35

Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,
2. die Aufbewahrungsfristen,
3. die Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 34 Absatz 2 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus einschließlich der zulässigen Datenformate sowie der Schnittstellen und der Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen,
4. die Voraussetzungen, unter denen die durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehene Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form unterbleiben kann.

Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben in das Urkundenverzeichnis eingetragen werden können oder sollen. Sie kann nähere Bestimmungen treffen über die Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten oder für die Zwecke der Aufsicht.“

4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung

(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, wenn ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in seinem Amtsbezirk oder der Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. § 51a gilt entsprechend. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist der Notarkammer und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Verwahrung durch die Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Notar oder die Notarkammer, dem oder der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten und Verzeichnisse nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht in die Akten verlangt, so hat die Notarkammer, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen. § 51a Absatz 1 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Notar, der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Dies gilt entsprechend für die Notarkammer, die die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat. Im Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Werden die Akten und Verzeichnisse durch einen anderen Notar verwahrt, stehen diesem die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu. Werden die Akten und Verzeichnisse durch die Notarkammer verwahrt, stehen dieser die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu; die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes für den Notar, dem die Kosten für seine Tätigkeit selbst zufließen, gelten entsprechend.“

5. § 51 wird durch die folgenden §§ 51 und 51a ersetzt:

„§ 51

Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder ändert sich aufgrund der Verlegung seines Amtssitzes sein Amtsbereich, ist für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Zuständigkeit für die Verwahrung einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen. Die Vorschriften der §§ 34 Absatz 1, 45 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Mehrere Notarkammern können sich zur gemeinsamen Verwahrung von Akten und Verzeichnissen zusammenschließen; die eigene Verfügungsgewalt der Notarkammer muss gewahrt bleiben. Die gemeinsame Verwahrung ist der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat der Präsident des Landgerichts zu vernichten, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut zum Notar bestellt und ihm als Amtssitz ein Ort innerhalb seines früheren Amtsbereichs zugewiesen, kann die Landesjustizverwaltung ihm die Zuständigkeit für die Verwahrung wieder übertragen. Die Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sind dem Notar von der Stelle zu übergeben, in deren Verwahrung sie sich zuletzt befunden haben. § 51a gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Wird der Amtssitz eines Notars innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, bleibt der Notar für die Verwahrung auch dann zuständig, wenn sich dadurch der Amtsbereich ändert. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

§ 51a

Ablieferung verwahrter Gegenstände

(1) In den Fällen des § 51 Absatz 1 ist der Notar verpflichtet, die Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände an die für die Verwahrung zuständige Stelle herauszugeben und ihr den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen zu ermöglichen. Stempel und Siegel hat der Notar an den Präsidenten des Landgerichts herauszugeben. Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe der in Satz 1 und Satz 2 genannten Gegenstände anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Herausgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Herausgabe der Akten und Verzeichnisse sowie der amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 hat geordnet und in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zu erfolgen. Liefert der Notar Akten, Verzeichnisse und die ihm amtlich übergebenen Urkunden oder Wertgegenstände nicht in einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand ab, so kann die zuständige Stelle diese auf Kosten des Notars einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zuführen. Die zuständige Stelle kann sich dritter Personen bedienen; § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Soweit die Aufbewahrungsfristen der Akten und Verzeichnisse abgelaufen sind, hat der Notar diese vor der Herausgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu vernichten. Liefert der Notar Akten und Verzeichnisse ab, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, so hat die zuständige Stelle diese auf Kosten des Notars zu vernichten. Die zuständige Stelle kann sich dritter Personen bedienen; § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Die für die Verwahrung zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit der herausgegebenen Akten und Verzeichnisse sowie der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden zu überprüfen.“

6. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben und weder ein Vertreter noch ein Notariatsverwalter bestellt, so ist in diesem Zeitraum für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk der Notar

seinen Amtssitz hat. Die in Papierform vorhandenen Akten und Verzeichnisse des Notars und die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Siegel, Stempel und Amtsschild sind von der Notarkammer für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2, 4 und 5 und § 51a Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Ein vorläufig des Amtes enthobener Notar ist verpflichtet, seine Akten, Verzeichnisse, die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Stempel und Siegel an die Notarkammer herauszugeben. Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe der in Satz 1 genannten Gegenstände anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Herausgabe haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Notariatsverwalter ist zuständig für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie für die Verwahrung der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände. Sind bei der Bestellung des Notariatsverwalters bereits Notariatsunterlagen von der Notarkammer in Verwahrung genommen (§ 51 Absatz 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben. § 51a Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

8. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Notariatsverwalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie in die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren. § 91d bleibt unberührt.“

9. In § 64 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Bücher“ durch die Wörter „, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände“ ersetzt.

10. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „obliegt“ das Wort „es“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Notardaten und technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notaraktenpeicher zu verwalten;

5. die Angaben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 sowie sonstige berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.“

b) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:

- a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren entstehen und die nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind,
- b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesjustizverwaltung benachrichtigt die Notarkammer unverzüglich über

1. die Bestellung eines Notars, Notariatsverwalters oder Notarvertreters, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer der Bestellung,
2. das Erlöschen des Amtes eines Notars oder Notariatsverwalters und dem Widerruf der Bestellung eines Notarvertreters,
3. eine vorläufige Amtsenthebung,
4. die Verlegung eines Amtssitzes eines Notars,
5. eine anderweitige Zuweisung der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2.“

11. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der von der Notarkammer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwahrten Urkunden wird die Notarkammer darüber hinaus von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes oder Mitarbeitern der Notarkammer vertreten, die hierzu vom Präsidenten durch eine dauerhaft aufzubewahrende schriftliche Verfügung bestimmt worden sind.“

12. In § 71 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Beiträge“ ein Komma und die Wörter „Gebühren und Auslagen“ eingefügt.

13. Dem § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt der Notar bei der Notarkammer Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten für die Führung seiner Akten und Verzeichnisse in Anspruch, kann die Notarkammer dafür von dem Notar Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.“

14. In § 74 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

15. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Notarverzeichnis (§ 91a) zu führen.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses durch die Notare ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch eine Rechtsverordnung zum Elektronischen Urkundenarchiv die näheren Bestimmungen zu treffen über die Einrichtung, die Führung und den technischen Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs, über Einzelheiten der Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit und über die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.

(4) Die Bundesnotarkammer betreibt einen zentralen elektronischen Akten Speicher, der den Notaren die elektronische Führung ihrer nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sowie die Speicherung sonstiger Daten ermöglicht (Elektronischer Notaraktenspeicher). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch eine Rechtsverordnung zum Elektronischen Notaraktenspeicher die näheren Bestimmungen zu treffen über die Einrichtung, die Führung und den technischen Betrieb des Elektronischen Notaraktenspeichers, über Einzelheiten der Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit und über die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „sowie die elektronische Aktenführung und die sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare“ eingefügt.

16. § 78e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Testamentsregister“ ein Komma sowie die Wörter „das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notaraktenspeicher“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gebühren können erhoben werden für:

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister,
2. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister,

3. die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Testamentsregister nach § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
4. die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung,
5. die Führung des Verwahrungsverzeichnisses und
6. die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen sowie die Speicherung sonstiger Daten im Elektronischen Notaraktenspeicher.

Die Gebühren erhebt im Fall des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 die Registerbehörde, im Fall des Satzes 2 Nummer 4 und 5 die Urkundenarchivbehörde und im Fall des Satzes 2 Nummer 6 die Bundesnotarkammer.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 der Notar,

5. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4

a) derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist,

b) im Fall des § 119 Absatz 1 die Staatskasse,

c) im Fall des § 119 Absatz 3 der Notar und

d) im Fall des § 119 Absatz 4 die Notarkammer.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Registers“ ein Komma sowie die Wörter „des Elektronischen Urkundenarchivs oder des Elektronischen Notaraktenspeichers“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Bemessung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung kann der Umfang des elektronischen Dokuments berücksichtigt werden. Die Gebühr kann im Fall von Unterschriftsbeglaubigungen, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, abweichend bemessen werden“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch ein Komma und die Wörter „die Urkundenarchivbehörde und die Bundesnotarkammer bestimmen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „und die Urkundenarchivbehörde“ eingefügt.

17. Dem § 78f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Entscheidungen der Urkundenarchivbehörde nach den §§ 78e, 91c und 91d und für Entscheidungen der Bun-

desnotarkammer nach § 78e. Für Entscheidungen der Notarkammer nach den §§ 91a, 91b und 91d gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Registerbehörde und der Bundesnotarkammer die Notarkammer tritt.“

18. Nach § 91 werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 91a

Notarverzeichnis, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein elektronisches Verzeichnis der Notare und Notariatsverwalter (Notarverzeichnis). Jede Notarkammer gibt die Daten zu den in ihr zusammengeschlossenen Notaren und zu den in ihrem Bezirk bestellten Notariatsverwaltern in das Notarverzeichnis ein. Die Notarkammern nehmen Eintragungen unverzüglich aufgrund der Benachrichtigungen durch die Landesjustizverwaltung gemäß § 67 Absatz 6 vor. Sie tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten.

(2) Das Notarverzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden und der anderen am Rechtsverkehr Beteiligten. Darüber hinaus dient es der Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Notarkammer und der Bundesnotarkammer. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) In das Notarverzeichnis sind einzutragen

1. die von der Landesjustizverwaltung nach § 67 Absatz 6 mitgeteilten Tatsachen unter Angabe des jeweils maßgeblichen Datums,
2. der Familienname und die Vornamen sowie frühere Familiennamen, die der Notar seit seiner Bestellung geführt hat,
3. Zuständigkeiten für die Aktenverwahrung, die dem Notar nach § 51 Absatz 1 und 3 übertragen sind,
4. der Amtssitz, die Anschrift von Geschäftsstellen sowie die Orte und Termine auswärtiger Sprechtage,
5. die Kammerzugehörigkeit,
6. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs,
7. die Telekommunikationsdaten, die der Notar mitgeteilt hat,
8. Sprachkenntnisse, soweit der Notar solche mitteilt.

Die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind von der jeweiligen Notarkammer, die zu Satz 1 Nummer 6 bis 8 von der Bundesnotarkammer vorzunehmen. Die Eintragung von Notarvertretern kann auch unmittelbar durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Bundesnotarkammer und die Aufsichtsbehörde tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die jeweils von ihnen in das Verzeichnis eingegebenen Daten.

(4) Absatz 3 gilt für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) Ist ein Notar zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt, können die zu seiner Person zu erhebenden Daten auch automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) abgerufen werden. Das Gleiche gilt bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Notarvertreter.

(6) Wenn die Eintragungen zur Information der in Absatz 2 Satz 1 genannten Beteiligten über die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Notars oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. Die Rechtsverordnung kann vorsehen oder gestatten, dass weitere den in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecken sowie der Bestellung eines Notarvertreters und seiner Tätigkeit dienende Angaben gespeichert werden und deren Verwendungszweck näher bestimmen. Sie kann das Recht zur Einsicht für solche weiteren Angaben beschränken oder ausschließen. Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.

§ 91b

Besonderes elektronisches Notarpostfach

(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jeden im Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein persönliches elektronisches Notarpostfach ein.

(2) Die Bundesnotarkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Die Bundesnotarkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Notare und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Notarpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Notarpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(3) Die Bundesnotarkammer trägt das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis ein und hebt damit die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. Sie löscht das besondere elektronische Notarpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten

1. ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
2. ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
3. ihrer Führung,
4. der Zugangsberechtigung und der Nutzung,

5. des Löschens von Nachrichten und
6. ihrer Löschung.

§ 91c

Elektronisches Urkundenarchiv

(1) Das Elektronische Urkundenarchiv ermöglicht den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes sowie aufgrund dieses Gesetzes.

(2) Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Transparenz der Daten des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Die Urkundenarchivbehörde trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf.

(3) Elektronische Dokumente, die im Elektronischen Urkundenarchiv zusammen verwahrt werden, müssen derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können. § 42 Absatz 3 und § 49 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 91d

Zugangsberechtigung

Der Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten steht ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zu. Hierzu trifft die Urkundenarchivbehörde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.“

19. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bücher, Verzeichnisse und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Bücher“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren und ihnen diese auszuhändigen. Der Notar hat ihnen zudem den Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie ihnen die für die Zwecke der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 91d bleibt unberührt. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten und Verzeichnisse vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwir-

kungsverbote erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.“

20. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 17 Satz 10 werden die Wörter „Akten, Urkunden, Konten, Verzeichnisse und Bücher“ durch die Wörter „Urkunden, Akten, Verzeichnisse und Konten“ ersetzt.
- b) In Absatz 18 Satz 1 werden die Wörter „Büchern und Akten“ durch die Wörter „Akten und Verzeichnissen“ ersetzt.

21. Die folgenden §§ 118 bis 119 werden angefügt:

„§ 118

Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse

(1) Für die Bücher des Notars der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 gelten die die Akten und Verzeichnisse betreffenden Regelungen der §§ 45, 51a, 55 Absatz 1 und 2, § 58 Absatz 1 und 3 Satz 3, §§ 63, 74, 93 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie § 113 Absatz 17 und 18 entsprechend.

(2) Für Akten, Bücher und Verzeichnisse, die das Amtsgericht bereits vor dem 1. Januar 2022 in Verwahrung genommen hat, sind die §§ 45, 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen für die von dem Amtsgericht oder der Notarkammer verwahrten Akten, Bücher und Verzeichnisse richten sich nach den für den Notar geltenden Vorschriften.

§ 119

Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen

(1) Das Amtsgericht kann von ihm verwahrte Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Notare einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen. Die elektronischen Dokumente sind in elektronischen Urkundensammlungen zu verwahren. Für jede elektronische Urkundensammlung ist ein Urkundenverzeichnis anzulegen. § 55 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes gilt entsprechend. Die in den Urkundensammlungen verwahrten Erbverträge sind zuvor zu gesonderten Sammlungen zu nehmen und in den Urkundensammlungen durch beglaubigte Abschriften zu ersetzen. Für die Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form und die Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronischen Urkundensammlungen gilt § 56 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes entsprechend; anstelle des Notars handelt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Für die rechtliche Stellung der elektronischen Dokumente gilt § 56 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend. In das Urkundenverzeichnis werden aus der Urkundenrolle mindestens die Angaben zum Namen und Amtssitz des Notars, zum Jahrgang der Urkundenrolle und zu der laufenden Nummer aufgenommen, unter der das Amtsgeschäft in der Urkundenrolle eingetragen ist.

(2) An den jeweiligen elektronischen Dokumenten setzen sich die bis zur Übertragung geltenden Aufbewahrungsfristen fort. Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente richten sich ab der Übertragung nach den ab dem 1. Januar 2022 für den Notar geltenden Vorschriften. Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente beginnen mit dem ersten Tag des auf die Einstellung der elektronischen Dokumente in das Elektronische Urkundenarchiv folgenden Kalenderjahres neu und enden spätestens mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die jeweiligen elektronischen Dokumente. Für die Urkundenverzeichnisse gelten die Aufbewahrungsfristen für die Urkundenrollen entsprechend.

(3) Der Notar kann Schriftstücke aus von ihm verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. Absatz 1 Satz 2 bis 8 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Notarkammer kann Schriftstücke aus von ihr verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

22. § 120 wird wie folgt gefasst:

§ 120

Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv

(1) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.

(2) Werden Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bereits vom zuständigen öffentlichen Archiv verwahrt, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften vom Notar erteilt, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren. In sonstigen Fällen werden sie von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. § 45 Absatz 4 und 5 Satz 1 dieses Gesetzes sowie § 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. Abweichend von § 45 Absatz 5 stehen die Kosten in diesem Fall der Staatskasse zu.“

23. Der Bundesnotarordnung wird die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Bundesnotarordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Bundesnotarordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.

Artikel 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ die Wörter „und des Fünften Abschnittes“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Notar soll sich Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
3. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Urschrift einer Verfügung von Todes wegen darf nicht nach § 56 in die elektronische Form übertragen werden.“
4. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und werden wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Notar muss die Signatur selbst erzeugen und die elektronischen Signaturerstellungsdaten selbst verwalten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Absatz 2.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Beglaubigung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“
5. In § 40 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1, Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1, 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 41 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1, Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1, 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
7. § 44a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachtragsvermerk ist mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „und mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen“ gestrichen.
 - c) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die elektronische Fassung der Urschrift zum Zeitpunkt der Richtigstellung bereits in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, darf der Nachtragsvermerk nur noch auf einem gesonderten, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niedergelegt werden.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3
8. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Nachtragsbeurkundung

(1) Wird der Inhalt einer Niederschrift in einer anderen Niederschrift berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben, soll der Notar durch einen mit dem Datum zu versehenen und von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk auf die andere Niederschrift verweisen. § 44a Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Anstelle eines Nachtragsvermerks kann der Notar die andere Niederschrift zusammen mit der Niederschrift verwahren.

(2) Nachtragsvermerke sowie die zusammen mit der Niederschrift verwahrten anderen Niederschriften nach Absatz 1 soll der Notar in Ausfertigungen und Abschriften der Urschrift übernehmen.“

9. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Aushändigung der“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Urschrift der notariellen Urkunde nach § 56 in ein elektronisches Dokument übertragen und in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, steht die elektronische Fassung der Urschrift derjenigen in Papierform gleich.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Aushändigung der Urschrift

(1) Die Urschrift einer Niederschrift soll nur ausgehändigt werden, wenn dargelegt wird, dass sie im Ausland verwendet werden soll, und sämtliche Personen zustimmen, die eine Ausfertigung verlangen können. In diesem Fall soll die Urschrift mit dem Siegel versehen werden; ferner soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerkt werden, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Die Urschrift einer Urkunde, die in der Form eines Vermerks verfasst ist, ist auszuhändigen, wenn nicht die Verwahrung verlangt wird.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „noch vorhandenen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ist die elektronische Fassung der Urschrift ganz oder teilweise zerstört worden, soll die Urschrift erneut nach § 56 in die elektronische Form übertragen und in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. Ist die Urschrift nicht mehr vorhanden, gilt Absatz 1 entsprechend oder die Wiederherstellung erfolgt aus einer im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten früheren elektronischen Fassung der Urschrift. Für die Wiederherstellung aus einer früheren elektronischen Fassung gilt § 56 Absatz 1 entsprechend; in dem Vermerk soll zusätzlich die Tatsache der sicheren Speicherung im Elektronischen Urkundenarchiv angegeben werden.

(3) Die Ersetzung erfolgt durch die Stelle, die für die Erteilung einer Ausfertigung zuständig ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausfertigung besteht, jeweils mit dem Ausfertigungsvermerk versehen, in einer Abschrift der Urschrift oder in einem Ausdruck der elektronischen Fassung der Urschrift.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urschrift“ die Wörter „oder der elektronischen Fassung der Urschrift“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Besteht die Ausfertigung in einem Ausdruck der elektronischen Fassung der Urschrift, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Auf der Urschrift“ durch die Wörter „Im Urkundenverzeichnis“ ersetzt.

13. In § 54 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 45, 46, 51“ durch die Angabe „§§ 45a, 46 und 51“ ersetzt.

14. Nach § 54 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Verwahrung der Urkunden

§ 55

Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden

(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen (Urkundenverzeichnis).

(2) Das Urkundenverzeichnis und die elektronische Urkundensammlung sind vom Notar im Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78 Absatz 3 der Bundesnotarordnung) zu führen.

(3) Die im Urkundenverzeichnis registrierten Urkunden verwahrt der Notar in einer Urkundensammlung, einer elektronischen Urkundensammlung und einer Erbvertragsammlung.

§ 56

Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung

(1) Bei der Übertragung der in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form soll durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist vom Notar in einem Vermerk unter Angabe des Ortes und der Zeit seiner Ausstellung zu bestätigen. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstücks sollen im Vermerk angegeben werden, soweit sie nicht aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind. Das elektronische Dokument und der Vermerk müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 33 der Bundesnotarordnung und § 39a Absatz 1 Satz 3 versehen werden. Mit dem Vermerk muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden.

(2) Werden nach der Einstellung der elektronischen Fassung einer in der Urkundensammlung zu verwahrenden Urschrift oder Abschrift in die elektronische Urkundensammlung Nachtragsvermerke, weitere Unterlagen oder andere Urschriften der Urschrift oder Abschrift beigelegt, sind die Nachtragsvermerke, weiteren Unterlagen und anderen Urschriften nach Absatz 1 in elektronische Dokumente zu übertragen und zusammen mit der elektronischen Fassung der Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren.

(3) Die von dem Notar in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokumente stehen den Dokumenten gleich, aus denen sie nach den Absätzen 1 und 2 übertragen worden sind.“

15. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
16. Die bisherigen §§ 54a und 54b werden die §§ 57 und 58.
17. Nach dem neuen § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

Verwahrungsverzeichnis; Verordnungsermächtigung

(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über Verwahrungsmassen, die er nach § 23 der Bundesnotarordnung und nach den §§ 57 und 62 entgegennimmt (Verwahrungsverzeichnis).

(2) Das Verwahrungsverzeichnis ist im Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78 Absatz 3 der Bundesnotarordnung) zu führen. Erfolgt die Verwahrung in Vollzug eines vom Notar in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfts, soll der Notar im Verwahrungsverzeichnis auf die im Urkundenverzeichnis zu der Urkunde gespeicherten Daten verweisen, soweit diese auch in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen wären.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über den Inhalt, den Aufbau und die Führung des Verwahrungsverzeichnisses einschließlich der Verweismöglichkeiten nach Absatz 2 sowie über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit. Die Verordnung kann auch Ausnahmen von der Eintragungspflicht anordnen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit müssen denen zur Gewährleistung der Datensicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs entsprechen.“

18. Der bisherige § 54c wird § 60 und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
19. Der bisherige § 54d wird § 61 und in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
20. Der bisherige § 54e wird § 62 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 54a, 54c und 54d“ durch die Angabe „§§ 57, 60 und 61“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 54b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2“ ersetzt.
21. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
22. Der bisherige § 55 wird aufgehoben.
23. Der bisherige § 56 wird § 63.
24. Der bisherige § 57 wird aufgehoben.
25. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden die §§ 64 und 65.
26. Der bisherige § 60 wird aufgehoben.
27. Die bisherigen §§ 61 bis 64 werden die §§ 66 bis 69.
28. Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden die §§ 70 bis 75.
29. Die Zwischenüberschrift „3. Inkrafttreten“ wird durch die Zwischenüberschrift „3. Übergangsvorschrift“ ersetzt.

30. Der bisherige § 71 wird § 76 und wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

(1) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vor dem 1. Januar 2020 vorgenommen worden sind, findet § 55 keine Anwendung; abweichend von § 49 Absatz 4 ist auf der Urschrift zu vermerken, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Für Verwahrungsmassen, die der Notar vor dem 1. Januar 2020 entgegen-
genommen hat, findet § 59 keine Anwendung. Für diese Verwahrungsmassen wer-
den die Verwahrungsbücher, die Massenbücher, die Namensverzeichnisse zum
Massenbuch und die Anderkontenlisten nach den vor dem 1. Januar 2020 geltenden
Bestimmungen geführt und verwahrt.

(3) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vor dem 1. Januar
2022 vorgenommen worden sind, finden die § 55 Absatz 3 und § 56 keine Anwen-
dung. Für die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 vorge-
nommenen Beurkundungen und sonstigen Amtshandlungen gilt § 55 Absatz 2 nur im
Hinblick auf das Urkundenverzeichnis. Die Urkundenrollen, die Erbvertragsverzeich-
nisse und die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle für die vor dem 1. Januar
2020 errichteten Urkunden werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem
1. Januar 2020 geltenden Vorschriften geführt und verwahrt. Die Urkundensammlun-
gen und die Erbvertragssammlungen für die vor dem 1. Januar 2022 errichteten Ur-
kunden werden von dem Notar nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2022 geltenden
Vorschriften geführt und verwahrt. Zusätze und Änderungen sind nach den vor dem
1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen vorzunehmen.“

31. In § 58 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Notar“ die Wörter „oder im Land Ba-
den-Württemberg durch Notariatsabwickler“ eingefügt.

32. § 66 Absatz 4 und § 69 werden aufgehoben.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom
23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Novem-
ber 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 2 Absatz 3 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67
Abs. 1“ ersetzt.
2. In Nummer 32015 Anmerkung Satz 2 werden nach dem Wort „Testamentsregisters“
die Wörter „sowie des Elektronischen Urkundenarchivs“ eingefügt.

(2) In § 36 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980
(BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)

geändert worden ist, werden die Wörter „vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 157),“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg

Artikel 3 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl. I 2090) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und Änderung anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl.2090) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 die Nummer 1, 2, in Nummer 3 § 35 der Bundesnotarordnung, Nummer 10 und 15, 16 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, in Doppelbuchstabe bb § 78e Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Bundesnotarordnung, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d und e, Nummer 17 und 18,
2. Artikel 2 Nummern 2, 4 bis 6, 15 und 16, in Nummer 17 § 59 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes, Nummer 18 bis 29, in Nummer 30 § 76 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes,
3. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2,
4. Artikel 4,
5. Artikel 5.

(3) Artikel 2 Nummer 31 und 32 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 3,
2. Artikel 2 Nummern 1, 12 Buchstabe c, in Nummer 14 § 55 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes, in Nummer 17 § 59 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes, in Nummer 30 § 76 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes.

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 24)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Das Amt des Notars

1. Abschnitt: Bestellung zum Notar

- § 1 Wesen und Aufgaben des Notars
- § 2 Beruf des Notars
- § 3 Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare
- § 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars
- § 5 Befähigung zum Richteramt
- § 6 Eignung für das Amt des Notars
- § 6a Versagung der Bestellung
- § 6b Bewerbung
- § 7 Anwärterdienst
- § 7a Notarielle Fachprüfung
- § 7b Schriftliche Prüfung
- § 7c Mündliche Prüfung
- § 7d Bescheid; Zeugnis; Rechtsmittel
- § 7e Rücktritt; Versäumnis
- § 7f Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 7g Prüfungsamt
- § 7h Gebühren
- § 7i Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 8 Nebentätigkeit
- § 9 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 10 Amtssitz
- § 10a Amtsbereich
- § 11 Amtsbezirk
- § 11a Zusammenarbeit mit einem im Ausland bestellten Notar

§ 12 Bestallungsurkunde

§ 13 Vereidigung

2. Abschnitt: Ausübung des Amtes

§ 14 Allgemeine Berufspflichten

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

§ 16 Verbot der Mitwirkung als Notar, Selbstablehnung

§ 17 Gebühren

§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 19 Amtspflichtverletzung

§ 19a Berufshaftpflichtversicherung

3. Abschnitt: Die Amtstätigkeit

§ 20 Beurkundungen und Beglaubigungen

§ 21 Sonstige Bescheinigungen

§ 22 Abnahme von Eiden; Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen

§ 22a (weggefallen)

§ 23 Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen

§ 24 Betreuung und Vertretung der Beteiligten

4. Abschnitt: Sonstige Pflichten des Notars

§ 25 Beschäftigung von Mitarbeitern

§ 26 Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen

§ 27 Anzeigepflicht bei Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

§ 28 Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

§ 29 Werbeverbot

§ 30 Ausbildungspflicht

§ 31 Verhalten des Notars

§ 32 Bezug von Gesetzes- und Amtsblättern

§ 33 Elektronische Signatur

Abschnitt 4a: Führung der Akten und Verzeichnisse

§ 34 Führung der Akten und Verzeichnisse

§ 35 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

§§ 36, 37 (weggefallen)

5. Abschnitt: Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter

§ 38 Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung

§ 39 Bestellung eines Vertreters

§ 40 Schriftliche Verfügung, Amtseid, Widerruf der Vertreterbestellung

§ 41 Amtsausübung des Vertreters

§ 42 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notar und Notarvertreter

§ 43 Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters

§ 44 Dauer der Amtsbefugnis des Vertreters

§ 45 Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung

§ 46 Amtspflichtverletzung des Vertreters

6. Abschnitt: Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Notariatsverwalter

§ 47 Erlöschen des Amtes

§ 48 Entlassung

§ 48a Altersgrenze

§ 48b Vorübergehende Amtsniederlegung

§ 48c Erneute Bestellung am bisherigen Amtssitz

§ 49 Strafgerichtliche Verurteilung

§ 50 Amtsenthebung

§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes

§ 51a Ablieferung verwahrter Gegenstände

§ 52 Weiterführung der Amtsbezeichnung

§ 53 Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars

§ 54 Vorläufige Amtsenthebung

§ 55 Verwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung

§ 56 Notariatsverwalter

§ 57 Amtsausübung und Bestellung des Notariatsverwalters

§ 58 Fortführung der Amtsgeschäfte; Kostenforderungen

§ 59 Vergütung; Abrechnung mit der Notarkammer

§ 60 Überschüsse aus Notariatsverwaltungen

§ 61 Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters

§ 62 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwaltung

§ 63 Einsicht der Notarkammer

§ 64 Dauer der Amtsbefugnis des Notariatsverwalters; Kostenforderungen

7. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 64a Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes; personenbezogene Informationen

Zweiter Teil. Notarkammern und Bundesnotarkammer

1. Abschnitt: Notarkammern

§ 65 Bildung, Sitz

§ 66 Satzung; Aufsicht; Tätigkeitsbericht

§ 67 Aufgaben

§ 68 Organe

§ 69 Vorstand

§ 69a Verschwiegenheitspflicht; Aussagegenehmigung

§ 69b Abteilungen

§ 70 Präsident

§ 71 Versammlung

§ 72 Regelung durch Satzung

§ 73 Erhebung von Beiträgen

§ 74 Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht

§ 75 Ermahnung

2. Abschnitt: Bundesnotarkammer

§ 76 Bildung; Sitz

§ 77 Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung

§ 78 Aufgaben, Verordnungsermächtigung

§ 78a Zentrales Vorsorgeregister

§ 78b Zentrales Testamentsregister

§ 78c Sterbefallmitteilung

§ 78d Auskunft

§ 78e Gebühren

§ 78f Beschwerde

§ 79 Organe

§ 80 Präsidium

§ 81 Wahl des Präsidiums

§ 81a Verschwiegenheitspflicht

§ 82 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

§ 83 Vertreterversammlung

§ 84 Vertretung in der Vertreterversammlung

§ 85 Einberufung der Vertreterversammlung

§ 86 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

§ 87 Bericht des Präsidiums

§ 88 Status der Mitglieder

§ 89 Regelung durch Satzung

§ 90 Auskunftsrecht

§ 91 Erhebung von Beiträgen

§ 91a Notarverzeichnis, Verordnungsermächtigung

§ 91b Besonderes elektronisches Notarpostfach

§ 91c Elektronisches Urkundenarchiv

§ 91d Zugangsberechtigung

Dritter Teil. Aufsicht. Disziplinarverfahren

1. Abschnitt: Aufsicht

§ 92 Aufsichtsbehörden

§ 93 Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 94 Missbilligungen

2. Abschnitt: Disziplinarverfahren

§ 95 Dienstvergehen

§ 95a Verjährung

§ 96 Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes

§ 97 Disziplinarmaßnahmen

- § 98 Verhängung der Maßnahmen
- § 99 Disziplinargericht
- § 100 Übertragung von Aufgaben des Disziplinargerichts durch Rechtsverordnung
- § 101 Besetzung am Oberlandesgerichts
- § 102 Bestellung der richterlichen Mitglieder
- § 103 Bestellung der notariellen Beisitzer
- § 104 Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer
- § 105 Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts
- § 106 Besetzung am Bundesgerichtshof
- § 107 Bestellung der richterlichen Mitglieder
- § 108 Bestellung der notariellen Beisitzer
- § 109 Anzuwendende Verfahrensvorschriften
- § 110 Maßgebliches Verfahren
- § 110a Tilgung von Disziplinareintragungen

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 111 Sachliche Zuständigkeit
- § 111a Örtliche Zuständigkeit
- § 111b Verfahrensvorschriften
- § 111c Beklagter
- § 111d Berufung
- § 111e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse
- § 111f Gebühren
- § 111g Streitwert
- § 111h Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- § 112 Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung
- § 113 Notarkasse und Ländernotarkasse
- § 113a (weggefallen)
- § 113b Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche von Notarkasse und Ländernotarkasse
- § 114 Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg

§ 115 (weggefallen)

§ 116 Sondervorschriften für einzelne Länder

§ 117 Gemeinschaftliches Oberlandesgericht für mehrere Länder

§ 117a Notarkammern im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und in den neuen Bundesländern

§ 117b Sondervorschriften für Notarassessoren und Notare aus den neuen Bundesländern

§ 118 Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse

§ 119 Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen

§ 120 Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Nachteile der amtlichen Aufbewahrung von Notariatsunterlagen in ihrer heutigen Form

1. Gemäß § 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) ist der Notar Träger eines öffentlichen Amtes. Ihm sind auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege originäre Staatsaufgaben übertragen. Insbesondere bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen nimmt der Notar Aufgaben wahr, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sein müssen.

Die Akten, Bücher und Verzeichnisse des Notars müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist amtlich verwahrt werden. Dies gilt insbesondere für die vom Notar zu verwahrende Urschrift der notariellen Urkunde, deren Existenz zum Schutz der Beteiligten und des Rechtsverkehrs für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist sicher gewährleistet sein muss.

Die Dauer der Aufbewahrung der Notariatsunterlagen wird derzeit gemäß § 51 Absatz 5 Satz 1 BNotO von der Landesjustizverwaltung geregelt. In § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Landesjustizverwaltungen, ist hierzu bestimmt, dass die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge bis auf weiteres unbefristet aufzubewahren sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen 100 Jahre. Für die weiteren Akten, Bücher und Verzeichnisse des Notars sind in § 5 Absatz 4 DONot Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren festgelegt.

Die Zuständigkeit für die Verwahrung seiner Akten, Bücher und Verzeichnisse liegt während seiner Amtszeit in einem bestimmten Amtsgerichtsbezirk bei dem Notar. An seiner Stelle kann vorübergehend ein Notariatsverwalter (§ 58 Absatz 1 BNotO), das Amtsgericht (§ 45 Absatz 1, § 55 Absatz 1 Satz 1 BNotO) oder ein anderer Notar (§ 45 Absatz 1 BNotO) für die Verwahrung zuständig sein.

Erlischt das Amt des Notars oder verlegt er seinen Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk, sind seine Akten, Bücher und Verzeichnisse gemäß § 51 Absatz 1 BNotO dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem Amtsgericht zentral für mehrere Bezirke, einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Von dieser Möglichkeit wird in den Ländern in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Die anschließende Abgabe der Notariatsunterlagen an ein Staatsarchiv regelt gemäß § 51 Absatz 5 BNotO die Landesjustizverwaltung.

2. Die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen verursacht in ihrer heutigen Form erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei den Amtsgerichten, aber auch bei den Staatsarchiven. Um eine Verwahrung über einen so langen Zeitraum zu ermöglichen, sind an die Eignung von Räumlichkeiten für eine sachgemäße Lagerung hohe Anforderungen zu stellen. Bei einer Vielzahl von Amtsgerichten sind die Kapazitäten geeigneter Räume bereits heute nicht mehr ausreichend, bei weiteren Amtsgerichten wird dies in absehbarer Zukunft der Fall sein. Manche Notare mieten allein für die

Verwahrung von Notariatsunterlagen ihrer Amtsvorgänger zusätzliche Räume an. Auch bei den Staatsarchiven bindet die Verwahrung der Notariatsunterlagen Archivkapazitäten.

3. Den mit der amtlichen Verwahrung von Notariatsunterlagen verbundenen Schwierigkeiten kann nicht durch eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen begegnet werden.

Dies gilt insbesondere für die Aufbewahrungsfrist der Urkundensammlung, die für ab dem 1. Januar 1950 errichtete Urkunden 100 Jahre beträgt. Beurkundungsbedürftig sind nur die vom Gesetzgeber als besonders wichtig eingeschätzten Rechtsgeschäfte. Der Schutz der Beteiligten und die Sicherheit des Rechtsverkehrs verlangen es, dass die Originale dieser Urkunden (Urschriften) zu Beweis Zwecken für einen langen Zeitraum in den notariellen Urkundensammlungen zur Verfügung stehen, zumal Ausfertigungen der Urkunden nach vielen Jahren oftmals kaum noch aufzufinden sind.

4. Die amtliche Verwahrung von Notariatsunterlagen in ihrer heutigen Form lässt die Vorteile ungenutzt, die mit einer elektronischen Verwahrung von Dokumenten verbunden sind.

Bei einer elektronischen Verwahrung sind die Unterlagen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung schnell und ohne Aufwand für den Rechtsverkehr greifbar, Beeinträchtigungen der Qualität der Unterlagen durch unsachgemäße Lagerung (Feuchtigkeit o. Ä.) scheiden aus.

Zudem leistet eine elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen einen Beitrag für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz und der Verwaltung, indem die Übermittlung elektronischer Dokumente und deren Aufnahme in elektronische Akten unterstützt werden. Außerdem kann das Elektronische Urkundenarchiv als technische Basis für weitere Entwicklungen wie z. B. elektronische Zwangsvollstreckungsverfahren genutzt werden.

II. Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen; Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs

Das Gesetz sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor.

Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige Verwahrung von Notariatsunterlagen in elektronischer Form. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen. Neu geregelt wird die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

1. Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs

Eingerichtet wird ein Elektronisches Urkundenarchiv, das künftig die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses (bisher Urkundenrolle, Namensverzeichnis, Erbvertragsverzeichnis) und des Verwahrungsverzeichnisses (bisher Masse- und Verwahrungsbuch samt Namensverzeichnis) ermöglicht (§ 78 Absatz 3 Satz 1 und § 91c Absatz 1 BNotO-E).

Die langfristige Verwahrung der notariellen Urkunden ist unverändert erforderlich. Deren Verwahrung in Papierform bindet in besonderem Maße Raumkapazitäten. Deswegen fallen die mit einer Verwahrung in elektronischer Form verbundenen Vorteile besonders ins Gewicht. Insbesondere erlaubt eine elektronische Verwahrung auch die Verkürzung der Dauer der parallelen Aufbewahrung der Urkunden in Papierform auf ein den technischen Erfordernissen und dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs entsprechendes Maß.

Im Elektronischen Urkundenarchiv in elektronischer Form zu verwahren ist zunächst die Urkundensammlung des Notars, deren Inhalt derzeit von den Landesjustizverwaltungen durch die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) und zukünftig durch eine zu erlassende Rechtsverordnung bestimmt wird.

Da das Beurkundungsverfahren abgesehen vom Ausnahmefall des § 39a des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) papiergebunden ausgestaltet ist und auch die weiteren in die Urkundensammlung aufzunehmenden Dokumente in Papierform errichtet werden, setzt die elektronische Verwahrung der Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv einen vorherigen Medientransfer voraus, der zukünftig vom Notar vorzunehmen ist.

Die neben der elektronischen Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Verzeichnisse sind vom Notar zukünftig ausschließlich in elektronischer Form zu führen. Ein Medientransfer ist dann nicht mehr erforderlich.

Das Elektronische Urkundenarchiv wird als zentrales elektronisches Archiv betrieben. Ein zentraler Betrieb gewährleistet einheitliche technische Standards und kann im Vergleich zu dezentral aufgebauten elektronischen Urkundenarchiven mit deutlich geringerem Aufwand und deutlich geringeren Kosten betrieben werden. Insbesondere die zum Schutz der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen können bei einem zentral betriebenen elektronischen Archiv deutlich schneller und effektiver umgesetzt werden als bei mehreren, unabhängig voneinander betriebenen Systemen. Die Vertraulichkeit der elektronisch verwahrten Daten kann in einem zentral betriebenen elektronischen Archiv durch ein Schlüsselmanagement nach dem Stand der Technik in gleicher Weise gewährleistet werden wie in dezentralen Systemen.

Es gibt außerdem bereits Überlegungen, einen besonders gesicherten Bereich des Elektronischen Urkundenarchivs zu schaffen („Auskunftsbereich“) und diesen mit den Akten anderer Stellen technisch zu verknüpfen. Die Schaffung eines solchen Auskunftsbereichs würde den Aufwand des Übersendens und eine doppelte Datenhaltung vermeiden. Dies kann mittelfristig beispielsweise zu einer Entlastung der bei den Grundbuchämtern geführten Akten von Archivgut führen. Der Gedanke einer solchen Entlastung lag bereits der Einführung der notariellen Vollmachtsbestätigung in § 21 Absatz 3 BNotO durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. März 2013 (BGBl. I, S. 1800) zugrunde.

Denkbar ist es auch, dass das Elektronische Urkundenarchiv aufgrund der dort hinterlegten Strukturdaten in der Zukunft zu einem Vollmachts- und Titelregister weiterentwickelt werden kann. Dies würde dazu führen, dass die Vorlage von Papieraufbereitungen für Vollmachten und Vollstreckungstitel entbehrlich wird und somit auch zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung keine Papierunterlagen mehr verwahrt werden müssen. Hiervon würden insbesondere Banken profitieren, weil sie dadurch ihre diesbezüglichen Arbeitsabläufe vollständig digitalisieren könnten.

2. Errichtung und technischer Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs durch die Bundesnotarkammer

Die Errichtung und der technische Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs werden der Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts als neue Pflichtaufgabe übertragen. Sie erfüllt hierbei staatliche Aufgaben im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Bundesnotarkammer handelt als Urkundenarchivbehörde, die den für die Verwahrung der Notariatsunterlagen zuständigen Stellen, d. h. den Notaren, den Notariatsverwaltern, den Notarkammern und den Amtsgerichten, ein elektronisches Archiv für die elektronische Verwahrung der Notariatsunterlagen zur Verfügung stellt. Sie hat hierfür die für den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs erforderlichen technischen Anlagen und Programme einzurichten und dauerhaft vorzuhalten.

Als öffentliche Sachen sind Notariatsunterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist amtlich zu verwahren und anschließend zu vernichten, soweit sie nicht von den öffentlichen Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften übernommen werden. Auch bei elektronisch verwahrten Notariatsunterlagen muss eine durchgehende amtliche Verwahrung gewährleistet sein.

Zwar ist die Urkundenarchivbehörde selbst nicht die verwahrende Stelle für die im Elektronischen Urkundenarchiv elektronisch verwahrten Notariatsunterlagen, sondern stellt lediglich als technischer Betreiber ein elektronisches Archiv für die elektronische Verwahrung zur Verfügung. Der technische Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs steht jedoch in einem untrennbaren Zusammenhang mit der elektronischen Verwahrung der Notariatsunterlagen durch die hierfür zuständige amtliche Stelle. Die elektronische Verwahrung ist ohne eine technische Infrastruktur, die die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der verwahrten Unterlagen gewährleistet, nicht denkbar. Darüber hinaus muss es die Bundesnotarkammer als Betreiberin des Elektronischen Urkundenarchivs den Notarkammern ermöglichen, den für die Verwahrung zuständigen Stellen die technische Zugangsberechtigung zu erteilen und im Bedarfsfall wieder zu entziehen. Auch der Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs stellt damit eine staatliche Aufgabe dar.

Für die Übertragung dieser staatlichen Aufgabe auf die Bundesnotarkammer sprechen vor allem die folgenden Erwägungen:

Die Notare müssen insbesondere auch im Interesse der Urkundsbeteiligten und des Rechtsverkehrs uneingeschränkt darauf vertrauen können, dass die im Elektronischen Urkundenarchiv elektronisch verwahrten Unterlagen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist unverändert und beweissicher gespeichert werden sowie dauerhaft abrufbar und dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Dieses Vertrauen können die Notare in besonderem Maße der Bundesnotarkammer entgegenbringen, die als Zusammenschluss der Notarkammern die berufsrechtlichen Belange der Notare zu wahren und zu fördern hat.

Darüber hinaus verfügt die Bundesnotarkammer über erhebliche praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von großen Datenbanken. Sie betreibt seit dem Jahr 2003 das Zentrale Vorsorgeregister, in dem zum 31. Dezember 2015 bereits mehr als 3 Millionen Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen registriert waren. Ferner betreibt sie seit dem Jahr 2012 das Zentrale Testamentsregister. In dieses werden seit Mitte 2013 bis Ende 2016 vorhandene Verwahrangaben von ca. 15 Millionen Verfügungen von Todes wegen überführt werden, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung eines Nachlassgerichts oder in der Verwahrung eines Notars befinden.

Die Bundesnotarkammer betreibt darüber hinaus mit dem Notarnetz bereits eine Zugangsinfrastruktur, die einen besonders sicheren und ausschließlich den Notaren vorbehaltenen Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv ermöglichen wird. Als akkreditierter Vertrauensdiensteanbieter ist die Bundesnotarkammer außerdem in der Lage, die zur Schaffung und dauerhaften Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten Urkunden erforderlichen qualifizierten elektronischen Signaturen und Zeitstempel effektiv und kostengünstig bereitzustellen.

Die Bundesnotarkammer ist bereit, die Aufgabe der Urkundenarchivbehörde zu übernehmen und das Elektronische Urkundenarchiv den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu errichten und zu betreiben. Sie ist hierzu auch technisch und organisatorisch in der Lage. Die mit der Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs verbundenen Kosten können von der Bundesnotarkammer vorfinanziert werden.

3. Zugangsberechtigung zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten und den darin geführten Verzeichnissen

Das Elektronische Urkundenarchiv ist technisch so zu errichten, dass der Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten und den darin geführten Verzeichnissen ausschließlich der jeweils für die Verwahrung zuständigen Stelle zusteht.

Auch die Urkundenarchivbehörde und die Aufsichtsbehörde haben ohne Mitwirkung des Notars bzw. der jeweils für die Verwahrung zuständigen Stelle keinen Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten und den darin geführten Verzeichnissen. Die Verpflichtung des Notars, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten gemäß § 93 Absatz 4 Satz 2 BNotO-E den Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten und den darin geführten elektronischen Verzeichnissen zu ermöglichen, bleibt hiervon unberührt.

Die für den Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv erforderliche technische Zugangsberechtigung wird der zuständigen Stelle von der Notarkammer erteilt und mit dem Ende der Zuständigkeit für die Verwahrung wieder entzogen.

Die Regelung der Einzelheiten dazu einschließlich gebotener Bestimmungen zum Schutz vor Missbrauch bleibt einer auf der Grundlage des § 78 Absatz 3 Satz 2 BNotO-E zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

4. Gleichstellung der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente mit den entsprechenden in Papierform vorhandenen Notariatsunterlagen

Die im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente stehen rechtlich den in Papierform vorliegenden Schriftstücken gleich, aus denen sie im Wege eines qualifizierten Medientransfers vom Notar übertragen worden sind.

Besonders herausgestellt wird dies für die Urschriften notarieller Urkunden, die in der Verwahrung des Notars verbleiben. Das im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Dokument, in das die Urschrift der notariellen Urkunde übertragen wurde, wird in § 45 Absatz 2 BeurkG-E ausdrücklich als elektronische Fassung der Urschrift bezeichnet, die der in Papierform vorhandenen Urschrift gleichsteht. Der Notar kann damit für das Erstellen von Ausfertigungen und Abschriften in gleicher Weise auf die elektronische Fassung der Urschrift zurückgreifen wie auf eine von ihm noch in Papierform verwahrte Urschrift der Urkunde.

5. Aufbewahrung der in Papierform vorhandenen Notariatsunterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform vorhandenen Notariatsunterlagen von derzeit 100 Jahren wird mit der Neuregelung verkürzt werden können. Hierdurch werden die für die Aufbewahrung der Notariatsunterlagen in Papierform benötigten räumlichen Kapazitäten deutlich begrenzt.

Die konkrete Bemessung der Aufbewahrungsfrist bleibt dem Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 BNotO-E vorbehalten. Dabei erscheint eine Orientierung an der dreißigjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden (§ 197 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) derzeit sachgerecht. Es würde so bei eventuellen technischen Störungen des Elektronischen Urkundenarchivs die jederzeitige Verfügbarkeit der Notariatsunterlagen gesichert und damit entsprechenden Vorbehalten gegen eine elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen von vornherein entgegengewirkt werden.

Bei einem in der notariellen Praxis bewährten, stabilen und technisch einwandfreien Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs bliebe dem Verordnungsgeber eine weitere Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen möglich.

6. Neuordnung der Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Amtssitzverlegung

Die Zuständigkeit für die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes wird neu geregelt.

Zukünftig ist in diesen Fällen die Notarkammer für die amtliche Verwahrung von Notariatsunterlagen zuständig. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen. Der mit der Verwahrung von Notariatsunterlagen in Papierform verbundene Aufwand wird dabei entscheidend begrenzt, soweit die Aufbewahrungsfrist für die in Papierform zu verwahrende Urkundensammlung verkürzt wird.

Mit der neu vorgesehenen Regelung wird der Umfang der von den Amtsgerichten zu verwahrenden Notariatsunterlagen kontinuierlich abnehmen und werden die dafür verwendeten Raumkapazitäten und die damit verbundenen Kosten sukzessive zurückgeführt.

7. Finanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs

Durch die Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs entstehen nach Berechnungen der Bundesnotarkammer voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 35 Millionen Euro. Die Bundesnotarkammer hat sich bereiterklärt, diesen Aufwand vorzufinanzieren. Die Kosten des laufenden Betriebs werden mit jährlich etwa 20 Millionen Euro veranschlagt.

In den Errichtungskosten sind Kosten für Softwareentwicklung (14 Millionen Euro), Rechenzentren (15 Millionen Euro), Projektpersonal (4 Millionen Euro) sowie die Einführung („Rollout“, 2,5 Millionen Euro) enthalten. Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für Betriebspersonal (2 Millionen Euro), Rechenzentren (3,8 Millionen Euro), Wartung (3,6 Millionen Euro), Archivboxen (8,3 Millionen Euro), Zeitstempel (850 000 Euro) und sogenannte Hardwaretoken (d.h. Hardwarekomponenten zur Identifizierung und Authentifizierung von Benutzern) für Mitarbeiter des Notars (390 000 Euro). In den jährlichen Betriebskosten sind mehr Posten enthalten als in den Errichtungskosten. Das liegt daran, dass bestimmte, auch von Anfang an erforderliche Posten wie insbesondere Archivboxen nicht zu einem Zeitpunkt insgesamt erworben, sondern über mehrere Jahre hinweg finanziert werden sollen („Leasingmodell“). Dadurch sinkt der Vorfinanzierungs- und laufende Liquiditätsbedarf gegenüber der zyklischen Anschaffung (Kauf) der erforderlichen Hardware („Anschaffungsmodell“).

Die genannten Kosten beruhen auf einer konservativen Kostenindikation der Bundesnotarkammer, die aufgrund des Umfangs des Projekts und des betrachteten Zeitraums mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Der Gesamtprojektplan geht davon aus, dass die Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs fünf bis sieben Jahre in Anspruch nimmt. Die Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen kann über diesen Zeitraum nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Nicht konkret bezifferbar ist auch eine etwaige Realisierung von Kostenvorteilen durch gemeinsames Vorgehen bei den ebenfalls von der Bundesnotarkammer betriebenen Zentralen Registern (Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Testamentsregister) und durch die Nutzung standardisierter Produkte.

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs werden durch Gebühren gedeckt, wobei je nach Art der im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse unterschiedliche Kostenschuldner vorgesehen sind. Gebühren entstehen nur für die Einstellung von Dokumenten in die elektronische Urkun-

densammlung und die Führung des Verwahrungsverzeichnisses. Für die Führung des Urkundenverzeichnisses, das vor allem dem Auffinden von Dokumenten in der elektronischen Urkundensammlung dient, werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Von den Gebühren für das Elektronische Urkundenarchiv zu trennen sind auch die Kosten für die künftig zulässige elektronische Führung der übrigen Akten und Verzeichnisse des Notars im Elektronischen Notaraktenspeicher, die, ebenso wie die Kosten für die Verwendung elektronischer Hilfsmittel und die Ausstattung der Geschäftsstelle mit den erforderlichen Scannern, allein vom Notar zu tragen sind.

Bei der Aufnahme elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung, in der die Dokumente für den gesamten Aufbewahrungszeitraum beweissicher und jederzeit verfügbar vorgehalten werden müssen, ist grundsätzlich zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer die Kosten der jeweiligen notariellen Amtshandlung schuldet. Soweit Justizverwaltungen von der durch § 119 Absatz 1 BNotO-E eröffneten Möglichkeit der nachträglichen Übertragung der noch von ihnen zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form Gebrauch machen und die elektronischen Dokumente in das Elektronische Urkundenarchiv einstellen, haben sie nach dem Veranlasserprinzip die dafür anfallenden Gebühren zu entrichten. Entsprechendes gilt auch für Notare und Notarkammern, die gemäß § 119 Absatz 3 bzw. 4 BNotO-E Schriftstücke aus den von ihnen verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 in die elektronische Form übertragen und in das Elektronische Urkundenarchiv einstellen.

Kostenschuldner für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses, welches nicht vorrangig dem unmittelbaren Interesse der Beteiligten, sondern daneben auch den Zwecken der Aufsicht, d. h. der Prüfung der Amtstätigkeit der Notare sowie der Verhinderung von Fehlern und Missbräuchen dient, ist der Notar.

Die Höhe der Gebühr für die Aufnahme elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung wird nach der Kalkulation der Bundesnotarkammer voraussichtlich zwischen 3,50 Euro und 5,50 Euro im rechnerischen Mittel liegen. Die Einführung einer solchen Gebühr beruht auf der Erwägung, dass die Kosten für die Verwahrung der notariellen Urkunden nicht mit der Beurkundungsgebühr abgegolten sein können, da die Urkunden für den weitaus überwiegenden Teil der Aufbewahrungsfrist nicht bei dem beurkundenden Notar, sondern bei einer oder mehreren nachfolgenden Verwahrstellen verwahrt werden, die ihrerseits keinen Anteil an der Beurkundungsgebühr erhalten haben. Dies führt derzeit dazu, dass bei einer Verwahrung durch das Amtsgericht der größte Teil der Verwahrungskosten aus dem Landeshaushalt und damit auf Kosten der Allgemeinheit finanziert wird. Auch bei der Verwahrung durch einen anderen Notar hat dieser keinen Anteil an der Beurkundungsgebühr erhalten. Zukünftig soll daher nach dem Veranlasserprinzip eine Gebühr von denjenigen erhoben werden, denen die Verwahrung zugutekommt, nämlich den Urkundsbeteiligten.

Da die elektronische Verwahrung für den gesamten Zeitraum im Elektronischen Urkundenarchiv bei der Bundesnotarkammer erfolgt, ist die Gebühr einmalig zu Beginn der Verwahrung an die Urkundenarchivbehörde zu entrichten.

8. Auswirkungen auf die Justizverwaltungen

Die Notariatsunterlagen werden bislang nach dem Ausscheiden eines Notars aus seinem Amt vom Amtsnachfolger bzw. der Justizverwaltung aufbewahrt. Soweit die Unterlagen von den Justizverwaltungen aufbewahrt werden, werden dafür nicht unerhebliche Kapazitäten in Anspruch genommen. So fallen Personalkosten dadurch an, dass die Unterlagen entgegenzunehmen, einer geordneten Aufbewahrung zuzuführen und mit den verwahrten Urkunden in Zusammenhang stehende Folgeaufgaben wie die Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen oder die Gewährung von Einsicht zu erfüllen sind. Daneben beansprucht die Aufbewahrung räumliche Ressourcen. Dabei stoßen viele Amtsgerichte zunehmend an Kapazitätsgrenzen und haben entweder schon Räume außerhalb des Ge-

richtsgebäudes anmieten müssen oder müssten dies bei Fortbestand der Verwahrung durch die Amtsgerichte in Zukunft tun. Immer wieder treten auch Probleme dadurch auf, dass die beweiswerterhaltende Aufbewahrung von Papierurkunden über einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren hohe Anforderungen an die Eignung der dafür genutzten Räume stellt. Gerade einige der traditionell verwendeten Keller von Amtsgerichten mit einer teilweise älteren Bausubstanz haben sich in den vergangenen Jahren als nicht ideale Aufbewahrungsorte erwiesen. In diesen – aber auch in angemieteten Räumlichkeiten – kommt es deswegen immer wieder zu Feuchtigkeitsschäden an den verwahrten Unterlagen, die sodann zur Erhaltung des Beweiswerts aufwändig zu restaurieren oder gar zu dekontaminieren sind.

Wenn nach dem Stichtag keine Notariatsunterlagen mehr an die Justizverwaltungen abgegeben werden, wird sich deren Personal- und Raumbedarf für die Verwahrung von Notariatsunterlagen beständig verringern. Sukzessive werden die Notariatsunterlagen der Jahrgänge ab 1950, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, an die Archivverwaltung abgegeben oder vernichtet werden

Eine darüber hinausgehende Verringerung des Raumbedarfs für die Verwahrung würde erreicht werden, wenn und soweit Justizverwaltungen Gebrauch von der durch § 119 Absatz 1 BNotO-E eingeräumten Möglichkeit der nachträglichen elektronischen Archivierung machen. Das wäre mit der Belastung mit den Gebühren für das Einstellen der elektronischen Fassung der Urschrift in eine im Elektronischen Urkundenarchiv zu führende elektronische Urkundensammlung sowie dem Aufwand der nachträglichen Digitalisierung der notariellen Unterlagen verbunden. Ob eine solche nachträgliche Umstellung auf eine elektronische Verwahrung im Elektronischen Urkundenarchiv kostengünstiger ist als eine fortbestehende Verwahrung der Papierunterlagen, wird jede Landesjustizverwaltung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in ihrem Bereich oder sogar bei einzelnen Amtsgerichten bewerten müssen.

9. Beitrag zum Ausbau von E-Justice und E-Government

Durch das Elektronische Urkundenarchiv entstehen Synergien mit der zeitgleich erfolgenden Umstellung auf elektronische Prozesse in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Das Gesetz stellt dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung von Justiz (E-Justice) und Verwaltung (E-Government) dar. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist auf diejenigen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786, E-Justice-Gesetz) und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, E-Government-Gesetz) abgestimmt. Aufgrund des E-Justice-Gesetzes wird die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Angehörigen der Rechtsberufe spätestens ab 2022 in den meisten Verfahrensarten ausschließlich elektronisch ablaufen. Das E-Government-Gesetz verpflichtet die in dem Gesetz genannten Behörden ab 2020 elektronische Akten zu führen. Die Landesjustizverwaltungen planen derzeit flächendeckend die Umstellung auf die elektronische Aktenführung auch in gerichtlichen Verfahren. Mit der Einführung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses sowie mit der Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2020 und der Einführung der elektronischen Urkundensammlung zum 1. Januar 2022 werden auch die Notare als wichtiger Bestandteil der vorsorgenden Rechtspflege in diese Entwicklung einbezogen.

Entsprechend dem in der Begründung zum E-Government-Gesetz (Bundestagsdrucksache 17/11473, S. 2) angesprochenen Ziel, die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen innerhalb staatlicher Institutionen und zwischen ihnen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen zu verbessern, leistet das Elektronische Urkundenarchiv darüber hinaus einen Beitrag zur Unterstützung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei anderen Stellen. Die flächendeckende Erstellung elektronischer Fassungen von notariell-

len Urkunden ermöglicht diesen Stellen im Fall der Führung elektronischer Akten eine Verwendung der Urkunden ohne Medienbrüche. Dokumente können in elektronischer Form übersandt werden, so dass die Übersendung eines Papierdokuments und eventuell ein erneutes Einscannen entbehrlich werden. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen.

Durch das Urkunden- und das Verwahrungsverzeichnis werden erstmals zentrale Datenbanken mit Strukturdaten zu allen notariellen Urkunden geschaffen. Die in den Verzeichnissen ohnehin vorhandenen Strukturdaten können grundsätzlich auch anderen Stellen in Justiz und Verwaltung zur Verfügung gestellt werden und dadurch deren Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung erleichtern. Zu nennen sind hier beispielsweise die Nachlassgerichte bei der Erteilung von Erbscheinen, die Familien- und Betreuungsgerichte bei der Erteilung von Genehmigungen sowie die Finanzämter, Städte, Gemeinden, Gutachterausschüsse und sonstige Behörden, die auf Mitteilungen des Notars angewiesen sind. Das Prinzip der einmaligen Datenerfassung und der Weiterverwendung dieser Daten durch andere Stellen vermeidet Fehler, führt zu mehr Effizienz staatlichen Handelns und spart im Ergebnis Kosten. Umgekehrt sind die zunehmenden Verpflichtungen für Notare, Dokumente elektronisch einzureichen, für die Notare dauerhaft nur erfüllbar, wenn sich die Arbeitsabläufe im Notariat umstellen und auch dort elektronische Akten und Verzeichnisse geführt werden dürfen. Dies ermöglicht das Gesetz.

Denkbar ist darüber hinaus der Ausbau der zentralen Datenbanken des Elektronischen Urkundenarchivs zu einem Vollmachts- und Titelregister. Dadurch würden Ausfertigungen, die heute nur in Papierform erstellt werden können, in Zukunft originär elektronisch möglich. Zudem würde ein rein elektronischer Nachweis über (elektronische und papierne) Vollmachten und Titel ermöglicht. Dies führt nicht nur ebenfalls zur Vermeidung von Medienbrüchen, sondern trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, insbesondere des Zwangsvollstreckungsverfahrens, bei. Eine besondere Herausforderung für den elektronischen Rechtsverkehr im Bereich der Zwangsvollstreckung ist die Gewährleistung eines adäquaten Schutzes des Schuldners vor einer Vollstreckung aus einem tatsächlich nicht oder nicht mit dem vorgeblichen Inhalt existierenden oder noch nicht vollstreckungsreifen Titel und vor einer Doppelvollstreckung. Dies wird nach geltender Rechtslage durch verschiedene Vollstreckungsvoraussetzungen sichergestellt, namentlich durch

1. das Erfordernis der Erteilung einer Vollstreckungsklausel, die einen Titel erst zu einer vollstreckbaren Ausfertigung macht (§§ 724 f. der Zivilprozessordnung – ZPO),
2. das Erfordernis des Vermerks der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift (§ 734 ZPO),
3. das Zustellungserfordernis (§ 750 ZPO),
4. das Erfordernis der Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung durch den Gläubiger gegenüber dem Vollstreckungsorgan (§ 754 ZPO),
5. das Erfordernis der Quittierung empfangener Leistungen (§ 757 ZPO) und
6. das Erfordernis des Vermerks teilweiser Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Schuldner nach Abschluss der Vollstreckung (§ 757 ZPO).

Diese Vollstreckungsvoraussetzungen wären in einem elektronischen Titelregister mit abgestuften Zugangs- und Zugriffsrechten der beteiligten Vollstreckungsorgane ohne weiteres nachzubilden.

Nicht zuletzt ergibt sich durch die zentralen Datenbanken auch eine Erleichterung für die Präsidenten der Landgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden Prüfungen der notariell-

len Amtsgeschäfte, die hierdurch schneller und effizienter als bislang erfolgen können. Zudem ermöglicht das Gesetz eine medienbruchfreie und originär elektronische Bestellung von Notarvertretern und erleichtert dadurch ebenfalls die elektronische Aktenführung bei den hierfür zuständigen Präsidenten der Landgerichte sowie den weiteren am Bestellungsverfahren beteiligten Stellen und Personen.

Weitere Synergien ergeben sich aus der gemeinsamen Nutzung technischer Komponenten des Elektronischen Urkundenarchivs mit den ebenfalls von der Bundesnotarkammer betriebenen Zentralen Registern. Das Elektronische Urkundenarchiv benötigt ebenso wie das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister ein gesichertes Kommunikationsnetz zwischen den einzelnen Notarstellen und den zentralen Systemen der Bundesnotarkammer. Durch die gemeinsame Planung, Beschaffung und Nutzung der für den Betrieb dieses Netzes erforderlichen Komponenten (insbesondere die sogenannten Archiv- und Registerboxen) lassen sich mittelfristig Kosten in Höhe von etwa 1,5 bis 2 Millionen Euro jährlich einsparen. Dies kann in der Folge zu einer Gebührensenkung von zumindest einem Euro sowohl im Zentralen Vorsorgeregister als auch im Zentralen Testamentsregister und damit zu einer Entlastung der diese Dienste nutzenden Bürger führen.

Die Bundesnotarkammer wird zur Erhaltung des Beweiswerts eine Vielzahl von qualifizierten Zeitstempeln benötigen. Dies kann mittelfristig aufgrund der erhöhten Nachfrage auch zu einer Preissenkung für qualifizierte Zertifikate für Signaturen und Zeitstempel führen und käme dadurch letztlich allen Nutzern dieser Produkte und damit vornehmlich den Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr zugute.

Schließlich sieht das Gesetz die Einführung eines besonderen elektronischen Notarpostfachs vor und eröffnet damit neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einen weiteren sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Absatz 4 ZPO in der Fassung des E-Justice-Gesetzes (vergleiche die Begründung zum E-Justice-Gesetz, Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 54, die ein besonderes elektronisches Notarpostfach bereits beispielhaft nennt) und damit einen weiteren Baustein zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

III. Alternativen

Soweit die Frist zur Aufbewahrung der in Papierform errichteten Urkunden und weiterer notarieller Unterlagen verkürzt werden soll, bestehen keine Alternativen zur Digitalisierung dieser Unterlagen und deren Aufbewahrung in digitaler Form über den für den Rechtsverkehr erforderlichen Zeitraum. Einen vollständigen Verzicht auf Urkunden und Verzeichnisse in Papierform erlaubt weder das derzeit geltende Beurkundungsrecht noch wäre ein solcher Verzicht derzeit praktikabel. Auch ein dezentraler technischer Betrieb der Verwahrung der elektronischen Notariatsunterlagen erscheint nicht als gleichwertige Alternative zu einem zentralen technischen Betrieb der Verwahrung bei der Bundesnotarkammer. Solche dezentralen Strukturen wären mit einem ungleich größeren Aufwand verbunden. Gerade der zentrale technische Betrieb der Verwahrung durch die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde erlaubt die Nutzung einer vorhandenen Sicherheitsarchitektur für die zu speichernden Daten, die bei einer dezentralen Lösung vom jeweiligen Betreiber neu konzipiert und vielfach – nämlich an einem jeden Standort – konstruiert, laufend überwacht und im Bedarfsfall modernisiert werden müsste. Diesen Aufwand reduziert die zentrale Lösung. Sie nutzt damit nicht nur vielfache Synergien, sondern trägt insgesamt zum dauerhaft stabilen und sicheren Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs bei.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch diesen Entwurf soll der mit der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen verbundene Aufwand verringert werden. Die Verfügbarkeit elektronischer Fassungen von Urkunden erleichtert zudem die Weiterverwendung dieser Urkunden bei Gerichten und Behörden, welche ihre Akten zunehmend in elektronischer Form führen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Bereitstellung von Strukturdaten, die der Notar zur Führung des Urkundenverzeichnisses erfasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs findet eine Anpassung im Bereich der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen an das digitale Zeitalter statt. Hierdurch sind Effizienzsteigerungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für (reale) Urkunden in Papierform, da insoweit keine weitergehenden Lagerkapazitäten geschaffen werden müssen. Insoweit ist der Entwurf geeignet, die Ressourceneffizienz entsprechend dem Nachhaltigkeitspostulat Nr. 1 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu steigern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Verwahrung der Notariatsunterlagen

Die Notarkammern übernehmen künftig die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes des Notars. Die nachfolgende Betrachtung der hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt, dass einige Landesjustizverwaltungen die Aufbewahrung der Notariatsunterlagen bereits den Notaren übertragen haben. Es werden also nur Kammerbezirke miteinbezogen, in denen dies noch nicht der Fall ist.

Die für die Notarkammern entstehende Kostenbelastung durch die Verwahrung setzt sich zusammen aus den allgemeinen Kosten der Lagerung und den Kosten der Bearbeitung der in Verwahrung befindlichen Unterlagen. Um diese Belastung genauer beziffern zu können, hat die Bundesnotarkammer die Landesjustizverwaltungen im Vorfeld zu dem derzeitigen Umfang der Verwahrungsaufgaben befragt und ein hierauf gestütztes Angebot eines gewerblichen Anbieters eingeholt. Daraus folgt, dass infolge der Übernahme der Verwahrung der Notariatsunterlagen jährlich etwa 3 236 Aktenmeter Urkunden zusätzlich bei den Notarkammern abgeliefert werden. Die monatlichen Kosten für die Lagerung dieser Akten bewegen sich in Abhängigkeit von der gelagerten Menge der Urkunden zwischen 0,92 Euro und 0,88 Euro je Aktenmeter. Weiterhin ist davon auszugehen, dass auf jeden Aktenmeter verwahrter Urkunden, zu denen noch keine elektronische Fassung der Urschrift vorliegt, ca. 0,69 Zugriffe im Jahr erfolgen (z. B. für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften). Für Urkunden ab dem Jahr 2022, zu denen dann eine elektronische Fassung der Urschrift existiert, kann von lediglich 0,01 Zugriffen pro Jahr und Aktenmeter Papierurkunden ausgegangen werden, da Ausfertigungen und Abschriften unmittelbar von der elektronischen Fassung gefertigt werden können. Die Kosten pro Zugriff auf eine Papierurkunde belaufen sich auf ca. 20 Euro. Daher unterscheiden sich die Kosten für die Verwahrung künftig danach, ob die aufzubewahrenden Urkunden vor oder nach dem 1. Januar 2022 errichtet wurden. Ein vollständiger Jahrgang an Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, verursacht für die Notarkammern somit jährlich anfallende Verwahrungskosten von insgesamt ca. 95 000 Euro. Ein vollständiger Jahrgang von Urkunden, die nach dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, verursacht jährliche Verwahrungskosten in Höhe von insgesamt ca. 43 000 Euro.

bb) Registrierung der Urkunden im Urkundenverzeichnis

Die Notare sind zukünftig verpflichtet, Urkunden im Urkundenverzeichnis zu registrieren und diese sowie die weiteren in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form zu übertragen. Sie müssen somit stets Daten in strukturierter Form erfassen und einen qualifizierten Medientransfer vornehmen. Die Einzelheiten bezüglich der Eintragungen im Urkundenverzeichnis werden nicht unmittelbar durch das Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung festgelegt und sind deshalb noch nicht absehbar. Die Bestimmungen werden sich aber – dem Zweck des Urkundenverzeichnisses entsprechend, Urkunden schnell aufzufinden – an den Regelungen zur Urkundenrolle in der heutigen DONot zu orientieren haben, so dass sich insoweit für die Notare aufgrund des Gesetzes kein grundsätzlicher Mehraufwand ergeben wird. Lediglich soweit die Rechtsverordnung neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben im Urkundenverzeichnis verlangen sollte und nähere Bestimmungen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten sowie zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars oder für die Zwecke der Aufsicht trifft, kann ein Mehraufwand entstehen. Dieser Mehraufwand entstünde dann aber unmittelbar aufgrund der Rechtsverordnung und nicht aufgrund dieses Gesetzes.

cc) Medientransfer

Zur Vorbereitung der elektronischen Verwahrung der Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv ist es erforderlich, dass die Notare den erforderlichen Medientransfer vornehmen.

Dazu gehört in einem ersten Schritt die Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form. Der Notar hat hierbei durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Hierdurch entsteht zusätzlicher Aufwand. Denn bislang ist ein Einscannen oder eine sonstige bildliche Übertragung der Urkunden nicht erforderlich, da für die Erstellung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Bestätigung der inhaltlichen Übereinstimmung ausreicht. Die

dauerhaft in elektronischer Form zu verwahrenden Dokumente müssen hingegen zwingend auch bildlich mit dem Original übereinstimmen und hierzu nach dem Stand der Technik übertragen werden. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde kann mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden. Da regelmäßig die Mitarbeiter des Notars die Übertragung der Urkunde vornehmen werden, kann ein Lohnansatz von durchschnittlich 22,70 Euro je Arbeitsstunde erfolgen (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Bei 7 000 000 Urkunden jährlich ergibt sich hieraus ein Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 13 420 000 Euro.

Anschließend hat der Notar die Übereinstimmung persönlich in einem elektronischen Vermerk niederzulegen und die Dokumente mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierfür kann ebenfalls ein zeitlicher Aufwand von fünf Minuten angesetzt werden. Für den Notar kann ein Lohnansatz von durchschnittlich 58,10 Euro je Arbeitsstunde erfolgen (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Hieraus ergibt sich eine Belastung von ca. 33 890 000 Euro.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die erforderliche Teilnahme der Notariatsmitarbeiter an Schulungen zu dem Elektronischen Urkundenarchiv und der Verwendung der dazugehörigen Software. Es kann davon ausgegangen werden, dass pro Notar drei Mitarbeiter eine solche Schulung besuchen werden, um den etwaigen Ausfall einzelner Mitarbeiter kompensieren zu können. Als erforderliche Schulungsdauer kann ein Zeitaufwand von acht Stunden pro Mitarbeiter angenommen werden. Der Lohnansatz kann mit 22,70 Euro erfolgen (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Bei insgesamt 7 088 Notaren ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalaufwand von ca. 3 860 000 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Teilnahme an den Schulungen selbst. Basierend auf den Kosten für vergleichbare Mitarbeiter-Schulungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. dürften die Teilnahmekosten pro Mitarbeiter in Höhe von ca. 250 Euro betragen. Hieraus ergibt sich eine Belastung in Höhe von insgesamt ca. 5 300 000 Euro.

dd) Software und allgemeiner Umstellungsaufwand

Die Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs erfordert zudem die Verwendung einer speziellen Software durch die Notare. Der Erwerb einer Software-Lizenz wird nach derzeitiger Schätzung pro Notar zwischen 1 000 bis 2 000 Euro für die ersten fünf Jahre kosten. Bei Annahme eines durchschnittlichen Erwerbspreises von 1 500 Euro ergibt sich daraus eine Belastung von ca. 10 600 000 Euro. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 200 Euro pro Notar und Jahr für Wartung und Service. Das bedeutet eine zusätzliche Belastung von ca. 1 400 000 Euro pro Jahr.

Ein nennenswerter Umstellungsaufwand der Notare in Form etwa erforderlichen Änderungen der Büroausstattung und insbesondere der eingesetzten IT-Lösungen ist nicht zu erwarten. Die Notare nehmen ohnehin bereits am elektronischen Rechtsverkehr teil, so dass ihre Büroausstattung den Anforderungen des Elektronischen Urkundenarchivs genügen dürfte. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass es zu vereinzelt Investitionen einiger Notare anlässlich der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs kommt. Häufig wird es sich dann um eine ohnehin anstehende turnusmäßige Erneuerung der IT-Ausstattung handeln. Hiervon abgesehen dürfte der Aufwand insgesamt betrachtet gering sein.

ee) Einrichtung des Notarverzeichnisses

Das in § 91a BNotO-E geregelte Notarverzeichnis existiert bereits. Die Strukturen des bestehenden Systems entsprechen bereits weitgehend den gesetzlichen Vorgaben und wurden anlässlich dieses Gesetzes von der Bundesnotarkammer bereits im Vorfeld mo-

dernisiert. Die Bundesnotarkammer hat für diese die Modernisierung einen Betrag von ca. 286 000 Euro ausgegeben. Hinzu kommen jährliche Wartungskosten in Höhe von ca. 60 000 Euro.

ff) Einrichtung des besonderen elektronischen Notarpostfaches

Die Notarinnen und Notare sind gesetzlich zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet und verfügen zu diesem Zweck bereits über ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), welches durch das besondere elektronische Notarpostfach ersetzt werden soll. Daher kann die bereits bestehende Infrastruktur der EGVP von der Bundesnotarkammer übernommen und für das besondere elektronische Notarpostfach genutzt werden. Hierfür muss die Bundesnotarkammer die technische Infrastruktur der bisherigen EGVP auf ihre eigenen Server migrieren. Es ist jedoch nicht erforderlich, die technische Struktur der besonderen elektronischen Notarpostfächer neu zu entwickeln. Die Kosten für die Migration der Postfächer betragen insgesamt ca. 315 000 Euro.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs entsprechen denjenigen für die Nutzung des bereits bestehenden EGVP, so dass seitens der Notare keine weiteren Investitionen erforderlich sein werden.

gg) Entlastung der Notare

Unter der Annahme, dass im Durchschnitt die Herstellung von drei beglaubigten Papierabschriften je Urkunde entfällt, weil stattdessen im elektronischen Vollzug jeweils eine Kopie der elektronischen Fassung der Urschrift versandt werden kann, entfällt insoweit das Kopieren, Ösen, Binden und Siegeln der Abschriften, wodurch bei den Mitarbeitern des Notars Arbeitszeit von geschätzt fünf Minuten je Urkunde eingespart werden kann. Bei etwa 7 000 000 Urkunden jährlich und unter Zugrundelegung eines Lohnansatzes von 22,70 Euro je Arbeitsstunde (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) ergibt sich eine jährliche Entlastung von 39 725 000 Euro.

hh) Entlastung von Justiz und Verwaltung

Einsparungen für die Justiz ergeben sich insbesondere durch den Wegfall der Aufgabe der Verwahrung von Unterlagen der Notare, die aus dem Amt geschieden sind. Erhebungen bei den die Unterlagen verwahrenden Amtsgerichten haben gezeigt, dass die Situation bei jedem Amtsgericht von örtlichen Besonderheiten geprägt ist. So ist insbesondere der Bestand an zur beweissicheren Aufbewahrung notarieller Unterlagen geeigneten Räumen sehr unterschiedlich. Soweit die Amtsgerichte noch über Kapazitäten verfügen, sehen sie sich ganz überwiegend nicht in der Lage, zu prognostizieren, wie lange diese ausreichen. Es ist schwer absehbar, in welchem Umfang notarielle Unterlagen in Zukunft zur Verwahrung anstehen. Insbesondere erlauben die in der Vergangenheit abgelieferten Bestände nur bedingt Rückschluss darauf. So weisen die Amtsgerichte darauf hin, dass die Einlagerung von Notariatsakten insbesondere während der letzten Jahre sprunghaft angestiegen sei. Dieser Umstand erschwert eine Prognose darüber, wann die bestehenden Kapazitäten nicht mehr ausreichen und neue Räume und in welchem Umfang solche beschafft werden müssten. Sicher erscheint indes, dass der Bedarf bei einem Fortbestand des derzeitigen Aufbewahrungssystems aufgrund des rapiden Zuwachses deutlich steigen wird. Auch eine Kompensation durch die Vernichtung älterer Urkundsjahrgänge wird erst nach Ablauf der ersten zur Vernichtung anstehenden Jahrgänge im Jahr 2050 einsetzen. Eine solche dürfte sich indes aufgrund der eher geringen Zahl an Urkunden und ihres eher geringen Umfangs kaum entlastend auswirken.

Neben der Einsparung aufgrund geringeren Raumbedarfs wird es zu einer Entlastung durch ersparte Personalkosten kommen. Die Verwahrung der notariellen Unterlagen bindet Personal durch die Entgegennahme der Urkundenbestände, ihrer Zuführung zu einer

geordneten Aufbewahrung, ihrer Pflege, der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften sowie der Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Erhebung der dafür anfallenden Gebühren sowie schließlich – ab 2050 beginnend – der Aussortierung der zur Vernichtung anstehenden Urkunden und der Zuführung zu dieser Vernichtung. Der bei einem Fortbestand der derzeitigen Verwahrung durch die Amtsgerichte zu erwartende deutliche Zuwachs an zu verwahrenden Unterlagen würde einen spürbaren Personalmehraufwand generieren. Dieser Aufwand wird bei einer Übertragung der Verwahrzuständigkeit auf die Notarkammern vermieden. Zusätzlich entfällt der Anteil der derzeit für die Verwahrung der notariellen Unterlagen entstehenden Personalkosten sukzessive mit dem zukünftigen Abbau der Bestände.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Unwägbarkeiten sahen sich die meisten Landesjustizverwaltungen außer Stande, die vorgeschriebenen Entlastungen zu beziffern. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen ist jedoch anzunehmen, dass die Entlastungen mindestens dem Aufwand entsprechen, den die Bundesnotarkammer für die Übernahme der Verwahrzuständigkeit durch Notarkammern prognostiziert hat. Insofern kann auf Abschnitt VI. 4. c) aa) der Begründung verwiesen werden. Die dort beschriebene Belastung der Notarkammern dürfte spiegelbildlich der Entlastung der Länder entsprechen. Jeder vollständige Jahrgang an Urkunden, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, und künftig von den Notarkammern verwahrt wird, spart den Landesjustizverwaltungen künftig mindestens 95 000 Euro. Jeder vollständige Jahrgang an Urkunden, die nach dem 1. Januar 2022 errichtet wurden, und künftig von den Notarkammern verwahrt wird, spart den Landesjustizverwaltungen künftig mindestens 43 000 Euro.

Auch im Übrigen ergeben sich durch die Möglichkeit der Übersendung jeder notariellen Urkunde in digitalisierter Form für die Justiz und auch für die Verwaltung große Einsparpotenziale. Öffentliche Urkunden in Papierform stellen für die sich zunehmend weiter verbreitende elektronische Aktenführung eine besondere Herausforderung dar, weil sie zur Vermeidung eines Verlustes des Beweiswerts entweder aufwändig vom ersetzenden Scanprozess ausgenommen und gesondert aufbewahrt bzw. zurückgegeben werden müssen oder unter Einhaltung der Anforderungen von § 371b ZPO einem besonderen Scanprozess zugeführt werden müssen. Dieser Aufwand entfällt, wenn bereits der Notar eine vollständig beweiskräftige elektronische Fassung der Urschrift hergestellt hat und diese originär elektronisch an das Gericht übersandt wird. Somit wird sich der in der Begründung zum E-Justice-Gesetz (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 23) angesprochene erhöhte Scanaufwand bei den Gerichten deutlich verringern. Gleiches gilt auch außerhalb der Justiz für alle weiteren öffentlichen Stellen, mit denen der Notar im Rahmen seiner Amtsausübung regelmäßig kommuniziert (Grundbuchamt, Finanzamt, Landratsamt, Gemeinden etc.). Dies trägt signifikant zur Reduzierung des in der Begründung zum E-Government-Gesetz (Bundestagsdrucksache. 17/11473, S. 26 ff.) dargestellten Erfüllungsaufwands der Verwaltung bei. Dort wird das Scannen als einer der kostenrelevanten Teilbereiche der elektronischen Aktenführung bezeichnet (Bundestagsdrucksache. 17/11473, S. 28). Unter der Annahme, dass eine notarielle Urkunde im Durchschnitt an drei weitere staatliche Stellen übersandt und dort in elektronischer Form zur Akte genommen wird, entfallen allein dadurch jährlich 21 000 000 qualifizierte Scanvorgänge. Bei einem Lohnansatz von 23,10 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) können bei einem durchschnittlichen Aufwand von 5 Minuten je Urkunde Personalkosten von 40 425 000 Euro jährlich eingespart werden.

Das E-Government-Gesetz sollte einen Anstoß zu mehr Effizienz durch ein koordiniertes Vorgehen sowie durch Standardisierung bzw. Harmonisierung von Prozessen und informationstechnischen Systemen geben (Bundestagsdrucksache 17/11473, S. 26). Hierzu trägt das Gesetz ebenfalls bei, indem es ermöglicht, dass die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 35 BNotO-E für die elektronische Aktenführung der Notare definierten Datenformate und Schnittstellen auf die im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zu verwendenden Formate abgestimmt werden können und so eine weitgehende Interopera-

bilität der Systeme erreicht wird. Die zur Führung des Urkundenverzeichnisses vom Notar erfassten Strukturdaten können auch anderen staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass künftig bei jeder der drei öffentlichen Stellen, denen die Urkunde in elektronischer Form übersandt wird, nicht nur das Scannen der Urkunde, sondern darüber hinaus auch die Erfassung strukturierter Daten entfällt. Geht man davon aus, dass hierdurch nochmals ein Zeitaufwand von 10 Minuten je Urkunde erspart wird, ergibt sich bei einem Lohnansatz von 23,10 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Nationalen Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) eine jährliche Entlastung von ca. 80 850 000 Euro.

Außerdem leistet das Elektronische Urkundenarchiv in Zukunft auch den Aufwand für die Erhaltung des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente über den Zeitraum der Eignung der eingesetzten Algorithmen hinaus. Hierfür sind regelmäßige Nachsignaturen bzw. Zeitstempel sowie weitere technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um Manipulationen an den elektronischen Dokumenten zuverlässig auszuschließen. Andere staatliche Stellen werden hiervon entlastet, da das vollständig beweiskräftige Dokument jederzeit wieder aus dem Elektronischen Urkundenarchiv beschafft werden kann. Geht man davon aus, dass eine notarielle Urkunde im Schnitt an drei weitere staatliche Stellen elektronisch übersandt wird und dort im Laufe des Aufbewahrungszeitraums zur Erhaltung ihres Beweiswerts jeweils einmal (automatisch) übersigniert werden muss, so können bei einem Preis für qualifizierte Zeitstempel von 0,50 Euro pro Stück insgesamt etwa 10 500 000 Euro je Urkundenjahrgang eingespart werden.

5. Weitere Kosten

a) Bürgerinnen und Bürger

Soweit Bürgerinnen und Bürger notarielle Leistungen in Anspruch nehmen, die eine Einstellung von Unterlagen in das Elektronische Urkundenarchiv zur Folge haben, müssen sie als Veranlasser die hierfür anfallenden Gebühren tragen. Die Einstellung von Urkunden in das Elektronische Urkundenarchiv wird also nach dem Veranlasserprinzip über Gebühren finanziert. Der Mehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich somit aus der Multiplikation der Anzahl der auf die Bürgerinnen und Bürger entfallenden Urkunden mit der zu erwartenden Gebühr. In den Jahren 2011 bis 2014 wurden jährlich insgesamt etwa 7 000 000 Urkunden errichtet. Aufgrund einer Umfrage der Bundesnotarkammer bei verschiedenen Notariaten unterschiedlichen Zuschnitts ist davon auszugehen, dass ca. 75 Prozent dieser Beurkundungen auf die Bürgerinnen und Bürger und ca. 25 Prozent auf die Wirtschaft entfallen. Auf die Bürgerinnen und Bürger entfallen somit geschätzt 5 250 000 Urkunden pro Jahr. Die Höhe der für die Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv anfallenden Gebühr wird in einer von der Bundesnotarkammer mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz noch zu erlassenden Satzung geregelt. Nach gegenwärtiger Schätzung wird diese Gebühr zwischen 3,50 Euro und 5,50 Euro betragen. Für die Zwecke der Darstellung der Weiteren Kosten kann von einer Gebühr in Höhe von 4,50 Euro ausgegangen werden. Somit ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Belastung von 23 625 000 Euro.

Andererseits werden die Bürgerinnen und Bürger auch entlastet. Insbesondere können sich im Falle der Verwendung einer Urkunde im elektronischen Rechtsverkehr die von den Bürgerinnen und Bürgern zu zahlenden Auslagen reduzieren. Nummer 32002 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) sieht vor, dass bei Überlassung eines in elektronischer Form gespeicherten Dokuments eine Dokumentenpauschale in Höhe von 1,50 Euro erhoben wird. Wird das Dokument jedoch zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, so beträgt die Dokumentenpauschale nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nr. 32000 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GNotKG für eine Schwarz-Weiß-Kopie betragen würde (d.h. 0,50 Euro pro Seite für die ersten 50 Sei-

ten und 0,15 Euro für jede weitere Seite). Wenn ein Dokument nunmehr aber ohnehin zum Zwecke der Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv in die elektronische Form übertragen werden muss, bleibt für eine solche Erhöhung kein Raum mehr. Zwar betrifft die Erhöhung überwiegend Sachverhalte im Bereich der Wirtschaft (vergleiche hierzu unten), jedoch ergibt sich nach derzeitigem Stand auch für die Bürgerinnen und Bürger eine jährliche Entlastung von geschätzt ca. 250 000 Euro. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung des Rechtsverkehrs kann davon ausgegangen werden, dass die Entlastungswirkung künftig noch zunehmen wird.

b) Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft entsteht der Mehraufwand durch die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme notarieller Leistungen, die eine Einstellung von notariellen Unterlagen im Elektronischen Urkundenarchiv zur Folge haben. Insoweit gilt ebenfalls das Veranlasserprinzip. Von geschätzt etwa 7 000 000 Beurkundungen pro Jahr entfallen ca. 25 Prozent auf die Wirtschaft (vergleiche oben). Daraus ergibt sich ein jährliches Urkundsaufkommen von durchschnittlich ca. 1 750 000 Urkunden. Bei einer angenommenen Gebühr (vergleiche oben) von 4,50 Euro ergibt sich somit ein Mehraufwand von 7 875 000 Euro.

Dieser Belastung steht wiederum eine Entlastung aus der Nichterhöhung der Auslagenpauschale Nummer 32002 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GNotKG gegenüber, die sich für die Wirtschaft besonders stark auswirkt. Zum einen ist in Wirtschaftskreisen das Bedürfnis nach einem elektronischen Dokument aufgrund des Vorteils der schnellen Verfügbarkeit und der Möglichkeit der Verteilung innerhalb eines Unternehmens, aber auch an Externe, größer und durch die technische Ausstattung in den Unternehmen eher gewünscht. Außerdem gibt es aber auch gerade eine Vielzahl von Anwendungsfällen, in denen Urkunden einen Bezug zur Wirtschaft haben und auch bereits elektronisch verwendet werden müssen (z. B. Anträge beim Handelsregister). Wenn auch nicht zwingend, wird zudem doch häufig der Umfang einer Urkunde im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Transaktion eine Seitenzahl aufweisen, die zu einer eher hohen Ersparnis bei der genannten Dokumentenpauschale und damit einer Kompensation der Gebühr führen kann. Nach derzeitigem Stand beträgt die jährliche Entlastung für die Wirtschaft geschätzt ca. 750 000 Euro.

c) Verwaltung

Der Verwaltung entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es wird eine neue Verwahrung notarieller Unterlagen geregelt, die dem Rechtsverkehr auch im neuen Aufbewahrungssystem dauerhaft zur Verfügung stehen muss.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen sollen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 23 BNotO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der durch Artikel 2 Nummer 16 bis 18 erfolgenden Umnummerierung im Bereich des Beurkundungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 33 BNotO-E)

Zu Absatz 1

Die Signaturerstellungseinheit dient dem Notar zukünftig nicht mehr nur zur Erzeugung elektronischer Urkunden (§§ 39a, 42 Absatz 4 BeurkG), sondern wird auch zur Erzeugung der elektronischen Fassungen notarieller Urschriften für die elektronische Urkundensammlung sowie möglicherweise zur Authentisierung des Notars bei anderen, dem Notar höchstpersönlich vorbehaltenen elektronischen Transaktionen genutzt, die nur mittelbar mit der Urkundsgewährungspflicht zusammenhängen. Die Pflicht des Notars zur Vorhaltung der zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlichen Einrichtungen soll deshalb als allgemeine Amtspflicht in einem einheitlichen Zusammenhang mit den sonstigen die Signaturkarte betreffenden Pflichten des Notars geregelt werden. Diese bislang in § 2a Absatz 1 und 2 DONot geregelten sonstigen Pflichten überführt Absatz 1 Satz 1 bis 4 in eine gesetzliche Regelung.

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG verdrängt seit ihrem Inkrafttreten zumindest teilweise das Signaturgesetz (SigG). Die Terminologie der Norm wurde an diese Rechtslage angepasst, so dass der Herausgeber eines Zertifikats nicht mehr als „Zertifizierungsdiensteanbieter“, sondern als „Vertrauensdiensteanbieter“ bezeichnet wird. Soweit die signaturrechtlichen Begrifflichkeiten des Wortlauts der Norm im Anwendungsbereich der vorgenannten Verordnung liegen, sind diese folglich auch im Sinne dieser Verordnung zu verstehen. Im Übrigen richten sich die signaturrechtlichen Begrifflichkeiten aber nach den weiterhin einschlägigen Vorschriften des SigG. Dies gilt insbesondere für das „Attribut“ (vergleiche § 5 Absatz 2 SigG) und das „qualifizierte Attribut-Zertifikat“ (vergleiche § 7 Absatz 2 SigG) sowie die Akkreditierung des Vertrauensdiensteanbieters (vergleiche §§ 15 und 16 SigG). Es wurde jedoch darauf verzichtet, ausdrückliche Verweise auf das Signaturgesetz in den Wortlaut der Norm aufzunehmen, weil das Signaturgesetz zeitnah aufgehoben und durch ein sogenanntes Vertrauensdienstegesetz ersetzt werden soll.

Zu Absatz 2

Das Zertifikat enthält das Attribut, welches den Inhaber des Zertifikats als Notar ausweist. Verliert ein Notar seine Amtsträgereigenschaft, so muss das Zertifikat gesperrt werden, um zu verhindern, dass der Notar in elektronischer Form noch als solcher auftreten kann. Absatz 2 sieht daher vor, dass jeder Notar sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem Herausgeber beziehen darf, der das qualifizierte Zertifikat unverzüglich sperrt, wenn das Erlöschen seines Amtes oder eine vorläufige Amtsenthebung im Notarverzeichnis eingetragen wird. Der Notar hat bei der Wahl des Vertrauensdiensteanbieters daher darauf zu achten, dass dies gewährleistet ist.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist der Notar dazu verpflichtet, die Signatur selbst zu erzeugen und die elektronischen Signaturerstellungsdaten selbst zu verwalten. Ein Signieren durch Mitarbeiter und die Verwaltung der Signaturerstellungsdaten durch externe Dienstleister wird damit ausgeschlossen. Satz 2 stellt außerdem klar, dass die Weitergabe der Signaturerstellungseinheit (derzeit in der Regel eine Signaturkarte) des Notars nebst der zu ihrer Verwendung erforderlichen Wissensdaten (in aller Regel die sogenannte PIN) an Mitarbeiter oder Dritte unzulässig ist. Dass die Weitergabe berufsrechtlich unzulässig ist, ergibt sich bislang nur aus den Richtlinien der Notarkammern (vergleiche Nummer IV Ziffer 2 der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer).

Die qualifizierte elektronische Signatur des Notars hat dieselbe Funktion wie seine handschriftliche Unterschrift und das Notarattribut im Signaturzertifikat ist der Ausweis seiner Amtsträgereigenschaft. Eine Weitergabe der zu der Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur samt Notarattribut erforderlichen Mittel ermöglicht es dem Empfänger, sich nach außen als Notar zu gerieren und den Anschein wirksamen notariellen Handelns in gleicher Weise zu erzeugen, so wie es der Fall wäre, wenn der Notar Mitarbeitern oder Dritten blanko unterschriebene und gesiegelte Urkunden überließe. Dies gilt entsprechend, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten externen Dienstleistern zur Verwaltung überlassen werden könnte. Das Amt des Notars bedarf jedoch der höchstpersönlichen Ausübung. Die Vertretung eines Notars ist nur nach den Vorschriften der §§ 39 und 40 BNotO zulässig. Eine verdeckte Stellvertretung steht dazu in klarem Widerspruch und muss ausgeschlossen bleiben.

Hinzu kommt, dass mit dem fortschreitenden elektronischen Rechtsverkehr die praktische Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur des Notars zunehmen wird. Vor allem aber wird mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs die qualifizierte elektronische Signatur des Notars nicht mehr hauptsächlich für Vermerkkurkunden nach § 39a BeurkG, sondern bei fast jeder Urkunde angewendet werden, um die elektronische Fassung der Urschrift herzustellen (§ 45 Absatz 2, § 56 Absatz 1 BeurkG-E). Dass die elektronische Fassung der Urschrift den gleichen Wert hat wie die Papierurschrift, wäre nicht zu rechtfertigen, wenn sie nicht genauso vom Notar höchstpersönlich stammt und verantwortet wird wie die Papierurkunde. Auch ist denkbar, dass mit fortschreitender Digitalisierung der notariellen Arbeitsabläufe die Signaturkarte zukünftig für die Authentisierung des Notars in anderem Zusammenhang genutzt werden könnte, etwa bei der Verfügung über Notaranderkonten.

Es ist deshalb ein ausdrückliches berufsrechtliches Verbot im Gesetz und eine Klarstellung in § 39a BeurkG-E angezeigt. Dadurch, dass das Verbot nunmehr nicht nur in den Richtlinien der Notarkammern, sondern im Gesetz selbst geregelt ist, soll der erhebliche Unwertgehalt einer Weitergabe der Signaturdaten zum Ausdruck kommen. Eine solche „Überlassung des Notaramts“ an Andere ist eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung und ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das bei wiederholten Verstößen und in schweren Fällen sogar bei erstmaliger Begehung auch mit der Entfernung aus dem Amt geahndet werden kann (§ 97 BNotO).

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Regelungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit um eine Meldepflicht bei bestimmten Verletzungen oder Risiken für die Sicherheit der Datenverarbeitung im Notariat, die das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Notare und in notarielle Urkunden beeinträchtigen können. Eine klare, bundeseinheitlich gesetzliche Regelung ist besonders im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung elektronischer Verfahren im Notariat erforderlich. Die Meldepflicht besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer, um diesen Gelegenheit zu geben, die erforderlichen aufsichtsrechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen.

Satz 1 Nummer 1 betrifft die Amtssiegel und ermöglicht es, ein verlorenes oder missbrauchtes Siegel für kraftlos zu erklären und erforderlichenfalls die Notare oder die betroffenen Gerichte – auch im Fall von gefälschten Siegeln – zu warnen. Die Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 2 DONot wird hierdurch ins Gesetz übernommen, wovon die Bestimmungen des § 2 DONot im Übrigen unberührt bleiben können.

Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 übernehmen nicht nur die Regelung des § 2a Absatz 3 DONot zum Verlust der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit und zu deren Sperrung in das Gesetz, sondern erweitern sie aus den zu Absatz 3 genannten Erwägungen auf die Wissensdaten (PIN). Die Verpflichtung zur Sperrung nach Satz 2 greift nicht nur bei Verlust der Signaturkarte, sondern auch bei den anderen in Satz 1 Nummer 2 genannten Arten der Kompromittierung der Signatur des Notars ein.

Nummer 3 soll gewährleisten, dass auch die Kompromittierung des Zugangs des Notars zu den zentralen Diensten bei der Bundesnotarkammer, der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer, in den Fällen des Satzes 4 auch der Bundesnotarkammer, zur Kenntnis gelangen, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können und Risiken oder gar bereits aufgetretene Vorfälle nicht unbemerkt bleiben.

Zu Nummer 3 (§§ 34 und 35 BNotO-E)

Der neue Abschnitt 4a regelt in den §§ 34 und 35 BNotO-E die Führung der Akten und Verzeichnisse – Bücher haben die Notare in Zukunft nicht mehr zu führen – und wird entsprechend benannt.

Zu § 34 BNotO-E

Der neu eingefügte § 34 BNotO-E legt allgemeine Grundsätze für die notarielle Aktenführung fest und löst unter anderem die bisher in § 6 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 3 DONot enthaltenen Regelungen ab. Die Vorschrift erlaubt zukünftig erstmals die elektronische Aktenführung im Notariat.

Zu Absatz 1

Das Notaramt als höchstpersönliches und stark personengebundenes öffentliches „Eiersonen-Amt“ ist, anders als bei nicht an konkrete Personen gebundenen Behörden, von Diskontinuität geprägt: Es endet, wenn der Notar aus dem Amt scheidet. Gleichwohl besteht ein öffentliches Interesse an der fortdauernden Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse. Die Führung der Akten und Verzeichnisse des Notars dient nicht allein seiner internen Büroorganisation, sondern auch der dauerhaften, langfristigen und beweissicheren Dokumentation der Beurkundungen und anderer Amtshandlungen des Notars sowie der Überprüfbarkeit seiner Amtsführung durch die Aufsichtsbehörde. Die Gestaltung der Führung der Akten und Verzeichnisse kann deshalb nicht allein dem Notar überlassen werden, sondern muss berücksichtigen, dass die Unterlagen des Notars während ihrer Aufbewahrungsdauer typischerweise in die Verwahrung einer anderen Stelle (Notar, Notarkammer) gelangen, ohne dass der Zeitpunkt des Übergangs der Verwahrzuständigkeit im Voraus feststünde. Die Akten und Verzeichnisse müssen deshalb jederzeit in einem Zustand sein, der es den dem Notar folgenden Verwahrstellen erlaubt, sie ohne weiteres zu erschließen, zu lesen und weiter zu bearbeiten. Daher wird bestimmt, dass der Notar die Verfügbarkeit, Integrität und Transparenz der Akten und Verzeichnisse zu gewährleisten hat. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität entsprechen nicht denen, die § 91c Absatz 2 BNotO-E für die im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse erfordert. Verlangt das zusätzliche Merkmal der Authentizität dort die persönliche Signatur durch den Notar, so kann diese hier nach dem Stand der Technik auch automatisch durch das System erfolgen. Zusätzlich trifft die Vorschrift eine Regelung für die Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Führung von Akten und Verzeichnissen und ergänzt somit § 18 BNotO.

Die Anforderungen an die notarielle Aktenführung gelten gleichermaßen für die papiergebundene wie für die elektronische Aktenführung und müssen so erfüllt werden, dass die Möglichkeit einer geordneten Fortführung der Akten und Verzeichnisse durch eine nachfolgende Verwahrstelle sowie die Vornahme einer ordnungsgemäßen Geschäftsprüfung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.

Hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die elektronische Aktenführung wird die Regelung durch die auf der Grundlage von § 35 Absatz 1 Nummer 3 BNotO-E zu erlassende Rechtsverordnung ergänzt. Diese hat die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit während der Amtszeit des Notars und über diese hinaus einschließlich der Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen und der hierbei zulässigen Datenformate und -schnittstellen sowie der Einzelheiten der Schnittstellen und Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen zu regeln.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Derzeit schreibt § 6 Absatz 1 DONot die papiergebundene Führung der Bücher und Verzeichnisse vor. Auch hinsichtlich der Akten geht die Dienstordnung für Notarinnen und Notare von einer papiergebundenen Führung aus. § 6 Absatz 1 DONot gestattet dem Notar, sich zur Führung der Akten der elektronischen Datenverarbeitung zu bedienen, erklärt die elektronischen Daten jedoch gleichzeitig zu bloßen Hilfsmitteln.

Die bisherige Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Dem Notar muss grundsätzlich auch die elektronische Führung der Akten und Verzeichnisse gestattet sein, schon um die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen und die beim Notar stattfindenden Medienbrüche so weit wie möglich ausgleichen zu können.

Absatz 2 Satz 1 gestattet dem Notar daher die Führung der Akten und Verzeichnisse auf Papier oder in elektronischer Form. Dabei muss der Notar sich nicht generell für eine Art der Aktenführung entscheiden, sondern kann einzelne, mehrere oder alle Akten und Verzeichnisse in der einen oder der anderen Form führen, soweit nicht die eine oder die andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist oder es sich, wie etwa bei der Urkundensammlung oder der elektronischen Urkundensammlung, bereits aus der Natur der Sache ergibt, dass nur die Führung auf die eine oder die andere Weise möglich ist.

Auch wenn den Grundsätzen der Transparenz und der Verfügbarkeit in der Regel am besten entsprochen werden kann, wenn die einzelne Akte entweder vollständig in Papierform oder vollständig elektronisch geführt wird, verbietet das Gesetz keine Mischakten („Hybridakten“). Der Notar ist aber nur dann zu einer hybriden Aktenführung berechtigt, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ermöglicht. Diese Anforderungen sind durch die Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BNotO-E zu konkretisieren.

Zu Satz 2

Satz 2 dient zunächst zur Abgrenzung des Inhalts der Akten und Verzeichnisse im eigentlichen Sinne, also aller Informationen, die die Schwelle zur Aktenwürdigkeit überschreiten, von den weniger gewichtigen und lediglich intern benötigten Informationen, die die Tätigkeit des Notars im weitesten Sinne unterstützen. Der Begriff des Hilfsmittels ist dem heutigen § 6 Absatz 1 DONot entlehnt. Als Beispiel ist etwa die frühe Entwurfsversion einer Urkunde zu nennen, die ein bloßes Arbeitsmittel des Notars oder seines mit der Vorbereitung betrauten Mitarbeiters darstellt und auf die je nach Situation später möglicherweise noch einmal zurückgegriffen werden soll. Diese Version, die ein rein internes Arbeitsmittel darstellt, muss nicht Teil der nach Abschluss des Geschäfts aufzubewahrenden Akte wer-

den, kann aber dennoch vom Notar zeitweilig gespeichert werden. Gleiches gilt etwa für eine (bloße) Terminverlegungs-E-Mail, die in der Regel ebenfalls nicht zur Akte genommen und dauerhaft aufbewahrt werden muss, aber zeitweilig im E-Mail-Programm des Notars verbleiben kann. Durch die Abgrenzung der Akten und Verzeichnisse einerseits von den bloßen Hilfsmitteln andererseits wird auch deutlich, dass dort, wo das Gesetz Regelungen zu den Akten und Verzeichnissen trifft, die Hilfsmittel gerade nicht gemeint sind.

Darüber hinaus hat Absatz 2 Satz 2 einen datenschutzrechtlichen Regelungsgehalt und schafft bezüglich der Hilfsmittel, die nicht Akteninhalt werden, eine Rechtsgrundlage für die Datenhaltung. Im Hinblick auf die durch Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 1 BNotO-E festzulegenden Aufbewahrungsfristen wird zu beachten sein, dass die Hilfsmittel spätestens mit der unterstützten Akte vernichtet werden müssen. Aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund der geringeren Wichtigkeit der Daten kann der Verordnungsgeber auch die Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der unterstützten Akte ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wo Akten und Verzeichnisse in Papierform zu führen sind.

Nach Satz 1 ist dies außerhalb der Geschäftsstelle grundsätzlich nur bei der Notarkammer oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Soweit die Notarkammern gemäß § 51 BNotO-E in Zukunft selbst Verwahrstellen für notarielle Akten und Verzeichnisse werden, haben sie ohnehin die für eine ordnungsgemäße Verwahrung erforderliche Infrastruktur aufzubauen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Infrastruktur kann auch den Notaren zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wie die Bundesnotarkammer dem Notar für die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen zukünftig mit dem Elektronischen Urkundenarchiv und dem Elektronischen Notaraktenspeicher die technischen Mittel zur Verfügung stellen wird, ohne dadurch selbst zur Verwahrstelle zu werden, kann die Notarkammer dem Notar für die Führung von Akten und Verzeichnissen in Papierform die von ihr (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Notarkammern, siehe dazu § 51 Absatz 1 BNotO-E) unterhaltene Infrastruktur zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen. Anders als für die Bundesnotarkammer wird durch das Gesetz aber keine Verpflichtung für die Notarkammern begründet, diese Infrastruktur aufzubauen, sondern lediglich dem Notar die Möglichkeit eröffnet, diese mitzubeneutzen, soweit sie vorhanden ist. In welcher Weise eine Kostenbeteiligung der dieses Angebot nutzenden Notare erfolgen soll, kann durch Satzung der jeweiligen Notarkammer geregelt werden.

Da die Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bietet, dass die erforderliche räumliche Trennung der Aktenbestände eingehalten wird und gegebenenfalls weitere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die jeweilige Verfügungsgewalt der gemeinsam verwahrenden Stellen zu sichern, ist eine gesonderte Genehmigung für die Führung bei der Notarkammer nicht vorgesehen. Um die jederzeitige Prüfbarkeit der Amtsführung durch die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, ordnet Satz 7 aber eine Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde an.

In allen sonstigen Fällen ist die Führung von Akten und Verzeichnissen außerhalb der Geschäftsstelle nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Hintergrund dieser grundsätzlichen räumlichen Beschränkung, die dem derzeitigen § 5 Absatz 3 DONot entspricht, ist die Wahrung der jederzeitigen Verfügbarkeit, Transparenz und Vertraulichkeit der Akten und Verzeichnisse. Ferner muss die ordnungsgemäße Aktenführung jederzeit von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden können.

Damit die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen für nachfolgende Verwahrstellen sowie für die Zwecke der Aufsicht sichergestellt ist, ordnet Satz 2 an, dass der Notar bei jeder Form der externen Verwahrung stets die Verfügungsgewalt über die Akten und Verzeichnisse behalten muss. Hierdurch wird der Grundsatz der persönlichen und unabhängigen Amtsausübung des Notars unterstrichen. Der Abschluss eines Verwahrungsvertrages mit einer dritten Person, der diese zum „Verwahrer“ macht und die Rolle des Notars auf die eines Kunden beschränkt, wäre deswegen unzulässig. Dagegen ist die auch schon heute praktizierte Auslagerung älterer Jahrgänge der Urkundensammlung in angemietete Räume genehmigungsfähig.

Zulässig ist es auch, dass sich mehrere Notare zum Zwecke der Anmietung gemeinsamer Räume zusammenschließen, da bei einer solchen gemeinsamen Verwahrungslösung keine gesteigerten Gefahren für die in Absatz 1 genannten Gesichtspunkte zu befürchten sind. Sowohl die gemeinsame Verwahrung von Akten und Verzeichnissen mehrerer Notare als auch die Kooperation von Notaren bei der Verwahrung ist in der derzeitigen wie der künftigen Fassung der Bundesnotarordnung auch an anderer Stelle angelegt. So bestimmt § 51 BNotO-E in Zukunft den Grundsatz der Verwahrung der Akten und Verzeichnisse aller ausgeschiedenen Notare eines Kammerbezirks bei der jeweiligen Notarkammer und erlaubt es § 45 BNotO einem Notar bereits heute, seine Akten und Verzeichnisse für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einem anderen Notar in Verwahrung zu geben.

Die Regelung des Absatzes 3 erfasst nur die notariellen Akten und Verzeichnisse selbst, die als hoheitlich zu führende Unterlagen auch nachfolgenden Verwahrstellen zur Verfügung stehen müssen. Nicht betroffen von der Regelung sind demgegenüber die Hilfsmittel im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (vergleiche die Begründung zu Absatz 4).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wo Akten und Verzeichnisse in elektronischer Form zu führen sind. Hier sind im Hinblick auf die Datensicherheit sehr hohe Maßstäbe anzulegen. Insbesondere die herausragende Bedeutung der notariellen Verschwiegenheitspflicht sowie die erforderliche Verfügbarkeit der Daten verbieten es grundsätzlich, elektronische Akten und Verzeichnisse außerhalb der Geschäftsstelle zu führen. Lediglich bei dem von der Bundesnotarkammer mit einer dem Elektronischen Urkundenarchiv vergleichbaren Sicherheit betriebenen Elektronischen Notaraktenspeicher (§ 78 Absatz 4 BNotO-E) kann davon ausgegangen werden, dass Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Transparenz auch außerhalb der Geschäftsstelle des Notars im erforderlichen hohen Maß gewährleistet sind und dass die elektronischen Akten und Verzeichnisse auch nach dem Ausscheiden des Notars aus dem Amt der neuen Verwahrstelle problemlos zugänglich gemacht werden können.

Absatz 4 betrifft ebenso wie Absatz 3 nur die notariellen Akten und Verzeichnisse selbst, nicht aber die Hilfsmittel im Sinne von Absatz 2 Satz 2. Diese können auch an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle oder dem Elektronischen Notaraktenspeicher gespeichert werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass in einem als Hilfsmittel zu qualifizierenden Vorentwurf bereits schützenswerte Daten enthalten sind. Auch für diese ist nach Absatz 2 Satz 2 die Vertraulichkeit zu wahren und gilt die Amtsverschwiegenheit. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit des Notars, auch für die elektronischen Hilfsmittel den Elektronischen Notaraktenspeicher zu nutzen. In diesem Fall wird durch die Verwendung der vorgegebenen Datenformate und -schnittstellen nicht nur auch für die Hilfsmittel eine den elektronischen Akten entsprechende Struktur geschaffen, sondern gleichzeitig sichergestellt, dass die hohen Anforderungen an die Vertraulichkeit gewahrt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 behält den heute in § 5 Absatz 3 DONot geregelten Grundsatz bei, wonach zur Unterstützung der Aktenführung nur Beschäftigte des Notars herangezogen werden dürfen und damit auch die Beauftragung dritter Personen oder Stellen unzulässig ist. Hierdurch wird klargestellt, dass selbst dann, wenn die Führung von Akten und Verzeichnissen außerhalb der Geschäftsstelle ausnahmsweise zulässig ist, der Zugriff und die Verwendung jedenfalls nur durch den Notar und die in Absatz 5 Satz 1 genannten Personen erfolgen darf.

Dies bedient den Verschwiegenheitsaspekt, da der Notar nur seine Mitarbeiter gemäß § 26 Satz 1 BNotO nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zur Verschwiegenheit verpflichten kann. Für externe Dritte kann der Notar diese Verpflichtung nicht vornehmen. Eine bloße vertragliche Vereinbarung mit dem externen Dritten reicht im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht nicht aus. Bei dem Zusammenschluss mehrerer Notare gemäß Absatz 3 Satz 3 kann die Verpflichtung gemäß § 26 Satz 3 BNotO über die Begründung eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses zu den beteiligten Notaren von einem der Notare vorgenommen werden.

Zudem bedient die Regelung den Verfügbarkeitsaspekt. Eine Aktenführung durch externe Dritte, bei der die Rolle des Notars auf die eines Kunden beschränkt wäre, widerspräche dem Grundsatz der persönlichen und unabhängigen Amtsausübung des Notars und ist deswegen unzulässig. Da bei einer Aktenführung bei der Notarkammer bzw. einer Verwendung des Elektronischen Notaraktenspeichers notwendigerweise auch Beschäftigte der Notarkammer bzw. der Bundesnotarkammer, die nicht in die Organisationsstruktur des einzelnen Notars eingegliedert sind, hinzugezogen werden müssen, sieht Satz 2 insoweit eine Ausnahme vor. Unberührt bleibt die in § 51 Absatz 1 BNotO-E eröffnete Möglichkeit der Notarkammern, sich mit anderen Notarkammern zur gemeinsamen Verwahrung zusammenzuschließen, und die nach allgemeinen Grundsätzen bei der Erfüllung der Aufgaben der Notarkammern mögliche Heranziehung externer Dienstleister (vergleiche die Begründung zu § 51 BNotO-E).

Zu § 35 BNotO-E

Die geltende Fassung der Bundesnotarordnung bezieht sich – insbesondere in den Regelungen zur Aktenverwahrung – auf die Akten, Bücher und Verzeichnisse des Notars, ohne dass das Gesetz diese Begriffe definiert. Einen Katalog der vom Notar zu führenden Akten, Bücher und Verzeichnisse enthält derzeit lediglich § 5 DONot. Wegen des sachlichen und regelungssystematischen Zusammenhangs mit der Aufbewahrung der notariellen Urkunden und mit dem Elektronischen Urkundenarchiv soll dieser Bereich der Bestimmungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare nunmehr einer Regelung durch Gesetz bzw. Verordnung zugeführt werden. Einige der Akten und Verzeichnisse (Bücher gibt es in Zukunft nicht mehr) werden daher zukünftig unmittelbar im Beurkundungsgesetz angesprochen. So bestimmt § 55 Absatz 1 und 2 BeurkG-E, dass der Notar ein Urkundenverzeichnis, eine Urkundensammlung, eine elektronische Urkundensammlung und eine Erbvertragssammlung zu führen hat. Nach § 59 Absatz 1 BeurkG-E hat der Notar außerdem zukünftig ein Verwahrungsverzeichnis zu führen. Die darüber hinaus zu führenden Unterlagen und ihre Bezeichnung sowie der Inhalt sämtlicher Akten und Verzeichnisse und die mit ihrer Führung zusammenhängenden Pflichten des Notars sollen künftig durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Es ist sinnvoll, hierbei an die derzeitigen, bewährten Begrifflichkeiten und die in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden entwickelte und geübte Praxis anzuknüpfen, soweit diese mit den neu eingeführten elektronischen Begriffen und Verfahren noch vereinbar und zeitgemäß sind.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 ist durch die Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Unterlagen der Notar zu den Akten zu nehmen und welche Eintragungen er in die Verzeichnisse vorzunehmen hat. Auch insoweit kann der Ordnungsgeber grundsätzlich an die derzeitigen Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare anknüpfen, da sich die dort vorgenommene Standardisierung für die Zwecke einer geordneten Amtsführung sowie die Prüfung durch die Aufsichtsbehörden praktisch bewährt hat. Denkbar erscheint insoweit auch in Zukunft eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Aktenarten etwa dergestalt, dass im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Verwahrungsgeschäften bei den Nebenakten zu diesen genauere Vorgaben gemacht werden als etwa bei den übrigen, deren Inhalt weitgehend dem Ermessen des Notars überlassen bleiben kann. Hinsichtlich des Inhalts der Verzeichnisse wird sich der Ordnungsgeber an deren Zweck als Mittel zum Auffinden von Akten sowie der Dokumentation der Amtsgeschäfte zu orientieren haben.

Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber zugleich, eine Rechtsgrundlage nicht nur für die Verarbeitung und Nutzung, sondern auch für die Erhebung von bestimmten zu den Akten zu nehmenden Daten durch den Notar zu schaffen, was durch die Wörter „sowie die hierbei zu erhebenden Daten“ zum Ausdruck kommen soll. So könnte die Verordnung beispielsweise bestimmen, dass der Notar eine Kopie des zur Identifizierung der Beteiligten nach § 10 Absatz 1 BeurkG-E verwendeten Ausweisdokuments auch ohne deren Einwilligung anfertigen und aufbewahren darf, damit zur Vermeidung von Zweifeln dokumentiert ist, wie der Notar die Beteiligten identifiziert hat.

Auch darüber hinaus benötigt der Notar zur Gestaltung der Urkundsgeschäfte häufig personenbezogene Daten, die über die in das Urkundenverzeichnis aufzunehmenden Kern-daten hinausgehen. Um einen Ehevertrag gestalten zu können, muss der Notar beispielsweise wissen, ob die Beteiligten bereits miteinander verheiratet sind oder die Eheschließung noch bevorsteht, in welchem Güterstand sie bisher gelebt haben, ob sie Kinder haben oder in welchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sie leben. Die Rechtsverordnung darf den Notar daher auch ermächtigen, die über das Urkundenverzeichnis und die anderen Akten und Verzeichnisse hinausgehenden personenbezogenen Daten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben – beispielsweise nach § 17 Absatz 1 BeurkG zur Sachverhaltsklärung und zur Durchführung des Amtsgeschäfts – erhebt, für die Zwecke der Nebenakten zu speichern.

Schließlich ermächtigt Nummer 1 den Ordnungsgeber zur Festlegung von Fristen, innerhalb derer der Notar bestimmte Unterlagen zu den Akten zu nehmen sowie Eintragungen in die Verzeichnisse vorzunehmen hat. Denkbar sind insoweit beispielsweise Fristen für die Einstellung der in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden elektronischen Dokumente, um die Erhaltung des Beweiswerts sicherzustellen. Auch eine Frist für Eintragungen in das Urkundenverzeichnis ist denkbar, damit dessen Aktualität und damit die Möglichkeit, sich den Inhalt des Elektronischen Urkundenarchivs zügig zu erschließen, gewährleistet ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass in der Rechtsverordnung die Aufbewahrungsfristen für die Akten und Verzeichnisse festzulegen sind, und trägt damit den Bedürfnissen des Datenschutzes Rechnung. Bei der Bemessung der Fristen ist nach Satz 3 insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.

Zu Nummer 3

Bei elektronisch geführten Akten müssen im Hinblick auf die Belange einer geordneten Rechtspflege auch nach dem Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht nur die Vertraulichkeit und Transparenz, sondern auch die Verfügbarkeit und Erschließbarkeit gewährleistet sein: Allen folgenden für die Verwahrung zuständigen Stellen muss es ohne weiteres möglich sein, die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu lesen und weiter zu bearbeiten. Dafür bedarf es einheitlicher Datenformate und -schnittstellen. Den nachfolgenden Verwahrstellen – insbesondere den Notarkammern, die die Akten einer Vielzahl von Notaren verwahren – kann nicht zugemutet werden, auf eigene Kosten vielfältige Software anzuschaffen und zu betreiben, um die übernommenen elektronischen Akten und Verzeichnisse öffnen zu können. Die Datenformate und -schnittstellen müssen im Hinblick auf die relativ lange Verwahrdauer auch zukunftsfähig sein.

Aus diesem Grund wird in der Rechtsverordnung der technisch-organisatorische Rahmen für elektronisch geführte Akten und Verzeichnisse des Notars festzulegen sein, der im Bedarfsfall an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen ist. Mit Blick auf einen modernen und effizienten elektronischen Rechtsverkehr hat die Rechtsverordnung die Kompatibilität der elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse mit der von der Bundesnotarkammer bereitgestellten technischen Infrastruktur zu berücksichtigen. Insbesondere sollten Datenformate und -schnittstellen auf den möglichst reibungslosen Datenaustausch mit dem Urkundenverzeichnis, der elektronischen Urkundensammlung, dem Verwahrungsverzeichnis, den zentralen Registern der Bundesnotarkammer und dem Elektronischen Notaraktenspeicher abgestimmt sowie für die Verwendung im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Behörden geeignet sein, um dem Notar und den ihm nachfolgenden Verwahrstellen eine möglichst komplikationslose Nutzung der elektronischen Akten und Verzeichnisse zu ermöglichen.

In der Rechtsverordnung bedarf es zudem deshalb struktureller Vorgaben, damit die Notaraufsicht, der Notarvertreter und die nachfolgenden Verwahrstellen sich den gesamten Inhalt der Akte geordnet erschließen können. In der Rechtsverordnung sind daher nicht nur Einzelheiten zu den Verknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen, sondern auch die notwendigen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Aktenbestandteilen und bei hybrider Aktenführung insbesondere auch zwischen dem elektronisch und dem in Papierform geführten Teil der Akte zu regeln.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermächtigt den Ordnungsgeber, den Notar unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form zu befreien. Dies erscheint denkbar, wenn und soweit die Übertragung aufgrund der Beschaffenheit des Schriftstücks unzumutbar ist. Die Verordnung hat die Einzelheiten festzulegen, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, beispielsweise im Hinblick auf einen vom Notar anzufertigenden Vermerk über die fehlende Übertragung, die gesonderte Verwahrung des Papierdokuments sowie dessen Aufbewahrungsfrist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, das Urkundenverzeichnis um weitere, auch fakultative Angaben durch die Rechtsverordnung zu erweitern. So könnte beispielsweise zugelassen werden, neben der Erteilung von Ausfertigungen auch die Erteilung beglaubigter Abschriften im Urkundenverzeichnis zu vermerken oder – analog der Bemerkungsspalte in Muster 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare für die Urkundenrolle – wichtige Bemerkungen zur Urkunde wie etwa den Widerruf einer Vollmacht. Die Rechtsverordnung kann außerdem nähere Regelungen dazu vorsehen, wie die ohnehin für das Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten für die im Gesetz abschließend aufgezählten Zwecke verwendet werden können, etwa für Geschäftsübersichten oder statistische Auswertun-

gen für Zwecke der Landesjustizverwaltung, soweit sich die Zulässigkeit einer solchen Verwendung nicht ohnehin aus dem Zweck des Urkundenverzeichnisses oder aus anderen Regelungen ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 45 BNotO-E)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 45 BNotO trägt der Übertragung der Verwahrzuständigkeit von den Amtsgerichten auf die Notarkammern durch § 51 BNotO-E Rechnung. Wenn die Notarkammern generell anstelle der Amtsgerichte für die Verwahrung zuständig sind, so ist es konsequent, dass auch der auf Dauer abwesende oder verhinderte Notar, dem ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten und Verzeichnisse und die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände nicht mehr dem Amtsgericht, sondern gemäß § 45 Absatz 1 BNotO-E an dessen Stelle nunmehr der Notarkammer in Verwahrung geben kann. Unverändert bleibt, dass die Verwahrung in derartigen Fällen auch einem anderen dazu bereiten Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts übertragen werden kann. Eine Verpflichtung eines anderen Notars – auch nur zur vorübergehenden – Übernahme von Akten und Verzeichnissen soll damit nicht begründet werden. Dies ist entsprechend der bisherigen Regelung nunmehr der Notarkammer mitzuteilen. Damit die Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall ihre Dienstaufsicht ausüben kann, muss sie Kenntnis davon erlangen, wenn der Notar seine Notariatsunterlagen einem anderen Notar oder der Notarkammer in Verwahrung gibt. Satz 4 verpflichtet den Notar deswegen, der Aufsichtsbehörde darüber eine Mitteilung zu machen.

Zu Absatz 2

Mit der Formulierung in Absatz 2 wird die Änderung der Verwahrzuständigkeit in den Fällen des Absatzes 1 umgesetzt und die Notarkammer ermächtigt, anstelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und regelt den Fall, dass der abwesende oder verhinderte Notar seine Akten und Verzeichnisse weder der Notarkammer noch einem anderen Notar in Verwahrung gegeben hat und die Erteilung einer Abschrift, einer Ausfertigung oder Akteneinsicht beantragt wird. Konnte in diesen Fällen bisher das Amtsgericht die Akten in seine Verwahrung nehmen und die beantragte Amtshandlung vornehmen, so kann es jetzt die Notarkammer. Satz 2 begründet durch den Verweis auf § 51a Absatz 3 BNotO-E einen Anspruch auf Herausgabe der Akten und Verzeichnisse und ermächtigt die Aufsichtsbehörde, die Herausgabe anzuordnen. Durch den weiteren Verweis auf § 51a Absatz 1 Satz 4 BNotO-E wird klargestellt, dass die Notarkammer auch dann, wenn sie die Akten und Verzeichnisse selbst in Verwahrung nimmt, so zu behandeln ist, als wären ihr diese in Verwahrung gegeben worden. Sie hat mithin nicht die Vollständigkeit der Akten und Verzeichnisse zu prüfen. Die Inverwahrnahme amtlich übergebener Urkunden erlaubt Absatz 3 nur, soweit diese Teil der Akte geworden sind. Nur in diesem Fall werden sie von einer Akteneinsicht erfasst und können für die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten von Bedeutung sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ist unverändert. Satz 2 knüpft an die vom Amtsgericht auf die Notarkammer übergegangene Verwahrtätigkeit an und ermöglicht der Notarkammer die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften nach den für den Notar geltenden Bestimmungen. Satz 3 ist lediglich redaktionell geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung für den Fall, dass die Akten und Verzeichnisse durch einen anderen Notar verwahrt werden. Satz 2 regelt Vergleichbares für den Fall der Verwahrung durch die Notarkammer; dieser stehen dann die Kosten (d. h. die Gebühren und Auslagen, § 1 Absatz 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes) für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften zu. Außerdem wird klargestellt, dass insoweit auch für die Tätigkeit der Notarkammer das für den Notar geltende Gerichts- und Notarkostengesetz anwendbar ist.

Zu Nummer 5 (§§ 51 und 51a BNotO-E)

Zu § 51 BNotO-E

Zu Absatz 1

§ 51 BNotO-E regelt unverändert den Verbleib der bei dem Notar vorhandenen Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden beim Ausscheiden aus dem Amt und nunmehr auch den Verbleib der amtlich übergebenen Wertgegenstände im Sinne des § 23 BNotO. Mit der Neufassung der Vorschrift wird die bisher den Amtsgerichten zugewiesene Zuständigkeit für die Verwahrung auf die Notarkammern übertragen. Bislang handelt es sich bei der Verwahrung der Unterlagen ausgeschiedener Notare um ein gemischtes System. Grundsätzlich verwahrt zwar das Amtsgericht die Unterlagen auf Kosten der Allgemeinheit, jedoch kann die Landesjustizverwaltung ihre Verwahrung (gegebenenfalls auf Antrag) auch einem Notar ohne Erstattung der ihm entstehenden Kosten übertragen. In der Praxis geschieht dies vor allem im hauptberuflichen Notariat regelmäßig. Da staatliche Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden können, wird in Zukunft diese Vermischung aufgelöst und den Notarkammern die Verwahrung als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

Abweichend von dieser Regelzuständigkeit der Notarkammer, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat (Absatz 1 Satz 1), kann die Landesjustizverwaltung – wie auch bisher – eine andere Bestimmung treffen und die Verwahrung einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen (Satz 2). Eine solche abweichende Bestimmung wird insbesondere dann zu treffen sein, wenn im Rahmen eines Amtsgeschäfts nach § 23 BNotO übernommene Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten als amtlich übergebene Wertgegenstände zu verwahren sind. Wenn sich zeigt, dass im Zusammenhang mit Wertgegenständen ein Amtsgeschäft nach § 23 BNotO fortzuführen ist und kein Notariatsverwalter gemäß § 58 Absatz 2 BNotO bestellt wird, ist in der Regel die Übertragung der Zuständigkeit auf einen Notar angezeigt. Für die Zeit bis zu dieser Übertragung ist nunmehr klargestellt, dass das Verfügungsrecht über die Wertgegenstände bei der Notarkammer liegt. Die in einigen Ländern geübte Praxis, die Übertragung auf einen Notar nur auf Antrag vorzunehmen, wird von der Neuregelung ebenso wenig berührt wie die der Verwahrung durch Notare im Bereich des hauptberuflichen Notariats.

Anders als nach bisheriger Rechtslage verliert der Notar die Verwahrungszuständigkeit nicht nur dann, wenn sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt wird, sondern immer dann, wenn sich sein Amtsbereich aufgrund der Verlegung seines Amtssitzes ändert. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs ist angesichts der in einigen Bundesländern zu erkennenden Entwicklung zu einer Zusammenlegung von Amtsgerichtsbezirken angezeigt, die zum Teil zu sehr großen Amtsgerichtsbezirken führt. Würde dem Notar innerhalb eines besonders großen Amtsgerichtsbezirks ein anderer Amtssitz zugewiesen und dürfte er seine Akten und Verzeichnisse behalten, wäre dies mit den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege, insbesondere mit dem Bedürfnis nach Amtskontinuität bei einer ortsnahen Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen, nicht vereinbar. Andererseits gibt es vereinzelt Fälle, in denen ein Amtsbereich mehrere Amtsgerichtsbezirke oder aus historischen Gründen zumindest Teile mehrerer Amtsgerichtsbezir-

ke umfasst. In solchen Ausnahmefällen erschiene es unangemessen, wenn der Notar, dessen Amtssitz innerhalb eines solchen Amtsbereichs verlegt wird und der dabei in einen der anderen vom Amtsbereich umfassten Amtsgerichtsbezirke wechselt, die Verwahrzuständigkeit verlieren würde. Gleiches gilt auch dann, wenn an seinem bisherigen Amtssitz kein weiterer Notar vorhanden ist oder neu bestellt wird. In derartigen Fällen kann die Landesjustizverwaltung nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Rechtspflege im Einzelfall die Verwahrung auch dem Notar zuweisen, dessen Amtssitz verlegt wurde, wie dies auch nach geltendem Recht schon möglich ist (vergleiche nur Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 3. Auflage 2011, § 51 BNotO Rn. 7). Entsprechend der nach derzeit geltendem Recht bestehenden Möglichkeit der Übertragung auf ein anderes Amtsgericht erlaubt Satz 2 die Übertragung auf eine andere Notarkammer.

Entsprechend der derzeit geltenden Regelung können nach Satz 3 entsprechend dem § 45 Absatz 2, 4 und 5 BNotO-E die Notarkammer oder der andere Notar Ausfertigungen und Abschriften erteilen sowie Akteneinsicht gewähren. In diesen Fällen stehen ihnen die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften zu. Die Notarkammer ist als Behörde im Sinne des § 797 Absatz 2 Satz 2 ZPO auch befugt, eine Klausel zu erteilen. Für die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 797 Absatz 3 Satz 2 ZPO ist das Verfahren so, wie es nach der bis zum 31. 3.2013 geltenden Fassung der Vorschrift für jedwede Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde war. Diese war beim Notar zu beantragen, der von Amts wegen die Entscheidung des Amtsgerichts (Rechtspfleger gemäß § 20 Nummer 13 RPfIG) einholte und nach einer anweisenden Entscheidung die Klausel zu erteilen hatte (vergleiche Zöller-Stöber, ZPO, 29. Aufl., § 797 Rn. 10, vergleiche auch z. B. LG Leipzig, Beschluss vom 20. April 2011 – 05 T 240/11 –, juris). Verwahrt nunmehr die Notarkammer die Urschrift, wird der Antrag dort zu stellen sein und es ihr obliegen, dem Amtsgericht die ihm die Entscheidung ermöglichenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Durch die Einfügung in Satz 3 wird bestimmt, dass die in § 34 Absatz 1 BNotO-E beschriebenen Grundsätze der Aktenführung auch für die Notarkammern gelten. Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 bestimmen zukünftig, dass sich mehrere Notarkammern, ebenfalls entsprechend der Regelung für Notare gemäß § 34 Absatz 3 Satz 3 BNotO-E, zur gemeinsamen Verwahrung von Akten und Verzeichnissen zusammenschließen können. Da der Grundsatz der Verfügbarkeit für die Verwahrung durch die Notarkammern in gleicher Weise gilt, ist auch durch diese jeweils die eigene Verfügungsgewalt über die Akten und Verzeichnisse zu bewahren. Die Tatsache der gemeinsamen Verwahrung ist der Landesjustizverwaltung mitzuteilen, damit diese jederzeit von dem Verwahrungsort der Akten und Verzeichnisse Kenntnis hat.

Von der Regelung unberührt bleibt der allgemeine Grundsatz, wonach sich die Notarkammern für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung auch externer Dienstleister bedienen dürfen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen für die Vernichtung der Siegel und Stempel des Notars nicht mehr die Amtsgerichte, sondern die Landgerichte zuständig sein, da nach Inkrafttreten des neuen Aufbewahrungssystems die Amtsgerichte keine Berührung mehr mit Notarangelegenheiten haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 greift die auch im bisherigen Absatz 3 geregelte Rückgabe der Akten an den früheren Notar z. B. bei einer erneuten Bestellung nach vorübergehender Amtsniederlegung nach den §§ 48b oder 48c BNotO auf und enthält demgegenüber lediglich redaktionelle Änderungen. So ist deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Landesjustiz-

verwaltung für die Anordnung der Rückgabe der Akten zuständig ist. Satz 2 erfasst die in Papierform wie auch die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse und stellt klar, dass die zuletzt verwahrende Stelle für die Rückgabe der Amtsbestände an den Notar zuständig ist. Satz 3 regelt, dass für die Rückgabe die Bestimmungen des § 51a BNotO-E sinngemäß gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung zur Amtssitzverlegung innerhalb derselben Stadtgemeinde mit einer bloß redaktionellen Änderung.

Zu § 51a BNotO-E

Bislang ist nicht ausdrücklich geregelt, dass der aus dem Amt scheidende oder seinen Amtssitz verlegende Notar zur Herausgabe der Akten und Verzeichnisse verpflichtet ist und wie die Übernahme der Aktenverwahrung durch die zuständige Stelle zu erfolgen hat. Eine klare gesetzliche Regelung ist schon deshalb erforderlich, weil es sich bei der Herausgabe der Akten um eine nachwirkende Amtspflicht des Notars handelt, so dass eine dienstrechtliche Regelung – etwa in der Dienstordnung für Notarinnen und Notare – keine ausreichende Grundlage böte, wenn der Notar im relevanten Zeitpunkt nicht mehr im Amt ist.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass der Notar die aufzubewahrenden Unterlagen auf seine Kosten herauszugeben und den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen zu ermöglichen hat. Über elektronisch geführte Akten und Verzeichnisse hat der Notar der empfangenden Stelle die Herrschaft auf seine Kosten zu überlassen. Die Grundsätze der Übergabe der im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sind in der Rechtsverordnung nach § 78 Absatz 3 BNotO-E festzulegen, welche die Einzelheiten über die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv zu regeln hat. Wie die Übergabe im Übrigen erfolgen muss (etwa durch Übergabe eines Datenträgers, durch sichere elektronische Übermittlung oder durch Überlassung oder Übertragung des Zugangs zum Elektronischen Notaraktenspeicher oder zu einem anderen Speicherort), unterliegt dem technischen Wandel und soll deshalb nicht näher geregelt werden. Erforderlich ist aber, dass die Übergabe so erfolgt, dass die empfangende Stelle die elektronischen Daten unabhängig davon ohne weiteres verwenden kann, ob sie in der Geschäftsstelle oder im Elektronischen Notaraktenspeicher gespeichert sind. Das wird dadurch gewährleistet, dass die Übergabe in einer Form zu erfolgen hat, die insbesondere den Anforderungen der auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 Nummer 3 BNotO noch zu erlassenden Rechtsverordnung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Datenformaten und -schnittstellen genügt.

Soweit elektronische Hilfsmittel von diesen für die Akten und Verzeichnisse geltenden Vorgaben nicht erfasst sind, bedarf es vergleichbarer Regelungen nicht. Für deren Übergabe an eine nachfolgende Verwahrstelle enthalten die Richtlinien der Notarkammern bereits eine angemessene Regelung (vergleiche hierzu Ziffer XI.3.2. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer). Danach ist der Notar für den Fall, dass er zur Führung der Akten und Verzeichnisse Hilfsmittel verwendet, verpflichtet, diese einer nachfolgenden Verwahrstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Stempel und Siegel hat der Notar nach Satz 2 an den Präsidenten des Landgerichts herauszugeben, der gemäß § 51 Absatz 2 BNotO-E für die Vernichtung der Siegel und Stempel zuständig ist.

Erfüllt der Notar den Anspruch nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Herausgabe anordnen und den Anspruch auf der Grundlage dieser Anordnung vollstrecken. Damit kein

ungewisser Schwebезustand eintritt und die Verfügbarkeit über die notariellen Unterlagen im Interesse der Rechtspflege gewährleistet ist, haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 2

Die Herausgabe der Akten und Verzeichnisse sowie der amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 hat geordnet (also in einer aus sich heraus verständlichen, ohne weiteres erschließbaren Sortierung) und in einem aufbewahrungsfähigen Zustand (also insbesondere Akten und Verzeichnisse in Papierform frei von Schimmel und Feuchtigkeit) zu erfolgen.

Für den Fall, dass der Notar dieser Verpflichtung nicht nachkommt, normiert Satz 2 ein Recht der neuen Verwahrstelle auf Ersatzvornahme sowie einen Anspruch der neuen Verwahrstelle gegen den Notar auf Erstattung der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Kosten. Außerdem wird ihr nach Satz 3 die Möglichkeit eröffnet, Dritte mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen, wobei jedoch die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 Absatz 1 BNotO) unberührt bleibt. Im Hinblick auf die Notarkammer handelt es sich insoweit um eine bloße Klarstellung, da diese sich bereits nach allgemeinen Grundsätzen im Rahmen der Selbstverwaltung bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben externer Dienstleister bedienen darf.

Zu Absatz 3

Akten und Verzeichnisse, für die die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, werden nicht überlassen, sondern müssen vor der Herausgabe nach Absatz 1 Satz 1 vom Notar auf seine Kosten ausgesondert und vernichtet werden. Dies gilt für die in Papierform vorhandenen Unterlagen wie auch für die Daten elektronisch geführter Akten und Verzeichnisse, die zu löschen sind. Diese gesetzliche Klarstellung soll deutlich machen, dass es sich bei dieser Vernichtungspflicht um eine auch nachwirkende Amtspflicht handelt.

Für den Fall, dass der Notar dieser Verpflichtung nicht nachkommt, normiert Satz 2 ebenfalls ein Recht der neuen Verwahrstelle zur Ersatzvornahme auf Kosten des Notars, wobei sie sich wiederum Dritter bedienen darf. Auf die Begründung zu Absatz 2 wird insoweit verwiesen.

Absatz 4

Absatz 4 stellt die neue Verwahrstelle – sowohl aus Haftungsgesichtspunkten, als auch aus Praktikabilitäts- und Kostenerwägungen – von der Verpflichtung frei, die abgelieferten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Werden die Unterlagen unbemerkt unvollständig abgeliefert und entstehen einem Urkundsbeteiligten dadurch Nachteile, so gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen und die normalen Regeln der Darlegungs- und Beweislast. Um Härten aufgrund von Beweisproblemen begegnen zu können, sieht § 67 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b BNotO-E die Möglichkeit der Entschädigung durch eine Einrichtung der Notarkammer vor. Für Wertgegenstände indes erscheint es schon aus Gründen der Rechtssicherheit in Bezug auf die damit verbundenen erhöhten Haftungsrisiken angezeigt, der Verwahrstelle die Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit aufzuerlegen.

Zu Nummer 6 (§ 55 BNotO-E)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 55 Absatz 1 BNotO setzt die Änderung der Verwahrzuständigkeit um. Die Notarkammer ist anstelle des Amtsgerichts nach Satz 1 nunmehr auch dann für

die Verwahrung zuständig, wenn ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben und weder ein Vertreter noch ein Notariatsverwalter bestellt ist.

In Satz 3 ist – wie auch in § 45 Absatz 3 Satz 2 BNotO-E – durch den Verweis auf § 51a Absatz 1 Satz 3 BNotO-E klargestellt, dass die Notarkammer nicht die Vollständigkeit der Akten und Verzeichnisse zu prüfen hat.

Zu Absatz 2

Es wird auf die Begründung zu § 51a Absatz 3 BNotO-E verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 58 BNotO-E)

Zu Buchstabe a

§ 58 BNotO regelt die Fortführung der Amtsgeschäfte durch den Notariatsverwalter. Um dazu in der Lage zu sein, hat er die in Papierform vorhandenen Akten und Verzeichnisse sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände zu übernehmen. Darüber hinaus muss er aber auch Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv und die im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente haben. § 91d BNotO-E stellt für die Zugangsbefugnis auf die Zuständigkeit für die Verwahrung ab. Der Wortlaut des Absatzes 1 wird daher sprachlich dahingehend geändert, dass der Notariatsverwalter als die für die Verwahrung zuständige Stelle bezeichnet wird. Weiter wird Absatz 1 insoweit an die geänderte Verwahrungszuständigkeit angepasst, als nunmehr die Notarkammer – und nicht wie bisher das Amtsgericht – die in Verwahrung genommenen Akten, Verzeichnisse sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände zurückzugeben hat, wenn sie diese bei Bestellung des Notariatsverwalters bereits gemäß § 55 BNotO-E in Verwahrung genommen hatte.

In Satz 3 wird durch den Verweis auf § 51a Absatz 4 BNotO-E geregelt, dass auch der Notariatsverwalter nicht die Vollständigkeit der Akten und Verzeichnisse zu prüfen hat.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des Absatzes 3 Satz 3 handelt es sich um eine Klarstellung, damit der Notar, der nach Zuteilung eines anderen Amtssitzes neben dem Notariatsverwalter zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt bleibt, nicht nur Einsicht in die Akten, sondern auch in die Verzeichnisse nehmen kann. Demgegenüber bedarf es keiner Regelung zur Einsicht in Bücher, da der Notar anders als nach dem derzeit geltenden Recht künftig keine Bücher mehr zu führen hat. Eine Übergangsregelung für die zum Stichtag des Inkrafttretens des neuen Aufbewahrungssystems vorhandenen Bücher wird in § 118 Absatz 1 bis 3 BNotO-E getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 63 BNotO-E)

Für die Überwachung des Notariatsverwalters bedarf die Notarkammer der Möglichkeit des Zugriffs auf die im Elektronischen Urkundenarchiv geführten Akten und Verzeichnisse. Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass der Notariatsverwalter nicht nur verpflichtet ist, einem Beauftragten der Notarkammer seine in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse und die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden vorzulegen, sondern ihm auch Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten sowie zu anderen elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen (vergleiche § 34 Absatz 2 BNotO-E) vermitteln muss. Da der Zugang nach § 91d BNotO-E ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zusteht, kann er auch nur von dieser Stelle vermit-

telt werden und darf nicht etwa vom Arbeitsplatz des Beauftragten der Notarkammer (§ 63 BNotO) oder des Geschäftsprüfers (§ 93 Absatz 4 BNotO) möglich sein.

Zu Nummer 9 (§ 64 BNotO-E)

Es wird auf die Begründung zu § 58 Absatz 3 BNotO-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 67 BNotO-E)

Zu Buchstabe a

Nummer 4 verdeutlicht, dass der Notarkammer künftig im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Verwaltung der Daten der ihr angehörenden Notare über die reine Mitgliederverwaltung hinaus obliegt, insbesondere die Führung des Notarverzeichnisses nach § 91a BNotO-E, mit dem gleichzeitig auch die Benutzerverwaltung für das Elektronische Urkundenarchiv und den Elektronischen Notaraktenspeicher verknüpft ist.

Der bisherige § 67 Absatz 5 BNotO wird als neue Nummer 5 in Absatz 3 aufgenommen. Die Bedeutung der Aufgaben der Notarkammer im Zusammenhang mit der Erteilung von qualifizierten Zertifikaten nimmt mit der Bedeutung der qualifizierten elektronischen Signatur für die Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung gemäß § 56 BeurkG-E so zu, dass die Einordnung als Pflichtaufgabe angezeigt erscheint. Die Formulierung wird an die nach § 33 Absatz 1 BNotO-E präzisierten Angaben im Zusammenhang mit den Signaturzertifikaten des Notars angepasst. Die Verweisung auf das Signaturgesetz wird aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG gestrichen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Nummer 4 des Absatzes 4 wird zu Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a.

Nummer 4 Buchstabe b eröffnet der Notarkammer die Möglichkeit, alleine oder zusammen mit anderen Notarkammern Einrichtungen zu unterhalten, die Leistungen bei Schäden aufgrund des Verlusts amtlich zu verwahrender Urkunden ermöglichen. Eine entsprechende Einrichtung soll den Beteiligten in den Fällen helfen, in denen ihnen ein Schaden aufgrund der Nichtauffindbarkeit der verwahrten Urkunde entsteht, es ihnen aber nicht gelingt, eine Amtspflichtverletzung oder das Verschulden einer Verwahrstelle darzulegen oder zu beweisen.

Nach dem Vorbild des Notarversicherungsfonds wird für diesen Fall die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall durch eine von den Notarkammern unterhaltene Einrichtung eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren. Der Schutz der Urkundsbeteiligten vor Schäden aus der Nichtauffindbarkeit von Urkunden bei der Verwahrstelle wird damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbessert.

Soweit ein Anspruch gegen eine von Gesetzes wegen durch den Notar (§ 19a BNotO) oder die Notarkammer (§ 67 Absatz 3 Nummer 3 BNotO) zu unterhaltende Versicherung besteht, ist kein Eintreten der Einrichtung erforderlich, was durch die technische Subsidiaritätsklausel zu Beginn der Vorschrift zum Ausdruck kommt. Die Beschränkung der Leistung auf 500 000 Euro je Urkunde beruht auf der Erwägung, dass es sich bei der Leistung der Einrichtung nicht um eine Schadensersatzleistung für eine schuldhafte Pflichtverletzung, sondern um eine Entschädigung handelt, für die Billigkeitsgesichtspunkte maßgeblich sind. Zudem schützt die Beschränkung der Leistungshöhe die Notargemeinschaft, die

mit ihren – einer gesetzlichen Zweckbindung unterliegenden – Pflichtbeiträgen das Fondsvermögen sicherstellt, vor einer im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Leistung und deren Finanzierung durch die Solidargemeinschaft überhöhten Zahlung. Die Höhe der Beschränkung fügt sich in das geltende Regelungsgefüge ein. So nennt das Gesetz auch im Zusammenhang mit einer nachweisbaren vorsätzlichen Urkundenunterdrückung eine Leistungshöhe von 500 000 Euro (§ 19a Absatz 3, § 67 Absatz 3 Nummer 3 BNotO).

Um die Anforderungen an eine vorrangige anderweitige Rechtsverfolgung nicht zu überspannen, enthält die Vorschrift eine an § 839 Absatz 1 Satz 2 BGB angelehnte Subsidiaritätsklausel. Danach scheidet eine Entschädigung durch die Einrichtung nicht bereits deshalb aus, weil der Betroffene de jure einen Ersatzanspruch gegen eine konkrete Verwahrstelle geltend machen kann. Vielmehr darf die Einrichtung bei der Entscheidung über eine Entschädigungsleistung auch die Durchsetzbarkeit eines behaupteten Anspruchs und die Zumutbarkeit der Rechtsverfolgung im konkreten Fall berücksichtigen. Insbesondere soll der Bürger über eine zumutbare Rechtsverfolgung hinaus nicht zu mehrfacher Prozessführung gezwungen sein, um seine Ansprüche zu titulieren.

Im Fall der Leistung kann sich die Einrichtung – vergleichbar mit der Praxis des bestehenden Notarversicherungsfonds – etwaige Ansprüche gegen Dritte, insbesondere die zum Schadensersatz verpflichtete Verwahrstelle, in Höhe der geleisteten Entschädigung abtreten lassen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Aufnahme des Gegenstands des bisherigen § 67 Absatz 5 BNotO als neue Nummer 5 in Absatz 3 (siehe oben) ist die bisherige Regelung aufzuheben.

Zu Buchstabe d

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 ist die Absatznummerierung anzupassen.

Zu Buchstabe e

Die Notarkammer kann ihre Aufgaben nur wahrnehmen, wenn ihr die Informationen über die jeweils amtierenden Notare, Notariatsverwalter und Notarvertreter sowie über Verwahrzuständigkeiten stets vollständig und aktuell vorliegen. Dafür ist sie auf die unverzügliche Mitteilung dieser Informationen durch die Landesjustizverwaltung angewiesen. Diese Informationen erlangen durch die Regelungen zur Führung des Notarverzeichnisses durch die Notarkammer und ihre Zuständigkeit für die Erteilung und Entziehung technischer Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notaraktenspeicher eine neue Bedeutung. Um die Richtigkeit und Aktualität des Notarverzeichnisses sowie die unverzügliche Erteilung und Entziehung technischer Zugangsberechtigungen zu gewährleisten und um auch im Hinblick auf die Verwendung der Daten für die sonstigen Aufgaben der Notarkammer eine klare kompetenz- und datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten zu schaffen, soll der Informationsfluss durch Absatz 6 ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Regelung ist nicht abschließend. Insbesondere werden landesrechtlich geregelte oder durch Verwaltungspraxis eingeführte Mitteilungen der Landesjustizverwaltung an die Notarkammern oder deren Beteiligung in Notarsachen nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 11 (§ 70 BNotO-E)

Dem die Vertretungsbefugnis der Notarkammer durch deren Präsidenten regelnden § 70 Absatz 1 BNotO wird Satz 2 angefügt, der es dem Präsidenten erlaubt, die Befugnis zur Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der von der Notarkammer verwahrten Urkunden auf Mitglieder des Vorstandes oder

Mitarbeiter der Notarkammer durch schriftliche Verfügung zu übertragen. Es wäre im Hinblick auf die auf die Notarkammer übergegangene Verwahrtätigkeit nicht praktikabel, wenn nur der Präsident Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften aller verwahrten Urkunden erteilen könnte. Gleichzeitig muss im Interesse des Rechtsverkehrs nachvollziehbar dokumentiert sein, welche Personen jeweils für die Erteilung zuständig sind bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zuständig waren. Die Verfügungen sind deshalb dauerhaft aufzubewahren.

Zu Nummer 12 (§ 71 BNotO-E)

Die Ergänzung knüpft als Folgeänderung an den neuen § 73 Absatz 3 BNotO an. Die Bestimmung über die Höhe und die Fälligkeit danach zu erhebender Gebühren und Auslagen obliegt – wie bei den Beiträgen auch - der Versammlung der Kammer.

Zu Nummer 13 (§ 73 BNotO-E)

Der neue Absatz 3 bietet die Grundlage für die Beteiligung des seine Akten und Verzeichnisse bei der Notarkammer verwahrenden Notars an den dafür anfallenden Kosten durch Gebühren und Auslagen. Absatz 1, der die Notarkammer zur Erhebung von Beiträgen ermächtigt, dürfte nur für die künftige Verwahrung von Akten und Verzeichnissen in eigener Zuständigkeit der Notarkammer heranzuziehen sein. Nur die hierdurch entstehenden Kosten darf die Notarkammer im Wege der Beitragserhebung auf ihre Mitglieder umlegen, sofern das Kostendeckungsprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Auch die Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 73 Absatz 1 BNotO kommt für den vorliegenden Fall der konkreten Inanspruchnahme der von der Notarkammer errichteten und bereitgestellten Infrastruktur nicht in Betracht. Durch die Erhebung einer Gebühr kann die Notarkammer den Notar dagegen angemessen – nämlich je nach Menge der von ihm bei ihr verwahrten Unterlagen – an den Kosten beteiligen.

Zu Nummer 14 (§ 74 BNotO-E)

Auf die Begründung zu § 58 Absatz 3 Satz 3 BNotO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 78 BNotO-E)

Zu Buchstabe a

Die Bundesnotarkammer hat das nunmehr in § 91a BNotO-E näher geregelte Notarverzeichnis im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgabenerfüllung (§ 78 Absatz 3 BNotO) einerseits zur Information der rechtsuchenden Bevölkerung, andererseits als Benutzerverwaltung der Notare für das Zentrale Testamentsregister und andere elektronische Dienste der Bundesnotarkammer aufgebaut. Mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs – für das es ebenfalls als Benutzerverwaltung dienen wird – und dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs gewinnt das Notarverzeichnis weiter an Bedeutung. Durch die Einfügung in Absatz 1 wird die Führung des Notarverzeichnisses deshalb in den Kreis der Pflichtaufgaben der Bundesnotarkammer aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Neben den der Bundesnotarkammer in § 78 Absatz 1 und Absatz 2 BNotO zugewiesenen Aufgaben wird ihr mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 die Errichtung und der Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs als neue Pflichtaufgabe übertragen. In Abgrenzung zu den staatlichen Archivverwaltungen wird die Bundesnotarkammer insoweit als Urkun-

denarchivbehörde tätig und als solche bezeichnet. Sie stellt den für die Verwahrung der Notariatsunterlagen zuständigen Stellen ein elektronisches Archiv für die amtliche Verwahrung elektronischer Dokumente zur Verfügung, ohne dadurch selbst Verwahrstelle zu werden. Die der Bundesnotarkammer übertragene Aufgabe betrifft vielmehr nur die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur für die neuartige Art und Weise der Verwahrung, die nicht von jeder einzelnen Verwahrstelle mit vertretbarem Aufwand geleistet werden könnte. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird mit Satz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Einrichtung, der Führung und des technischen Betriebs zu regeln sowie Bestimmungen zu Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung, zur Datensicherheit und zur Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen (auch des Vertreters nach § 39 BNotO) zu erlassen. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 77 Absatz 2 Satz 1 BNotO nicht nur deren Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch deren Aufgabe als Urkundenarchivbehörde umfasst und sich auch insoweit auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Diese Regelung entspricht der des § 78 Absatz 2 Satz 6 BNotO für die Aufgaben der Bundesnotarkammer als Registerbehörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist der Bundesnotarkammer mit der Errichtung und dem Betrieb des Elektronischen Notaraktenspeichers eine weitere Pflichtaufgabe zu. Mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und dem zunehmenden elektronischen Rechtsverkehr wächst das Bedürfnis der Notare, auch die Nebenakten zunehmend elektronisch zu führen, um Mehraufwand durch Medienbrüche und mehrfache Datenhaltung zu vermeiden und Mehrwerte durch Verknüpfung und Weiterverwendung sonstiger Daten zu schöpfen.

Die Führung der Akten und Verzeichnisse (§ 34 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E) sowie der Hilfsmittel (§ 34 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E) in elektronischer Form ist im Hinblick auf Verschwiegenheit und Datensicherheit wie die elektronische Speicherung der Urkunden selbst sensibel.

Die Bundesnotarkammer ist durch ihre vorhandene Infrastruktur und das durch den Aufbau des Elektronischen Urkundenarchivs ohnehin vorhandene Know-how in der Lage, den Elektronischen Notaraktenspeicher als Infrastruktur zur Speicherung elektronischer Akten und Verzeichnisse sowie elektronischer Hilfsmittel der Notare wie das Elektronische Urkundenarchiv auch auf hohem Sicherheitsniveau und mit entsprechenden Schnittstellen anzubieten. Es steht ihr dabei frei, nur den zentralen Speicherort zur Verfügung zu stellen und es dem Markt zu überlassen, Dokumentenmanagementsysteme zu entwickeln oder entsprechend anzupassen oder selbst Funktionen eines Dokumentenmanagementsystems als Teil des Notaraktenspeichers vorzusehen. Auch ihre Zuverlässigkeit und die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft legen die Bundesnotarkammer als Betreiber eines solchen Speichers nahe und gewährleisten die dauerhafte Verfügbarkeit der elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse. Im Hinblick auf die Verpflichtung des Notars, Akten und Verzeichnisse in elektronischer Form entweder lokal oder im Elektronischen Notaraktenspeicher zu führen, wird auf die Begründung zu § 34 Absatz 4 BNotO-E verwiesen.

Zwar sollen Errichtung und Betrieb des Elektronischen Notaraktenspeichers für die Bundesnotarkammer auch eine Pflichtaufgabe sein. Anders als beim Elektronischen Urkundenarchiv ist die Nutzung des Elektronischen Notaraktenspeichers jedoch für die Notare freiwillig, die für die Nutzung entsprechende Gebühren zahlen müssen. Auf die Begründung zu § 78e BNotO-E wird verwiesen.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, die Führung und den technischen Betrieb des Elektronischen Notaraktenspeichers, über Einzelheiten der Datenübermittlung

und -speicherung sowie der Datensicherheit und über die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen (einschließlich des Vertreters nach § 39 BNotO) bleiben genau wie beim Elektronischen Urkundenarchiv einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorbehalten.

Da es sich bei dem Betrieb des Elektronischen Notaraktenspeichers um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Notare handelt und er im Gegensatz zu den zentralen Registern und dem Elektronischen Urkundenarchiv nicht mit der Einrichtung einer Behörde bei der Bundesnotarkammer verbunden ist, ist anders als in § 78 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 3 BNotO keine gesonderte Regelung zur Aufsicht erforderlich, sondern es bleibt bei der allgemeinen Regelung des § 77 Absatz 2 BNotO.

Zu Buchstabe c

Im bisherigen Absatz 3, der nunmehr Absatz 5 wird, wird in der Aufzählung der möglichen weiteren Aufgaben der Bundesnotarkammer im Rahmen ihrer körperschaftlichen Zielsetzung klargestellt, dass sie die elektronische Aktenführung und sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare unterstützen kann. Die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und die Verbreitung zahlreicher weiterer elektronischer Verfahren im Notariat sollen einen Mehrwert bedeuten. Dazu müssen Integrations- und Verknüpfungsmöglichkeiten insbesondere von Notarfachsoftware möglichst weitgehend ausgeschöpft werden. Im Hinblick darauf wächst das Bedürfnis nach entsprechender Unterstützung durch die Bundesnotarkammer. Der bisherige Wortlaut bedarf dazu der Ergänzung.

Zu Nummer 16 (§ 78e BNotO-E)

§ 78e BNotO regelt bislang die Gebühren, die für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister sowie für Registerauskünfte auf Ersuchen zu erheben sind. Diese Vorschrift soll durch die Änderungen auch auf das Elektronische Urkundenarchiv und den Elektronischen Notaraktenspeicher erstreckt werden.

Zu Buchstabe a

§ 78e Absatz 1 Satz 1 BNotO-E legt fest, dass das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notaraktenspeicher durch Gebührenerhebung finanziert werden.

Anknüpfungstatbestand für die Erhebung der Gebühren für das Elektronische Urkundenarchiv durch die Urkundenarchivbehörde ist nach § 78e Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 BNotO-E die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung sowie die Führung des Verwahrungsverzeichnisses des Notars im Elektronischen Urkundenarchiv. Demgegenüber ist für die Führung des Urkundenverzeichnisses keine separate Gebühr zu entrichten, da dieses als bloßes Hilfsmittel dem Auffinden der Urkunden und damit dem zuverlässigen Umgang mit der Urkundensammlung dient. Dessen Aufwand ist damit Teil des Gesamtaufwandes für die Führung der elektronischen Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv.

Der neue Satz 3 ordnet die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung der Bundesnotarkammer in der jeweiligen Funktion zu, in der sie tätig wird, nämlich im Hinblick auf das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister als Registerbehörde, im Hinblick auf das Betreiben der elektronischen Urkundensammlung und des Verwahrungsverzeichnisses als Urkundenarchivbehörde und hinsichtlich des Elektronischen Notaraktenspeichers als Selbstverwaltungskörperschaft.

Zu Buchstabe b

Bei der Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die im Elektronischen Urkundenarchiv geführte elektronische Urkundensammlung ist nach § 78e Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a BNotO-E Gebührenschuldner grundsätzlich derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist.

Mit Nummer 5 Buchstabe b bis d sind darüber hinaus die weiteren Möglichkeiten erfasst, auf wessen Veranlassung elektronische Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung geführt werden können. Während alle neu errichteten Urkunden in die elektronische Form übertragen werden (müssen), ist die Übertragung von Altbeständen durch die Amtsgerichte nach § 119 Absatz 1 BNotO-E (Buchstabe b), durch die Notare nach § 119 Absatz 3 BNotO-E (Buchstabe c) und durch die Notarkammern nach § 119 Absatz 4 BNotO-E (Buchstabe d) nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern freiwillig.

Entscheiden sich die die Altbestände verwahrenden Amtsgerichte, Notare oder Notarkammern dafür, die von ihnen verwahrten Dokumente nachträglich in eine im Elektronischen Urkundenarchiv geführte elektronische Urkundensammlung einzustellen, so haben sie ihrerseits als Veranlasser die dafür entstehenden Gebühren zu tragen.

Die Gebührenerhebung dient auch beim Elektronischen Urkundenarchiv der vollständigen Finanzierung der Einrichtung und des dauerhaften Betriebs. Die Gebühren für das Elektronische Urkundenarchiv werden getrennt vom Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister kalkuliert. Dies kommt in § 78e Absatz 3 Satz 1 BNotO-E zum Ausdruck, indem dort auf den Verwaltungsaufwand des jeweiligen Registers bzw. des Urkundenarchivs Bezug genommen wird.

Ebenso wie beim Zentralen Vorsorgeregister und beim Zentralen Testamentsregister gilt auch beim Elektronischen Urkundenarchiv der Grundsatz, dass die Gebühren den Gesamtaufwand abzudecken haben, der durch die Einrichtung, die Inbetriebnahme und die dauerhafte Führung mit der vorgesehenen Funktionalität entsteht.

Durch die Gebührenerhebung wird die von der Bundesnotarkammer erbrachte Leistung ausgeglichen. Die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen bei der Justizverwaltung wird derzeit aus den allgemeinen Haushaltsmitteln, also aus Steuermitteln durch die Allgemeinheit finanziert. Demgegenüber ist es gerechter, diese Kosten nach dem Veranlasserprinzip demjenigen aufzuerlegen, der die Veranlassung zur Aufbewahrung der Urkunde gibt.

Nach § 78e Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BNotO-E hat der Notar darüber hinaus die Gebühren für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv zu tragen. Anders als die Aufbewahrung der Urkunden erfolgt die Führung des Verwahrungsverzeichnisses nicht vorrangig im unmittelbaren Interesse der Beteiligten, sondern auch für Zwecke der Aufsicht, d. h. der Prüfung der Amtstätigkeit der Notare sowie der vorbeugenden Aufsicht im Sinne einer Verhinderung von Fehlern und Missbräuchen. Die vom Notar an die Urkundenarchivbehörde zu zahlende Gebühr für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses soll deshalb nicht von den Beteiligten zu tragen sein oder ihnen als Auslage des Notars belastet werden. Anders als bei der Aufbewahrung einer einzelnen Urkunde im Elektronischen Urkundenarchiv lässt sich die Gebühr für die dauerhafte Führung des verschiedenen Verwahrungsmassen und Auszahlungen umfassenden Verwahrungsverzeichnisses im Übrigen auch nicht einzelnen Beteiligten sinnvoll oder gerecht zuordnen. Die Gebühr für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses wird sich nach den Berechnungen der Bundesnotarkammer in einem ähnlichen Rahmen halten lassen wie die für das Einstellen von Urkunden in die im Elektronischen Urkundenarchiv geführte elektronische Urkundensammlung.

Schließlich hat der Notar nach § 78e Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BNotO-E auch die Gebühren für die Nutzung des Elektronischen Notaraktenspeichers zu tragen, wenn er in

diesem die nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu speichernden Akten und Verzeichnisse oder elektronische Hilfsmittel im Sinne von § 34 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E führt. Die Gebührenerhebung dient der vollständigen Finanzierung der Einrichtung und des dauerhaften Betriebs des Elektronischen Notaraktenspeichers. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer im Rahmen der Selbstverwaltung der Notare. Die Gebühren für den Elektronischen Notaraktenspeicher werden getrennt kalkuliert, und zwar nicht nur vom Zentralen Vorsorgeregister, dem Zentralen Testamentsregister und dem Elektronischen Urkundenarchiv, sondern gemäß § 78e Absatz 3 Satz 1 BNotO-E auch vom allgemeinen Beitragshaushalt der Bundesnotarkammer. Diese Vorschrift grenzt den Verwaltungsaufwand des Elektronischen Notaraktenspeichers von dem der zentralen Register und dem Elektronischen Urkundenarchiv sowie dem allgemeinen Beitragshaushalt ab.

Anders als bei den zentralen Registern und dem Elektronischen Urkundenarchiv ist die Nutzung des Elektronischen Notaraktenspeichers für die Notare freiwillig. Der Notar kann auch ganz auf die elektronische Aktenführung verzichten oder die Akten auf eine andere nach § 34 BNotO-E vorgesehene Weise elektronisch führen. Die Führung von elektronischen Hilfsmitteln im Elektronischen Notaraktenspeicher ist ebenfalls freiwillig. Die Gebühren für die Nutzung sind daher Angelegenheit des Notars. Er kann sie weder den Beteiligten auferlegen.

Zu Buchstabe c

Da die Maßstäbe der Gebührenbemessung für das Elektronische Urkundenarchiv und den Notaraktenspeicher ebenso gelten wie für die Register, war die Regelung insoweit um diese zu ergänzen.

Darüber hinaus sieht der neue Satz 3 die Möglichkeit einer Gebührendifferenzierung vor. Eine solche soll möglich sein, wenn sich der Umfang des elektronischen Dokuments auf den Aufwand der Übertragung und Speicherung mehr als nur unerheblich auswirkt. Sie soll weiter auch eine abweichende Bemessung der Gebühren für reine Unterschriftenbeglaubigungen ohne Entwurfsformulierung zulassen, um den schon im Gerichts- und Notarkostengesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken der Gebührenbegrenzung (vergleiche Bundesratsdrucksache 517/12, S. 195) verwirklichen zu können. Dort, wo schon die Gebühr für die Beurkundung begrenzt ist, kann es sich anbieten, auch die Gebühr für die nachfolgende Übertragung und Speicherung des elektronischen Dokuments in der im Elektronischen Urkundenarchiv geführten elektronischen Urkundensammlung anders zu gestalten als in den anderen Fällen der Beurkundung.

Zu Buchstabe d

§ 78e Absatz 4 BNotO-E ermächtigt die Bundesnotarkammer, für das Elektronische Urkundenarchiv eine Gebührensatzung zu erlassen, die sich im Rahmen der Absätze 1 bis 3 halten muss und der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf. In der Satzung kann insbesondere auch die Art der Gebührenerhebung geregelt werden. Dabei erscheint es zweckmäßig, dass hinsichtlich der Gebühren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Notar die Gebührenzahlung auf Rechnung des Gebührenschuldners besorgt. Die Abrechnung kann in diesem Fall monatlich erfolgen.

Nach den derzeit von der Bundesnotarkammer angestellten Berechnungen kann die Modernisierung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen mittels der Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs durch eine Einmalgebühr zwischen 3,50 Euro und 5,50 Euro für eine verwahrte Urkunde vollständig finanziert werden. Mit dieser Gebühr ist die Verwahrung über die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist abgegolten. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand ist es zweckmäßig, die Gebühr einmalig zu Beginn der Aufbewahrung zu erheben, zumal die Dauer der Aufbewahrung bereits im Voraus feststeht.

Die Bundesnotarkammer kann die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs vergleichsweise niedrig halten. Mit dem Notarverzeichnis sind bereits Teile der erforderlichen Infrastruktur vorhanden und müssen deshalb nicht mehr hergestellt werden. Darüber hinaus entstehen auch im Übrigen Synergien mit der für das Zentrale Vorsorgeregister, das Zentrale Testamentsregister und andere Dienste der Bundesnotarkammer bereits vorhandenen Infrastruktur. Die Kosten für die dauerhafte Beweiswerterhaltung der zu verwahrenden Unterlagen können auch deshalb niedrig gehalten werden, weil die dafür erforderlichen qualifizierten elektronischen Zeitstempel von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellt werden können und nicht von privaten Anbietern eingekauft werden müssen.

Zu Buchstabe e

§ 78e Absatz 5 BNotO-E schafft die rechtliche Grundlage, auch hinsichtlich des Elektronischen Urkundenarchivs ein vereinfachtes Verfahren der Gebührenerhebung umzusetzen, ohne dieses vereinfachte Verfahren bereits verbindlich gesetzlich vorzuschreiben. Die Regelung ist an § 30 Absatz 2 Satz 4 des Bundeszentralregistergesetzes angelehnt. Sie stellt sicher, dass der Notar die Gebühr vom Gebührenschuldner für die Urkundenarchivbehörde entgegennehmen kann. Der Notar rechnet ohnehin die Beurkundungskosten ab. Beim vereinfachten Verfahren könnten die der Urkundenarchivbehörde geschuldeten Gebühren gleichzeitig abgerechnet werden. Zusätzlich würden Verwaltungsaufwand und Betriebskosten der Urkundenarchivbehörde reduziert.

Die Abrechnungsmodalitäten zwischen Urkundenarchivbehörde und Notar werden in der Gebührensatzung nach Absatz 4 festgelegt. Darin können auch Regelungen dahingehend getroffen werden, dass trotz Gebühreneinzug durch den Notar das Ausfallrisiko letztlich nicht bei ihm verbleibt.

Eine Pflicht zur Entgegennahme der Gebühr wird durch § 78e Absatz 5 BNotO-E nicht begründet. Die Modalitäten der Entgegennahme können in Verwaltungsvereinbarungen bzw. in der Gebührensatzung geregelt werden.

Zu Nummer 17 (§ 78f BNotO-E)

Die bislang für das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister geltende Vorschrift, die das Beschwerdeverfahren regelt, soll und kann gleichermaßen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Urkundenarchivbehörde gelten, soweit diese Außenwirkung gegenüber Notaren, Notarkammern oder anderen verwahrenden Stellen haben (§ 78f Absatz 4 Satz 1 BNotO-E). Das Gleiche gilt nach § 78f Absatz 4 Satz 2 BNotO-E für Gebührenentscheidungen der Bundesnotarkammer nach § 78e BNotO-E wegen des Elektronischen Notaraktenspeichers. Soweit die Beschwerde Entscheidungen der Notarkammer – etwa in Bezug auf die Erteilung oder Entziehung technischer Zugangsberechtigungen, aber auch mit Bezug auf das Notarverzeichnis oder das besondere elektronische Notarpostfach – mit Außenwirkung betrifft, ist die Notarkammer Adressatin der Beschwerde und das Landgericht am Sitz der Notarkammer zuständig (§ 78f Absatz 2 Satz 3 BNotO).

Zu Nummer 18 (§§ 91a bis 91d BNotO-E)

Zu § 91a BNotO-E

Die Bundesnotarkammer führt bereits seit einigen Jahren ein Verzeichnis der Notare (Notarverzeichnis), das sich aus den von den Notarkammern eingegebenen Notardaten zusammensetzt. Das Prinzip gleicht dem des Rechtsanwaltsverzeichnisses (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO). Im Gegensatz zu diesem, in dem die Rechtsanwaltskammern jeweils eigene Verzeichnisse führen und die dort eingetragenen Daten regelmäßig automatisiert in das von der Bundesrechtsanwaltskammer betriebene Ge-

samtverzeichnis übertragen, ist das Notarverzeichnis als bundeseinheitliches System ausgestaltet. Die Notarkammern nehmen die Eintragungen in dieses jeweils unmittelbar vor. Es handelt sich somit um ein Gesamtverzeichnis, aus dem sich über das Merkmal „Kammerzugehörigkeit“ auch die Datenbestände der Notarkammern anzeigen lassen. Die Eintragungen in das Notarverzeichnis nehmen die Notarkammern derzeit aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mit der Bundesnotarkammer vor. Auch wenn die Notarkammern anders als die Rechtsanwaltskammern keine Zulassungs- bzw. Bestellungskompetenz besitzen, sondern die Notare durch die Landesjustizverwaltungen bestellt werden, setzt die Erfüllung der Aufgaben der Notarkammern doch zwingend voraus, dass diese ein vollständiges, richtiges und aktuelles Verzeichnis ihrer Mitglieder führen. Der Grundsatz der Selbstverwaltung und die persönliche und regelmäßig auch örtliche Nähe der Notarkammer gebieten es, dass die Führung des Notarverzeichnisses grundsätzlich durch diese und nicht durch die Landesjustizverwaltung als der für die Bestellung zuständigen Stelle erfolgt. Der Informationsfluss zwischen Landesjustizverwaltung und Notarkammer wird durch § 67 Absatz 6 BNotO-E sichergestellt.

Das Notarverzeichnis tritt schon bislang – in wesentlichen Teilen – als Notar Auskunft der Bundesnotarkammer im Internet in Erscheinung, dient aber gleichzeitig auch der internen Benutzerverwaltung für den Zugang der Notare zu informationstechnischen Diensten der Bundesnotarkammer. Der Betrieb des Notarverzeichnisses geschieht also bislang teilweise im Rahmen der allgemeinen Aufgabenzuweisung der Bundesnotarkammer nach § 78 Absatz 3 Satz 2 BNotO, teilweise als Aufgabe der Registerbehörde für das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BNotO, § 2 Absatz 2 der Vorsorgeregister-Verordnung) und für das Zentrale Testamentsregister (§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 BNotO, § 12 Absatz 1 der Testamentsregister-Verordnung).

Mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und der Zunahme weiterer elektronischer Verfahren gewinnt das Notarverzeichnis weiter an Bedeutung und wird zu einer zentralen Benutzer- und Zugangsverwaltung mit einem gemeinsamen Datenbestand für verschiedene Verfahren unter Beteiligung verschiedener Stellen. So setzt eine effektive und sichere Benutzer- und Zugangsverwaltung beispielsweise voraus, dass auch Notarvertreter für die Dauer ihrer Bestellung einen eigenen Zugang zu den informationstechnischen Systemen der Bundesnotarkammer (insbesondere zum Elektronischen Urkundenarchiv sowie zum Elektronischen Notaraktenspeicher) erhalten. Angesichts der gewachsenen Bedeutung des Notarverzeichnisses ist schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen – und auch mit Blick auf die bestehende Regelung für das vergleichbare Rechtsanwaltsverzeichnis – eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Notarverzeichnis angezeigt, die vor allem den Umfang der Datenverarbeitung und die Zwecke, denen die im Notarverzeichnis verarbeiteten Daten dienen, festlegt.

Notwendig ist eine Regelung auch im Hinblick auf die mit § 91b BNotO-E vorgeschlagenen Vorschriften zum besonderen elektronischen Notarpostfach, für das ein Verzeichnisdienst erforderlich ist. Auf die Begründung zu § 91b BNotO-E wird verwiesen. Der Verzeichnisdienst kann auch Grundlage für eine Authentifizierung der Notare im elektronischen Rechtsverkehr – unterhalb der Schwelle der qualifizierten elektronischen Signatur – sein, etwa im Rahmen einer sogenannten Trusted Domain „Notare“ nach dem Prinzip S.A.F.E. (Secure Access to Federated E-Justice), d.h. durch die Definition als Notare im Verzeichnisdienst können Notare als solche identifiziert werden. Genau wie das Rechtsanwaltsverzeichnis für die Rechtsanwälte kann diese Funktion für die Notare das Notarverzeichnis übernehmen.

Das Notarverzeichnis soll deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren, die im Wesentlichen der Regelung zum Rechtsanwaltsverzeichnis in § 31 BRAO entspricht.

Zu Absatz 1

Die Regelungen weisen Parallelen zu § 31 Absatz 1 BRAO, auf dessen Begründung verwiesen wird (Bundestagsdrucksachen 16/513, S. 23, 16/3837, S. 25, 18/6915, S. 3). Davon abweichend bedarf es keines Verfahrens zur Identifizierung. Während die Rechtsanwaltskammern für die Zulassung der Rechtsanwälte zuständig sind, bestellen nicht die Notarkammern die Notare und die Notariatsverwalter. Ihnen obliegt damit auch nicht deren Identifizierung. Beides erfolgt vielmehr durch die Landesjustizverwaltungen. Die Notarkammern sind aber von sämtlichen für die Eintragungen im Notarverzeichnis relevanten Ereignissen gemäß § 67 Absatz 6 BNotO-E von den Landesjustizverwaltungen unverzüglich zu informieren. Nur so ist die Aktualität des Notarverzeichnisses gewährleistet. Diese ist auch deshalb zwingend erforderlich, weil das Notarverzeichnis die Grundlage für die zentrale Benutzerverwaltung für sämtliche von der Bundesnotarkammer für die Notare betriebenen IT-Systeme sowie den Verzeichnisdienst des Systems S.A.F.E. darstellt. Nur wer in dem Verzeichnis als Notar, Notariatsverwalter bzw. zukünftig auch als Notarvertreter eingetragen ist, kann in dieser Rolle auf die für die Amtsausübung und die im elektronischen Rechtsverkehr benötigten Dienste zugreifen.

Zu Absatz 2

Das Notarverzeichnis dient nicht nur der Information der Öffentlichkeit, sondern auch der (vorwiegend intern ablaufenden) Aufgabenerfüllung der Notarkammern und der Bundesnotarkammer. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Notarkammern und die Bundesnotarkammer den Datenbestand der Verzeichnisse nutzen dürfen, soweit dies der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben oder ihrer freiwilligen Aufgaben dient. Das schließt bei der Bundesnotarkammer auch die Aufgaben als Registerbehörde und Urkundenarchivbehörde ein. Soweit nach Satz 3 jedem das Recht zur unentgeltlichen Einsichtnahme in das Verzeichnis zusteht, gewährleistet Satz 4 als deren konkrete Ausgestaltung die Nutzung eines bereitzustellenden elektronischen Suchsystems.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist an § 31 Absatz 3 und 4 BRAO angelehnt. Dabei berücksichtigt sie die Unterschiede zwischen dem Notaramt und dem Beruf des Rechtsanwalts. Einer Aufteilung auf zwei Absätze wie bei der Regelung in der BRAO bedarf es nicht, weil es nur ein einheitliches, bundesweites Notarverzeichnis gibt.

Zu Nummer 1

Zunächst sind sämtliche nach § 67 Absatz 6 BNotO-E von der Landesjustizverwaltung übermittelten Angaben einzutragen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Notarverzeichnis im Hinblick auf jede einzelne Amtstätigkeit den jeweils aktuellen Stand ausweist. Die Eintragungen sollen stetig fortgeschrieben werden, um jede Amtstätigkeit auch historisiert zu erfassen. Soweit es erforderlich ist, den Rechtsverkehr über die Zuständigkeit für die Verwahrung notarieller Urkunden zu informieren, müssen die historischen Daten dauerhaft gespeichert bleiben. Das Gleiche gilt, soweit Daten ausgeschiedener Notare aus anderen Gründen weiterhin für die Aufgabenerfüllung der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer erforderlich sind, beispielsweise für die Protokollierung vergangener Zugriffe, für Dokumentations- oder Abrechnungszwecke oder zur Verwaltung der Daten ehemaliger Mitglieder.

Die Einzelheiten über die Folgen einer Eintragung für die Darstellung von Suchergebnissen bzw. die Bedienung der von der Bundesnotarkammer betriebenen IT-Systeme sollten in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 geregelt werden. So sollte beispielsweise eine vorläufige Amtsenthebung nicht als solche bei der öffentlichen Einsichtnahme erkennbar sein, sondern die Eintragung dieser Tatsache lediglich dazu führen, dass der Notar nicht mehr als solcher angezeigt wird und er nicht mehr in der Rolle „Notar“ auf die Systeme

der Bundesnotarkammer zugreifen kann. Dabei ist auch eine § 31 Absatz 5 BRAO entsprechende Vorschrift (Sperrung der Eintragung, sobald die Mitgliedschaft bei der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer endet) entbehrlich. Die Folgen der Eintragung des Erlöschens des Amtes können ebenfalls in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 konkretisiert werden.

Diese Abweichung von § 31 BRAO verdeutlicht zudem, dass die Amtstätigkeit des Notars als solche dauerhaft eingetragen bleiben muss, um die Ermittlung der für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse zuständigen Stelle nach dem Ende der Amtstätigkeit zu ermöglichen. Dagegen kann eine Löschung der Daten erfolgen, bei denen nicht die Amtstätigkeit des Notars im Vordergrund steht, sondern der personenbezogene Charakter der Daten überwiegt. Das wäre z.B. bei den vom Notar mitgeteilten Sprachkenntnissen der Fall (vergleiche dazu die Regelung in Absatz 6).

Zu Nummer 2

Neben der Eintragung des Namens und des Familiennamens sollen auch frühere Familiennamen eingetragen werden. Diese Angabe kann etwa dann erforderlich werden, wenn ein Urkundsbeteiligter die für die Verwahrung seiner Urkunde zuständige Stelle sucht, um dort eine weitere Ausfertigung beantragen zu können.

Zu Nummer 3

Das Notarverzeichnis dient auch dazu, einen Notar als Verwahrstelle von Akten und Verzeichnissen eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars zu ermitteln. Deswegen sind in dieses Zuständigkeiten für die Aktenverwahrung einzutragen, die dem Notar nach § 51 Absatz 1 und 3 übertragen sind. In allen anderen Fällen ist die Verwahrstelle in der Regel die Notarkammer, der der Notar bei seinem Ausscheiden angehörte, oder ausnahmsweise diejenige, der die Verwahrung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 übertragen ist. Das auch in dem elektronischen Suchsystem nach Absatz 2 Satz 4 auffindbar zu hinterlegen, kann programmiert werden, da sowohl die Kammerzugehörigkeit beim Ausscheiden aus dem Amt gemäß Nummer 5, als auch eine etwaige abweichende Verwahrzuständigkeit einer anderen Notarkammer gemäß Nummer 1 (in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 5) im Notarverzeichnis einzutragen ist.

Zu den Nummern 4 bis 8

Die Angaben dienen dazu, die Rechtssuchenden umfassend über die Erreichbarkeit eines Notars für Beurkundungen, aber auch für Vollzugs- und Treuhandtätigkeiten im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege zu informieren.

Zu Satz 2 bis 4

Zur Klarstellung der Zuständigkeit und der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird entsprechend § 31 BRAO zwischen den einzelnen vorzunehmenden Eintragungen differenziert und diese der Notarkammer (Nummern 1 bis 5) oder der Bundesnotarkammer (Nummern 6 bis 8) ausdrücklich zugewiesen. Die Notarkammern tragen also die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihnen eingetragenen Daten. Die Bundesnotarkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr eingetragenen Daten. Die Eintragung des Notarvertreters kann auch unmittelbar durch die bestellende Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Vertretung eines Notars nach den §§ 39 ff. BNotO unterscheidet sich aufgrund der Eigenschaft des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes grundlegend von der Vertretung eines Rechtsanwalts. Ein elektronisches System zur Notarvertreterbestellung ist bereits erarbeitet worden und wird in Nordrhein-Westfalen in Kürze pilotiert. Dieses System ermöglicht es den für die Vertreterbestellung zuständigen Präsidenten der Landgerichte, die bereits im Antragsverfahren gelieferten Daten in die Vertreterbestellungsurkunde zu übernehmen und diese unmittelbar im Notarverzeichnis

zu speichern. Dies erleichtert sowohl die Abwicklung der vom Vertreter vorgenommenen Amtstätigkeiten im elektronischen Rechtsverkehr, als auch das Vertreterbestellungsverfahren, an dem neben dem Präsidenten des Landgerichts regelmäßig der Notar, die Notarkammer und der in Aussicht genommene Vertreter beteiligt sind. Die Einzelheiten über die im Rahmen dieses Systems im Notarverzeichnis zu speichernden Daten sollen nicht im Gesetz selbst, sondern in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 geregelt werden (vergleiche die Begründung dort).

Zu Absatz 4

Ebenso wie in § 91b Absatz 4 BNotO-E wird grundsätzlich der Notar genannt und für den Notariatsverwalter eine entsprechende Geltung der Regelungen angeordnet.

Zu Absatz 5

Um Mehraufwand und potenzielle Fehler zu vermeiden, wird die Möglichkeit geschaffen, bei Notaren, die bereits als Rechtsanwalt zugelassen sind, sowie bei der Bestellung von Rechtsanwälten zu Notarvertretern die erforderlichen Daten automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer abzurufen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 dient dem Schutz der gespeicherten Daten und stellt ausdrücklich klar, dass diese zu löschen sind, sobald die Eintragungen zur Information der in Absatz 2 Satz 1 Genannten über die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Notars oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer nicht mehr erforderlich sind.

Zu Absatz 7

Die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis bleiben nach Satz 1 einer Rechtsverordnung vorbehalten. Die Ermächtigung schließt auch Regelungen zur Dauer der Speicherung der Angaben in den Verzeichnissen ein.

Um der weitreichenden Bedeutung des Notarverzeichnisses als zentrale Benutzer- und Zugangsverwaltung für sämtliche informationstechnischen Dienste der Bundesnotarkammer Rechnung zu tragen und künftigen technischen Entwicklungen Raum zu geben, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, den Umfang der gespeicherten Angaben durch die Rechtsverordnung zu erweitern. So kann sie auch vorsehen, dass Altdaten aus dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes existierenden Notarverzeichnis wie etwa die Verwahrdaten für die bis zum 31. Dezember 2017 erstellten Urkunden der Notare im Landesdienst bei den staatlichen Notariaten in Baden-Württemberg in das Notarverzeichnis eingetragen werden.

Da sich die Regelung des Gesetzes auf den in Absatz 3 genannten öffentlichen Kernbestand beschränkt, ist eine solche Erweiterung um zusätzliche Angaben durch die Verordnung schon aus derzeitiger Sicht angezeigt. Nur so werden die den internen Zwecken der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer dienenden Angaben, insbesondere die weiteren für die Benutzer- und Zugangsverwaltung dienenden Daten, einer Regelung zugeführt. Erforderlich oder zweckmäßig – und teilweise schon im derzeit bestehenden Notarverzeichnis angelegt – sind etwa die vom Notar zu verwaltenden Unterberechtigungen für Mitarbeiter des Notars, Abrechnungsdaten (etwa Lastschriftzugriffsermächtigungen für vom Notar an die Bundesnotarkammer oder die Registerbehörde zu entrichtende Gebühren), Protokolldaten, Verschlüsselungszertifikate und andere Zertifikate oder verschlüsselte Zugangsdaten zu externen Systemen wie Handelsregister- oder Grundbuchportal.

Die Erweiterung der Verzeichnisse um zusätzliche Angaben zu den in Absatz 3 genannten ist im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes und die Anforderungen an seine Bestimmtheit nicht unbeschränkt möglich, sondern nur im durch Absatz 2 Satz 1 und 2 gesteckten Rahmen. Die Verordnung kann dann soweit erforderlich auch den Verwendungszweck der weiteren Angaben konkretisieren.

Die Regelung ermöglicht es auch, das Notarverzeichnis im Sinne eines nahtlos integrierten elektronischen Rechtsverkehrs über die Eintragung von Notarvertretern hinaus auch für ein vollumfängliches elektronisches Vertreterbestellungsverfahren zu nutzen. Dabei kann durch Rechtsverordnung ermöglicht oder vorgeschrieben werden, dass von der Beantragung der Vertreterbestellung über die Beteiligung des in Aussicht genommenen Vertreters, des zu vertretenden Notars, der Notarkammer oder auch der Rechtsanwaltskammer (soweit erforderlich) und der Aufsichtsbehörde bis zum Erlass einer elektronischen Bestellungsverfügung das gesamte Verfahren arbeitsteilig elektronisch in den Verzeichnissen abgewickelt wird. Denkbar ist auch, dass die Bestellungsverfügung dergestalt in den Verzeichnissen hinterlegt wird, dass der Notarvertreter sie bei Bedarf unmittelbar automatisiert dort abrufen kann, um sie als Nachweis seiner Vertreter Eigenschaft im elektronischen Rechtsverkehr zu verwenden. Zudem kann die Möglichkeit eröffnet werden, die zu einem Vertreter gespeicherten Daten über einen konkreten Vertretungsfall hinaus für künftige weitere Vertretungsanträge zu speichern, um der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Prüfung der Eignung des Vertreters (insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit der Bestellung als Notarvertreter) und seiner Vereidigung (z. B. Einsicht in das von der Stelle, die die Vereidigung vorgenommen hat, elektronisch in den Verzeichnissen hinterlegte Vereidigungsprotokoll) zu ermöglichen. Das Recht zur unentgeltlichen Einsicht für jeden betrifft nur den in Absatz 3 genannten öffentlichen Kernbestand der Verzeichnisse. Soweit es sinnvoll oder unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes oder der Datensicherheit sogar geboten ist, kann das Recht auf Einsicht für die weiteren durch die Rechtsverordnung vorgesehenen oder gestatteten Angaben ausgeschlossen oder beschränkt werden, etwa nach seinem Umfang oder dem Kreis der Einsichtsberechtigten. Solche Ausschlüsse oder Beschränkungen sind etwa bei den vorstehend genannten Beispielen angezeigt.

Satz 4 stellt klar, dass die Einrichtung gemeinsamer Verfahren im Sinne des § 11 des E-Government-Gesetzes (wie etwa das in der Begründung zu Absatz 5 genannte vollumfängliche elektronische Vertreterbestellungsverfahren) zulässig bleibt, es sei denn die Rechtsverordnung derartige Verfahren schließt derartige Verfahren aus oder regelt diese anderweitig.

Zu § 91b BNotO-E

Die Notare gehörten zu den ersten Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland und sind schon wegen des ausschließlich elektronischen Einreichungswegs zu den Handelsregistern seit 2007 flächendeckend mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach sowie mit der für die Errichtung elektronischer Zeugnisurkunden (§ 39a BeurkG) und die Einreichung elektronischer Anträge bei Gerichten und Behörden notwendigen qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet. Es ist deshalb nicht erforderlich, für die Notare die erstmalige Einrichtung von EGVP gesetzlich vorzuschreiben und alternative Einreichungsmöglichkeiten zur qualifizierten elektronischen Signatur vorzusehen, wie dies mit Blick auf die Anwaltschaft durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786 ff.) geschehen ist. Da die Notare den Gerichten in aller Regel einfache elektronische Zeugnisse nach § 39a BeurkG zu übermitteln haben, die als öffentliche Urkunden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müssen, hat eine selbständige Möglichkeit der Einreichung zu den Gerichten über ein besonderes elektronisches Notarpostfach zwar keine große Bedeutung. Allerdings ist es für einen sinnvollen, flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr über das Handelsregister- und Grundbuchverfahren hinaus auch bei den Notaren erforderlich, dass Gerichte und Behörden ihnen elektronische Dokumente zuverlässig zustellen können. Auch die Kommunikation der Notar-

kammern und der Bundesnotarkammer (insbesondere der Registerbehörde und der Urkundenarchivbehörde) mit den Notaren soll künftig überwiegend elektronisch ablaufen, soweit sie nicht schon heute ausschließlich elektronisch – über das EGVP – stattfindet. Denkbar ist auch, das Postfach so auszugestalten, dass es technisch eine sichere elektronische Kommunikation mit weiteren Behörden oder mit Beteiligten ermöglicht.

Zu Absatz 1

Die elektronische Zustellung setzt voraus, dass für jeden im Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein diesem eindeutig zugeordnetes elektronisches Postfach eingerichtet ist. Über den Verzeichnisdienst kann die Postfachadresse des Notars im Notarverzeichnis ermittelt und die Zustellung an ihn bewirkt werden. Das Verständnis eines eindeutig zugeordneten Postfachs liegt auch § 174 Absatz 3 der ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zugrunde, der das Vorhandensein eines sicheren Übermittlungsweges im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) voraussetzt und auch die Notare verpflichtet, einen solchen Weg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Es drängt sich angesichts der vorhandenen flächendeckenden Ausstattung der Notare mit EGVP auf, die bei der Bundesnotarkammer bereits tatsächlich vorhandene, den Anforderungen genügende Infrastruktur durch Schaffung einer gesetzlichen Regelung in den Kreis der sicheren Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) zu erheben.

Es wird deshalb für Notare ein besonderes elektronisches Notarpostfach in Anlehnung an das besondere elektronische Anwaltspostfach (gemäß § 31a BRAO) eingerichtet, das die Anforderungen an einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erfüllt. Einrichtung und Betrieb erfolgen durch die Bundesnotarkammer.

Zu Absatz 2

Geregelt werden die Grundzüge des Zugangs zum besonderen elektronischen Notarpostfach. Satz 1 stellt die Anforderung der Gewährleistung einer sicheren Anmeldung auf, wie sie auch bei dem vergleichbaren besonderen elektronischen Anwaltspostfach durch § 31a Absatz 3 BRAO statuiert wird. Die Authentisierung am besonderen elektronischen Notarpostfach muss dabei nicht zwingend über eine gesonderte Zugangskarte erfolgen, sondern kann sich auch technischer Mittel bedienen, über die sämtliche Notare, Notariatsverwalter und Notarvertreter ohnehin verfügen. Denkbar ist z. B. das Authentisierungszertifikat einer qualifizierten Signaturkarte. Da über solche nur die Notare verfügen, bedarf es einer davon technisch abweichend ausgestalteten Zugangsberechtigung für andere Personen wie z. B. die Mitarbeiter der Notare.

Satz 3 berechtigt die Bundesnotarkammer, zur Sicherstellung des Nutzungszwecks des besonderen elektronischen Notarpostfachs in diesem gespeicherte Nachrichten zu löschen. Das besondere elektronische Notarpostfach dient der Kommunikation, nicht aber der Archivierung eingegangener Nachrichten. Hierfür ist es aufgrund der damit verbundenen Aufwendungen der Bundesnotarkammer für die Vorhaltung von Speicherplatz nicht konzipiert. Die näheren Vorgaben zum Löschen der Nachrichten bleiben der aufgrund des Absatzes 5 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Satz 4 regelt schließlich die grundsätzliche Barrierefreiheit des besonderen elektronischen Notarpostfachs. Die Einzelheiten dazu wird die Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu regeln haben.

Systematisch abweichend von § 31 Absatz 3 BRAO wird keine Regelung zum Zugriff auf das Postfach durch den Notarvertreter getroffen. Eine solche Regelung ist entbehrlich, weil der Notarvertreter aufgrund seiner Eintragung im Notarverzeichnis (§ 91a Absatz 5 BNotO-E) den technischen Zugriff auf alle elektronischen Systeme hat, deren Berechtigungsmanagement über das Verzeichnis gesteuert wird, und er somit für den Vertretungszeitraum auch zur Benutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs anstelle des Notars freigeschaltet ist. Die Berechtigung, anstelle des Notars zu handeln, ergibt sich für den Vertreter bereits aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 38 ff. und betrifft sämtliche für die Amtsausübung erforderlichen Tätigkeiten.

Zu Absatz 3

Anders als in § 31a Absatz 4 BRAO ist nach Erlöschen des Amtes oder der vorläufigen Amtsenthebung des Notars zunächst keine Löschung vorgesehen. Solange der mit der Abwicklung der begonnenen Amtsgeschäfte betraute Notariatsverwalter oder der Amtsnachfolger des ausgeschiedenen Notars noch passiven Zugriff auf die eingehenden Nachrichten (beispielsweise gerichtliche Zwischenverfügungen oder Vollzugsmitteilungen) nehmen können muss, wird ausweislich Satz 1 lediglich die Zugangsberechtigung des des Amtes (vorläufig) enthobenen bzw. des ausgeschiedenen Notars aufgehoben. Erst wenn die Abwicklung abgeschlossen ist und dessen besonderes elektronisches Notarpostfach unter keinem Gesichtspunkt mehr benötigt wird, löscht die Bundesnotarkammer das Postfach gemäß Satz 2. Dies erleichtert die Abläufe seitens der Justiz, die so noch eine Antwort in das ihr bekannte Korrespondenzpostfach senden kann. Der Nachfolger des Notars kann dann seinerseits die notwendigen Maßnahmen einleiten, um die neue Zuständigkeit anzuzeigen, etwa indem er die elektronische Adresse seines Postfachs, mit dem dann die künftige Korrespondenz zu führen ist, mitteilt. Die Einzelheiten über die Erteilung der passiven Zugangsberechtigung für die mit der Abwicklung der begonnenen Amtsgeschäfte betraute Stelle sowie über deren Zeitraum können in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

Zu Absatz 4

Ebenso wie in § 91a Absatz 4 BNotO-E wird grundsätzlich der Notar genannt und für den Notariatsverwalter eine entsprechende Geltung der Regelungen angeordnet.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer durch Rechtsverordnung. Insbesondere bedarf es Regelungen zu deren Einrichtung und der dazu erforderlichen Datenübermittlung, zu der technischen Ausgestaltung, zu der Zugangsberechtigung und zum Löschen einzelner Nachrichten in dem und des gesamten besonderen elektronischen Notarpostfach.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 31a und 31b BRAO (vergleiche Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 38) und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 3)) verwiesen.

Zu § 91c BNotO-E

Zu Absatz 1

Durch den Verweis in Absatz 1 werden die sich aus dem Beurkundungsgesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 35 BNotO-E ergebenden Anforderungen an das Elektronische Urkundenarchiv mittelbar an die Bundesnotarkammer als technischen Betreiber

adressiert. Sie hat das Elektronische Urkundenarchiv so auszugestaltet, dass es dem Notar die Erfüllung der für ihn geltenden Anforderungen ermöglicht, insbesondere der §§ 55, 56 und 59 BeurkG-E sowie der Rechtsverordnungen nach § 35 BNotO-E und § 59 Absatz 3 BeurkG-E, die den Inhalt des Urkundenverzeichnisses und der elektronischen Urkundensammlung sowie des Verwahrungsverzeichnisses festlegen. So lässt sich eine Verdopplung der Regelungen im Beurkundungsgesetz und in der Bundesnotarordnung vermeiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die grundlegenden technisch-organisatorischen Anforderungen an die Datensicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs. Die elektronische Verwahrung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Dokumente dauerhaft – d. h. für die gesamte Aufbewahrungsdauer – verfügbar sind, also Architektur, Datenformate, Schnittstellen und Speichermedien ausreichend bewährt und möglichst zukunftssicher gewählt werden.

Voraussetzung und Rechtfertigung für die rechtliche Gleichstellung der elektronischen Fassung der Urschrift mit der Papierurschrift (vergleiche § 45 Absatz 2, § 56 Absatz 3 BeurkG-E) ist, dass die Integrität und Authentizität – und damit der Beweiswert – dauerhaft auf höchstem Niveau gesichert bleiben. Nach dem Stand der Technik ist dafür neben einem qualifizierten Medientransfer (siehe dazu die Begründung zu § 56 Absatz 1 BeurkG-E) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur des Notars erforderlich, dass der Beweiswert auch nach Ablauf der Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur des Notars erhalten bleibt. Eine regelmäßige Übersignatur durch die verwahrende Stelle erscheint jedoch angesichts der schnell wachsenden Datenmengen nicht praktikabel und auch nicht notwendig, da sich Authentizität und Integrität der Daten auch auf andere Weise wahren lassen. Naheliegender erscheint etwa, den Beweiswert der ursprünglichen qualifizierten elektronischen Signatur des Notars durch rechtzeitig wiederkehrende Archivsignaturen in Form von elektronischen Zeitstempeln zu erhalten, die durch die Urkundenarchivbehörde automatisch angebracht werden können, nebst flankierenden technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen.

Angesichts der überragenden Bedeutung der notariellen Verschwiegenheitspflicht muss auch die Vertraulichkeit der verwahrten Daten mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet sein. Hierfür ist nach dem Stand der Technik eine besonders sichere Verschlüsselung der Daten unabdingbar. Der Zugang zu den verwahrten Dokumenten steht ausschließlich der jeweiligen verwahrenden Stelle zu (§ 91d BNotO-E). Grundsätzlich ist für jede verwahrende Stelle eine individuelle Verschlüsselung sicherzustellen, die eine Entschlüsselung nicht nur durch Dritte, sondern auch durch Mitarbeiter der Urkundenarchivbehörde ausschließt. Zu beachten sind dabei auch die Ziele der Verfügbarkeit und der Transparenz. Das Erfordernis der Transparenz zielt vor allem auf die Erschließbarkeit und klare Struktur des Urkundenarchivs ab, insbesondere durch eine sinnvolle Verwendung von Metadaten, deren Vertraulichkeit jedoch wiederum angemessen gewährleistet sein muss. Eine Ausnahme davon kann gerechtfertigt sein, wenn und soweit der Notar aus technischen Gründen der Hilfe beim Auffinden seiner Urkunden bedarf und die Urkundenarchivbehörde deswegen kurzfristig Zugriff nur auf Metadaten erlangen können muss. Einen „Generalschlüssel“ darf es nicht geben.

Auch muss in angemessener Weise – z. B. durch ein Mehraugenprinzip unter Verwendung von Teilschlüsseln, die nur zusammen funktionieren – sichergestellt sein, dass die Möglichkeit der Notarkammer, sich selbst eine technische Zugangsberechtigung zu erteilen, nicht missbraucht werden kann. Eine möglichst lückenlos gewährleistete Verschlüsselung bedeutet wiederum auch einen erhöhten Integritätsschutz, da gezielte Manipulationen von verschlüsselten Dokumenten nach dem Stand der Technik praktisch ausgeschlossen sind.

Die Einzelheiten bleiben der Rechtsverordnung nach § 78 Absatz 3 Satz 2 BNotO-E überlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bildet die gemeinsame Verwahrung von Papierdokumenten mit der Urschrift für die elektronische Verwahrung nach. Zweck der Verwahrung von Dokumenten zusammen mit der Urschrift ist es zu vermeiden, dass die mit der Urschrift in einem engen sachlichen Zusammenhang stehenden Unterlagen (z. B. eine Änderungsurkunde, ein Widerruf oder ein Rücktritt) übersehen werden und so etwa fehlerhafte oder irreführende Ausfertigungen oder Abschriften erteilt werden. Dementsprechend sieht auch die in § 44b BeurkG-E vorgesehene Neuregelung die Möglichkeit der Verwahrung der Niederschrift einer Nachtragsbeurkundung zusammen mit der anderen Niederschrift vor. In der Papierform werden die mit der Urschrift zu verwahrenden Schriftstücke dieser angeklebt oder angeheftet oder mit dieser nach § 44 BeurkG verbunden. In der elektronischen Form gilt es, diese Verbindung durch eine „technische Klammer“ nachzuvollziehen, die sicherstellt, dass die elektronische Fassung der Urschrift nicht angezeigt oder heruntergeladen werden kann, ohne dass auch die mit ihr verwahrten elektronischen Dokumente angezeigt oder heruntergeladen werden. Satz 2 stellt klar, dass auch bei solchen „technisch verklammerten“ Dokumenten auszugsweise Ausfertigungen und Abschriften zulässig bleiben.

Zu § 91d BNotO-E

Angesichts der herausragenden Bedeutung der notariellen Verschwiegenheitspflicht und der mit der Verwahrung verbundenen persönlichen Verantwortung und Haftung bleibt es auch für die elektronisch verwahrten Dokumente und die im Elektronischen Urkundenarchiv geführten Verzeichnisse dabei, dass für die Verwahrung ausschließlich die verwahrende Stelle zuständig ist. Die Vorschrift stellt klar, dass deshalb auch nur der jeweils verwahrenden Stelle der Zugang zu diesen Verzeichnissen und den elektronisch verwahrten Dokumenten zusteht, d. h. zunächst dem Notar und nach dem Erlöschen seines Amtes der ihm nach § 51 Absatz 1 BNotO-E nachfolgenden Verwahrstelle. Dies dient der Abgrenzung zu den Aufgaben der Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde, die weder Zugriff auf noch Verantwortung für die verwahrten Dokumente haben soll und lediglich der technische Betreiber des Elektronischen Urkundenarchivs ist. Auch den Aufsichtsbehörden steht kein eigenständiges Zugriffsrecht auf die verwahrten elektronischen Dokumente zu. Die Verpflichtung der Notare, den Aufsichtsbehörden Einsicht in die verwahrten elektronischen Dokumente zu gewähren, bleibt hiervon unberührt. Auch anderen Behörden, etwa Strafverfolgungsbehörden, steht kein unmittelbarer Zugriff auf das Elektronische Urkundenarchiv bzw. die dort verwahrten Dokumente zu, sondern sie haben sich an die verwahrende Stelle zu wenden, die ihnen bei Rechtmäßigkeit der entsprechenden Anordnung die Einsicht in die verwahrten Informationen vermitteln muss.

Satz 2 verdeutlicht, dass im Hinblick auf den bereits allgemein in § 91c Absatz 2 BNotO-E geforderten Schutz der Vertraulichkeit hinaus besondere Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass allein die jeweils für die Verwahrung zuständige Stelle die Zugriffsmöglichkeit auf die elektronisch verwahrten Dokumente hat. Nach dem heutigen Stand der Technik bedeutet dies eine individuelle Verschlüsselung der Dokumente für die jeweilige Verwahrstelle, möglicherweise gepaart mit einer individuellen Verschlüsselung jedes einzelnen Dokuments, sowie dazugehörige organisatorische Maßnahmen, die verhindern, dass sich Administratoren oder Angreifer von außen unbefugt Zugang zum individuellen Schlüssel der Verwahrstelle verschaffen können (siehe hierzu die Begründung zu § 91c Absatz 2 BNotO-E).

Zu Nummer 20 (§ 93 BNotO-E)

Zu Buchstabe a und b

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Neuregelung der Notar nur noch Akten und Verzeichnisse, jedoch keine Bücher im Sinne der bisherigen Regelung mehr führt; auf die Begründung zu § 58 Absatz 3 Satz 3 BNotO-E wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 verpflichtet den Notar – wie bisher auch –, der Aufsichtsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Person die umfassende Prüfung seiner Amtsführung zu ermöglichen. Durch die mit § 63 Absatz 1 BNotO-E korrespondierende Formulierung wird sichergestellt, dass der Notar seine in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse und die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden ebenso vorzulegen hat, wie er auch Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten sowie zu anderen elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen vermitteln muss. Aus sprachlichen Gründen wird das Wort „Aufschlüsse“ durch das Wort „Auskünfte“ ersetzt. Da der Zugang nach § 91d BNotO-E ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zusteht, kann er auch nur von dieser Stelle vermittelt werden. Für die Geschäftsprüfung durch die Aufsichtsbehörde gilt, was auch für den Beauftragten der Notarkammer (§ 63 BNotO-E) gilt: Ein Zugang vom Arbeitsplatz der mit der Geschäftsprüfung beauftragte Person ist mit dem Grundsatz des § 91d BNotO-E nicht zu vereinbaren. Er ist deswegen aus Sicherheitsgründen schon technisch nicht vorgesehen. Vielmehr soll der Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv ausschließlich über das Notarnetz als einer von der Bundesnotarkammer nur den Notaren eröffneten Zugangsinfrastruktur sowie unter Zuhilfenahme weiterer erforderlicher Sicherungsmittel möglich sein. Die Möglichkeit der Mitnahme von Kopien oder Ausdrucken aus den Akten und Verzeichnissen des Notars durch den Notarprüfer in begründeten Einzelfällen soll durch die Regelung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 21 (§ 113 BNotO-E)

Auf die Begründung zu § 58 Absatz 3 Satz 3 BNotO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (§§ 118 bis 120 BNotO-E)

Die neu angefügten §§ 118 bis 120 BNotO-E regeln den Übergang vom alten auf das neue Aufbewahrungssystem.

Zu § 118 BNotO-E

Zu Absatz 1

Nach den bisherigen Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare führt der Notar Akten, Bücher und Verzeichnisse. Auf die Bücher nimmt deshalb auch die Bundesnotarordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung in verschiedenen Regelungen Bezug. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung wird der Notar künftig jedoch keine Bücher mehr, sondern nur noch Akten und Verzeichnisse führen. Absatz 1 stellt deswegen sicher, dass die bisherigen die Bücher betreffenden Regelungen der Bundesnotarordnung nicht ersatzlos entfallen, sondern – wo erforderlich – die an sich nur (noch) für die Akten und Verzeichnisse geltenden neuen Regelungen entsprechend fortgelten. Dies betrifft die Regelungen zur Aktenverwaltung bei Abwesenheit oder Verhinderung des Notars (§ 45 BNotO-E), zur Ablieferungspflicht an die nachfolgende Verwahrstelle (§ 51a BNotO-E), zur Verwahrung bei vorläufiger Amtsenthebung (§ 55 Absatz 1 und 2 BNotO-E), zur Verwahrung durch den Notariatsverwalter (§ 58 Absatz 1 BNotO-E), zur Gewährung der Einsicht durch den

Notariatsverwalter gegenüber dem Notar (§ 58 Absatz 3 Satz 3 BNotO-E) und dem Beauftragten der Notarkammer (§ 63 BNotO-E), zum Vorlageverlangen der Notarkammer (§ 74 BNotO-E), zur Geschäftsprüfung (§ 93 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 BNotO-E) sowie zur Nachprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht durch die Notarkasse bzw. die Ländernotarkasse (§ 113 Absatz 17 und 18 BNotO-E).

Zu Absatz 2

Für Akten, Bücher und Verzeichnisse, die am 1. Januar 2022 als dem Stichtag des Inkrafttretens des neuen Aufbewahrungssystems bereits nach dem alten Aufbewahrungssystem von den Amtsgerichten in Verwahrung genommen waren, gilt das alte Aufbewahrungssystem fort, bis diese Verwahrung beendet ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die in der Rechtsverordnung nach § 35 BNotO-E für die Verwahrung durch den Notar bestimmten Aufbewahrungsfristen auch für das Amtsgericht und die Notarkammer gelten. Dies betrifft gleichermaßen die in Papierform wie die elektronisch zu verwahrenden Unterlagen. Im Hinblick auf die noch nach altem Recht errichteten Unterlagen gelten ebenfalls die für den Notar maßgeblichen Regelungen und damit insbesondere § 76 Absatz 2 und 3 BeurkG-E. Auf die Begründung zu § 76 BeurkG-E wird verwiesen.

Zu § 119 BNotO-E

Zu Absatz 1

§ 119 Absatz 1 BNotO-E ermöglicht es den Amtsgerichten, die von ihnen verwahrten Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Notare (einschließlich der Notare im Landesdienst bei mit Ablauf des 31. Dezember 2017 kraft Gesetzes aufgelösten staatlichen Notariaten) in die elektronische Form zu übertragen und so dem Elektronischen Urkundenarchiv zuzuführen. Dadurch können sie insbesondere in Anspruch genommene Raumkapazitäten gewinnen, sobald die Pflicht zur Parallelaufbewahrung der Papierakten entfallen ist. Die Landesjustizverwaltungen müssen die von ihnen verwahrten Papierdokumente – wie in Zukunft auch der Notar – selbst in die elektronische Form umwandeln und in elektronische Urkundensammlungen einstellen.

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch die Vermerkblätter zu übertragen. Deren Übertragung ist aber nur dann erforderlich, wenn das Amtsgericht in das Urkundenverzeichnis lediglich die Mindestangaben nach Satz 8 einträgt. Dann nämlich wird das Vermerkblatt regelmäßig weitere Angaben enthalten, derentwegen dessen Übertragung erforderlich ist. Übernimmt das Amtsgericht dagegen auch diese Angaben in das Urkundenverzeichnis, so kann es auf die Übertragung verzichten.

Satz 3 bestimmt, dass jede Urkundensammlung durch ein Urkundenverzeichnis erschließbar sein muss. Satz 4 stellt klar, dass die Urkundensammlungen und die Urkundenverzeichnisse auch von den Amtsgerichten gemäß § 55 BeurkG-E ausschließlich im Elektronischen Urkundenarchiv zu führen sind.

Satz 5 stellt für die in der Urkundensammlung befindlichen Erbverträge der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 klar, dass diese vor der Übertragung in die elektronische Form durch beglaubigte Abschriften zu ersetzen sind. Nur die beglaubigte Abschrift des Erbvertrages soll Eingang in die elektronische Urkundensammlung finden.

Satz 6 legt fest, dass die gemäß § 56 Absatz 1 BeurkG-E bei der Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form für den Notar geltenden Vorgaben auch vom Gericht und dort durch den insoweit an die Stelle des Notars tretenden Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle zu beachten sind. Zudem erklärt er auch § 56 Absatz 2 BeurkG-E für entsprechend anwendbar.

Nach Satz 7 stehen die erstellten elektronischen Dokumente den vom Amtsgericht verwahrten Schriftstücken, aus denen sie erstellt worden sind, gleich (§ 56 Absatz 3 BeurkG-E).

Satz 8 legt fest, welche Angaben mindestens in das Urkundenverzeichnis aufgenommen werden müssen, um die vom Amtsgericht eingestellten Dokumente elektronisch erschließen zu können.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung der Aufbewahrungsfristen in den Sätzen 1 bis 3 wird sichergestellt, dass einerseits der Zweck der vorübergehenden parallelen Aufbewahrung erfüllt wird, andererseits aber die ursprünglichen Aufbewahrungsfristen aufgrund der Tatsache der Digitalisierung nicht verlängert werden. Die ursprüngliche Aufbewahrungsfrist setzt sich an dem elektronischen Dokument fort, so dass die Urkunden in digitalisierter Form so lange aufzubewahren sind, wie die übertragenen Dokumente an sich aufzubewahren gewesen wären. Für die übertragenen Dokumente beginnt zugleich eine neue kürzere Frist, wie sie nach neuem Recht für alle Urkunden in Papierform gilt, d. h. die Urkunden sind nach der Digitalisierung so lange parallel zu verwahren wie die neu errichteten Urkunden. Um zu vermeiden, dass das Papier länger aufbewahrt wird als die elektronische Fassung, muss die Urkunde jedoch spätestens mit dem elektronischen Dokument vernichtet werden. Satz 4 schließlich macht deutlich, dass die Urkundenverzeichnisse so lange aufzubewahren sind wie (nach altem Recht) die Urkundenrollen. Es bedarf beider Verzeichnisse, um Urkunden im Elektronischen Urkundenarchiv auffinden zu können. Die Urkundenrollen sind gemäß § 122 Absatz 3 BNotO-E ebenso wie die übrigen Altunterlagen (z. B. das Erbvertragsverzeichnis und das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle) nach den für den Notar geltenden Vorschriften weiter zu verwahren.

Zu Absatz 3

Satz 1 gibt den Notaren – ebenso wie Absatz 1 den Amtsgerichten – die Möglichkeit, von ihnen verwahrte Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 in die elektronische Form zu übertragen, um sie dann im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren. Die insoweit für die Amtsgerichte geltenden Regeln sind auf die Notare nach Satz 2 entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 4

Ebenso wie die Amtsgerichte nach Absatz 1 und die Notare nach Absatz 3 erhalten auch die Notarkammern durch Satz 1 die Möglichkeit, die von ihnen verwahrten Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021 in die elektronische Form zu übertragen, um sie dann in im Elektronischen Urkundenarchiv geführten elektronischen Urkundensammlungen zu verwahren. Die insoweit für die Amtsgerichte geltenden Regeln sind nach Satz 2 auch auf die Notarkammern entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf § 70 Absatz 1 Satz 2 BNotO-E macht deutlich, dass die Notarkammer bei der Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form und der Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronischen Urkundensammlungen von denjenigen Mitgliedern des Vorstands oder Mitarbeitern der Notarkammer vertreten wird, die hierzu vom Präsidenten durch eine dauerhaft aufzubewahrende schriftliche Verfügung bestimmt worden sind.

Zu § 120 BNotO-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anbietung der Urkundenrolle, des Namensverzeichnisses dazu und der in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke bis einschließlich des Jahrgangs 2021 gegenüber dem zuständigen öffentlichen Archiv. Das derzeit geltende Konzept des § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO korrespondiert nicht (mehr) mit dem gesetzlichen Auftrag der staatlichen Archivverwaltung. Ging dieses ausweislich der Gesetzesbegründung zum (§ 51 Absatz 5 BNotO in seiner derzeit geltenden Fassung entsprechenden) § 39 Absatz 5 der Reichsnotarordnung noch von einem rein tatsächlichen Aufbewahrungsverhältnis ohne Dispositionsbefugnis aus (Bundestagsdrucksache 3/219, S. 25 f.), liegt den Archivgesetzen des Bundes und der Länder ein anderes Verständnis zugrunde. Danach sind alle bei einer öffentlichen Stelle entstandenen Aufzeichnungen nach Ablauf einer Verahrungsfrist dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dadurch erhält das Archiv die Möglichkeit, einen Bestand zu bilden, aus dem generationenübergreifend die Erkenntnisse gewonnen werden können, die erforderlich sind, um Lebensgrundlagen zu erhalten, Rechte zu wahren und Geschichte zu erforschen. Diese Aufzeichnungen werden mit der Feststellung des bleibenden Werts, dem Ablauf der Verahrungsfrist und der Übernahme von Registraturgut zu Archivgut umgewidmet. Damit geht das Verfügungsrecht über sie auf das zuständige öffentliche Archiv über. Daran ist die gesetzliche Regelung anzupassen.

Zu Absatz 2

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung werden die Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 31. Dezember 2021, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, die aber bereits vom zuständigen öffentlichen Archiv verwahrt werden, zu Zwischenarchivgut. Das Verfügungsrecht am Zwischenarchivgut verbleibt bei der übergebenden Stelle. Auf den Zugang zum Zwischenarchivgut finden die jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften in der Regel keine Anwendung. Satz 1 bestimmt deswegen, welche Stelle zur Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und Abschriften zuständig ist, wenn die Urkundensammlung bereits als Zwischenarchivgut vom zuständigen öffentlichen Archiv verwahrt wird.

Satz 2 übernimmt durch die Bezugnahme auf § 45 Absatz 4 und 5 Satz 1 BNotO und auf § 797 Absatz 3 ZPO auch die bisherige Regelung über die Form des Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerks und zu der Zuständigkeit bei Einwendungen gegen die Vollstreckungsklausel.

Satz 3 stellt schließlich klar, dass im Fall der Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden gelten und die Kosten der Staatskasse zustehen.

Zu Nummer 24 (Inhaltsübersicht)

Die Bundenotarordnung soll erstmals amtliche Inhaltsübersichten erhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 BeurkG-E)

Die Ergänzung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in das Beurkundungsgesetz der Fünfte Abschnitt, Verwahrung der Urkunden, eingefügt wird, dessen Bestimmungen ebenso wie die Vorschrift des § 5 Absatz 2 BeurkG durch andere Urkundspersonen als Notare oder sonstige öffentliche Stellen nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 10 BeurkG-E)

Der neue Absatz 1 soll ausdrücklich klarstellen, dass der Notar alle für die Eintragung in das Urkundenverzeichnis erforderlichen (personenbezogenen) Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen bei den Beteiligten erheben darf. Dies gilt auch über die der reinen Identifizierung der Beteiligten dienenden Daten hinaus.

Zu Nummer 3 (§ 34 BeurkG-E)

§ 34 BeurkG-E regelt die Verschließung und die Verwahrung notariell beurkundeter Verfügungen von Todes wegen.

Durch den neu angefügten Absatz 4 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Urschrift einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen nicht von der Papierform in die elektronische Form übertragen und nicht als elektronische Fassung der Urschrift im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrt werden darf. Die Vorschrift schließt aber nicht generell die Verwahrung von elektronischen Abschriften oder beglaubigten Abschriften in der elektronischen Urkundensammlung aus. Letztere kann der Verordnungsgeber in der Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BNotO-E gestatten oder auch zur Regel machen. Bei Erbverträgen umfasst das Verbot der Übertragung und Verwahrung alle in der Urkunde mit dem Erbvertrag verbundenen Verträge und Erklärungen, so etwa bei einem Ehe- und Erbvertrag auch den ehevertraglichen Teil.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Urschrift eines notariell beurkundeten Testaments unverzüglich nach der Beurkundung in die besondere amtliche Verwahrung zu geben.

Gleiches gilt nach Absatz 2 für die Urschrift eines notariell beurkundeten Erbvertrages, sofern nicht die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung ausschließen. Zuständig für die Verwahrung der Urschrift der notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen ist damit in diesen Fällen das Nachlassgericht. Eine parallele Verwahrung einer elektronischen Fassung der Urschrift, die der Urschrift gemäß § 45 Absatz 2 BeurkG-E gleichsteht, wäre mit dieser Zuständigkeit des Nachlassgerichts nicht vereinbar.

Auch in den Fällen, in denen die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung eines notariell beurkundeten Erbvertrages ausschließen, ist der Notar nur so lange für die Verwahrung der Urschrift des Erbvertrages zuständig, bis die Urschrift des Erbvertrages bei Eintritt des Erbfalles (§ 34a Absatz 3 Satz 1 BeurkG) oder im Fall des § 351 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Eröffnung an das Nachlassgericht abzuliefern ist. Anschließend wird die Urschrift des Erbvertrages vom Nachlassgericht verwahrt. Auch hier wäre eine parallele Verwahrung einer der Urschrift gleichstehenden elektronischen Fassung im Elektronischen Urkundenarchiv durch den Notar mit der Zuständigkeit des Nachlassgerichts nicht vereinbar.

Darüber hinaus hat die Rückgabe der Urschrift einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen oder der notariellen Verwahrung an den oder die Erblasser oder die Vertragsschließenden nach den § 2256 Absatz 1 Satz 1, §§ 2272 und 2300 Absatz 2 BGB die materiell-rechtliche Folge, dass die Verfügung von Todes wegen als widerrufen gilt. Die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit verlangen es, dass hier nur die Urschrift der notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen existiert, die an den oder die Erblasser oder die Vertragsschließenden zurückgegeben werden kann, und nicht daneben eine weitere, der Urschrift gleichstehende elektronische Fassung der Urschrift.

Es ist auch nicht erforderlich, die elektronische Fassung einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren, da die Urschrift der Verfügung von Todes wegen vom Notar bis zu ihrer Ablieferung an das Nachlassgericht in Papierform aufzubewahren ist. Anschließend verbleibt die Urschrift der Ver-

fügung von Todes wegen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist in der Verwahrung des Nachlassgerichts.

Zu Nummer 4 (§ 39a BeurkG-E)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 39a BeurkG-E in Absätze gegliedert. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden in einem Absatz 1 zusammengefasst.

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG hat sich die Verweisung auf das Signaturgesetz überholt und wird deswegen gestrichen.

In Ergänzung des berufsrechtlichen Weitergabeverbots (§ 33 Absatz 1 Satz 4 BNotO-E) soll durch die Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 3 auch beurkundungsrechtlich klargestellt werden, dass der Notar die Signatur selbst zu erzeugen und die elektronischen Signaturerstellungsdaten selbst zu verwalten. Die Parallelwertung zu dem von der Vorschrift in Bezug genommenen § 39 BeurkG ergibt, dass die qualifizierte elektronische Signatur des Notars als Äquivalent zu seiner eigenhändigen handschriftlichen Unterschrift zwingender Bestandteil der Urkunde ist. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass eine Signatur durch Mitarbeiter des Notars erfolgt oder die Signaturerstellungsdaten durch externe Dienstleister verwaltet werden können. Durch diese Neuregelung bringt das Gesetz nunmehr auch unmissverständlich zum Ausdruck, dass eine nicht vom Notar persönlich qualifiziert elektronisch signierte Urkunde nichtig ist.

Zu Buchstabe b

Infolge der Untergliederung in Absätze werden die bisherigen Sätze 4 und 5 werden in einem Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Zwar besteht in der Regel bei elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, kein Bedürfnis für eine elektronische Beglaubigung, weil das Ausgangsdokument beliebig oft vervielfältigt werden kann. Dagegen bedarf es im Fall der Änderung des Dateiformats einer Beglaubigung des durch den Formatwechsel erzeugten elektronischen Dokuments (vergleiche dazu beispielsweise für das Verwaltungsverfahren § 33 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Das gleiche gilt für die Erteilung auszugsweiser beglaubigter Abschriften von der elektronischen Fassung der Urschrift, bei der ebenfalls ein neues elektronisches Dokument erzeugt wird. Bei solchen Arten von Beglaubigungen, die mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs signifikant zunehmen werden, soll dem Gedanken von § 42 Absatz 4 BeurkG folgend das Ergebnis der Signaturprüfung des Ausgangsdokuments dokumentiert werden.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 40 und 41 BeurkG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 10 BeurkG-E.

Zu Nummer 7 (§ 44a BeurkG-E)

Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Notar auch nach Abschluss der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden und zu datierenden Nachtragsvermerk richtig-

stellen. Wird die elektronische Fassung der Urschrift zu diesem Zeitpunkt bereits im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrt, muss sichergestellt sein, dass die Richtigstellung auch in diesem nachvollzogen wird. Der neu eingefügte Satz 4 bestimmt daher, dass der Nachtragsvermerk in diesem Fall nur noch auf einem gesonderten, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niedergelegt werden soll. Dieses Blatt ist nach § 56 Absatz 2 BeurkG-E in ein vom Notar im Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahrendes elektronisches Dokument zu übertragen.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 8 (§ 44b BeurkG-E)

Zu Absatz 1

Die neu eingefügte Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erstmals die Nachtragsbeurkundung gesetzlich, definiert diese ausdrücklich als Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Inhalts einer Niederschrift in einer anderen Niederschrift und stellt klar, dass bei der Haupturkunde auf die nachträglich errichtete Urkunde verwiesen werden und dieser Nachtragsvermerk in spätere Ausfertigungen und Abschriften übernommen werden soll. Vergleichbares war bislang lediglich in der Verwaltungsvorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 1 dritter Spiegelstrich DONot geregelt.

Absatz 1 Satz 2 verweist für den Nachtragsvermerk auf das, was § 44a Absatz 2 Satz 3 und 4 BeurkG-E dazu für Änderungen in den Urkunden regelt und damit insbesondere auch auf dessen neuen Satz 4 für den wohl regelmäßig gegebenen Fall, dass die Haupturkunde bereits in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird.

Für die durch Satz 3 eröffnete Möglichkeit der gemeinsamen Verwahrung der anderen Niederschrift mit der Niederschrift ist in § 91c Absatz 3 Satz 1 BNotO-E die erforderliche Verknüpfung von Haupturkunde und Nachtrag im Elektronischen Urkundenarchiv durch eine technische Verknüpfung vorgeschrieben. Denkbar ist also, dass der Notar in der Papierurkundensammlung bei der Haupturkunde durch einen Nachtragsvermerk auf die andere Niederschrift verweist und den Nachtragsvermerk gemäß § 56 Absatz 2 BeurkG-E zusammen mit der elektronischen Fassung der Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt. Wenn der Notar dagegen die Haupturkunde und die Nachtragsurkunde zusammen verwahrt, sind in der elektronischen Urkundensammlung Haupt- und Nachtragsurkunde durch einen Eintrag im Urkundenverzeichnis technisch zu verknüpfen. Entscheidend ist, dass sichergestellt ist, dass die Nachtragsurkunde beim Zugriff auf die Haupturkunde nicht übersehen werden kann.

Zu Absatz 2

Wenn der Notar Ausfertigungen oder Abschriften der Urkunde erteilt, soll er die Nachtragsvermerke nach Absatz 1 Satz 1 oder stattdessen nach Absatz 1 Satz 2 mit der Niederschrift verwahrte andere Niederschriften in diese übernehmen.

Zu Nummer 9 (§ 45 BeurkG-E)

§ 45 BeurkG in der bisher geltenden Fassung hat sich unter der Überschrift „Aushändigung der Urschrift“ hauptsächlich mit deren Verwahrung und ihrer Aushändigung befasst. Die Neufassung des § 45 BeurkG-E regelt hingegen nur noch die Verwahrung der Urkunde beim Notar und die Gleichstellung der Urschrift in Papierform mit der elektronischen Fassung der Urschrift. Dieser inhaltlichen Veränderung wird die Überschrift des § 45 BeurkG-E angepasst.

Absatz 1 regelt unverändert, dass die Urschrift in der Verwahrung des Notars bleibt. Daran anknüpfend definiert der neu gefasste Absatz 2, dass das in der elektronischen Ur-

kundensammlung verwahrte elektronische Dokument, in das die Urschrift der Urkunde in Papierform übertragen wurde, dieser im Rechtsverkehr gleichsteht. Die Einführung eines die Papierverwahrung ersetzenden elektronischen Aufbewahrungssystems verlangt die rechtliche Gleichstellung der in der elektronischen Urkundensammlung aufbewahrten elektronischen Fassung der Urschrift mit der in Papierform errichteten Urschrift einer notariellen Urkunde. Ihre materielle Rechtfertigung findet diese gesetzliche Gleichstellung einerseits in der Sicherstellung eines qualifizierten Medientransfers, bei dem die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung zwischen der Urschrift und deren elektronischer Fassung unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur notariell bescheinigt wird (§ 56 Absatz 1 BeurkG-E), andererseits in der technischen und organisatorischen Sicherheit des von der Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts betriebenen Elektronischen Urkundenarchivs.

Daher soll die elektronische Fassung der Urschrift den Beweiswert der ihr zugrunde liegenden Urschrift (vergleiche auch Begründung zu § 56 BeurkG-E) haben. Eine Beweisregel für den nicht gänzlich ausschließbaren Fall, dass die Urschrift und deren elektronische Fassung voneinander abweichen, ist dagegen entbehrlich. Um in derartigen Einzelfällen zu einer sachgerechten Lösung zu kommen, ist es vorzugswürdig, Kollisionen der freien richterlichen Beweiswürdigung zu unterstellen.

Der derzeit geltende Absatz 3 befasst sich mit der Aushändigung der Urschrift, wird deswegen an dieser Stelle gestrichen und unverändert im neuen § 45a BeurkG-E als Absatz 2 eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 45a BeurkG-E)

§ 45a BeurkG-E regelt die Aushändigung der Urschrift und nimmt in seinem Absatz 1 die bisherige Bestimmung des § 45 Absatz 2 BeurkG und in seinem Absatz 2 die des § 45 Absatz 3 BeurkG ohne inhaltliche Änderungen auf. Wird die Urschrift ausgehändigt, ist bei Niederschriften entweder die Urschrift vor ihrer Aushändigung oder die zurückbehaltene Ausfertigung nach § 56 BeurkG-E in die elektronische Form zu übertragen. Einer Übertragung der Ausfertigung bedarf es dagegen dann nicht mehr, wenn die später ausgehändigte Urschrift bereits in die elektronische Form übertragen wurde und deswegen in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird.

Ob und in welchen Fällen anstelle einer ausgehändigten Vermerkurkunde eine Abschrift, eine beglaubigte Abschrift oder ein Vermerkblatt zu verwahren ist oder in Bezug auf die elektronische Urkundensammlung ein Eintrag im Urkundenverzeichnis ausreicht, wird durch die Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BNotO-E zu regeln sein.

Zu Nummer 11 (§ 46 BeurkG-E)

§ 46 BeurkG regelt in seiner derzeitigen Fassung die Ersetzung der Urschrift bei deren vollständiger oder teilweiser Zerstörung. Ist die in Papierform vorhandene Urkunde ganz oder teilweise zerstört und wird im Elektronischen Urkundenarchiv eine elektronische Fassung der Urschrift verwahrt, existiert mit dieser ein Dokument, das der Urschrift gleichsteht. Unverändert soll gleichwohl die Ersetzung der Urkunde in Papierform möglich bleiben. An deren Stelle kann auch eine noch von der elektronischen Fassung der Urschrift neu zu fertigende Ausfertigung treten, was durch die Streichung der Wörter „noch vorhandenen“ in Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht wird.

Für den Fall, dass die im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Fassung der Urschrift ganz oder teilweise zerstört ist, bestimmt der neu eingefügte Absatz 2, dass die Urschrift erneut nach § 56 BeurkG-E in die elektronische Form übertragen und das neue elektronische Dokument im Elektronischen Urkundenarchiv (elektronische Fassung der Urschrift) verwahrt werden soll. Ist die Urschrift – etwa weil die Frist zur paralle-

len Aufbewahrung in Papierform bereits abgelaufen ist – nicht mehr vorhanden, kann nach Absatz 1 verfahren werden.

Stattdessen kann aber auch – ähnlich wie bei einer Papierurschrift, deren Siegel beschädigt ist – bei einer (teilweise) zerstörten elektronischen Fassung der Urschrift eine Wiederherstellung des Ausgangsdokuments durch den Notar vorgenommen werden. Ist die Urschrift in Papierform nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist vernichtet worden, kann der Notar die elektronische Fassung der Urschrift auch aus einer früheren elektronischen Fassung wiederherstellen. Hierbei handelt es sich um das von der verwahrenden Stelle als elektronische Fassung der Urschrift eingestellte elektronische Dokument. Dieses wird als „frühere elektronische Fassung“ dann bezeichnet, wenn der rechtliche Integritätswert kryptografisch reduziert ist und dadurch die abstrakte Gefahr eines Integritätsverlusts besteht. Dies kann der Fall sein, wenn sämtliche für die qualifizierte Signatur verwendeten Verfahren nicht mehr als sicher gelten oder der für die Signatur verwendete Signaturalgorithmus abgelaufen war, bevor eine Übersignatur erfolgte.

Die Wiederherstellung der elektronischen Fassung der Urschrift aus diesem nicht mehr vollständig beweiskräftigen elektronischen Dokument rechtfertigt sich daraus, dass sichergestellt ist, dass diese frühere elektronische Fassung der Urschrift im Elektronischen Urkundenarchiv sicher gespeichert war und es deshalb keine konkrete Gefahr eines Integritätsverlustes gibt. In den nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und § 78 Absatz 3 BNotO-E zu erlassenden Rechtsverordnungen ist eine zertifizierte Dokumentarchivierung vorzuschreiben, die eine Manipulation an Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft ausschließt.

Bei der Wiederherstellung ist neben der Bestätigung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung durch den Notar die qualifiziert elektronisch signierte und mit der früheren elektronischen Fassung verbundene Erklärung der Urkundenarchivbehörde anzugeben, dass dieses Dokument im Elektronischen Urkundenarchiv für den gesamten Aufbewahrungszeitraum sicher gespeichert war. Die Verwahrstelle wird die Wiederherstellung der elektronischen Fassung der Urschrift aus der früheren elektronischen Fassung nur bei Vorliegen der Bestätigung der sicheren Speicherung im Elektronischen Urkundenarchiv durch die Urkundenarchivbehörde vornehmen. Ein solches Verfahren ist dem Verfahren nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, vorzuziehen. Danach kann der Notar den Inhalt einer Urkunde, von der eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift nicht (mehr) vorhanden ist, durch Beschluss feststellen. Der Beschluss tritt an die Stelle der Urschrift. Die Wiederherstellung aus einer früheren elektronischen Fassung ist demgegenüber vorzugswürdig, da die Urkundenarchivbehörde aufgrund von regelmäßig zu erstellenden Sicherheitskopien sowie der Speicherung sogenannter „evidence records“ in der Lage sein wird, dem Notar ein genaues Abbild der Urschrift nebst detaillierten Aussagen zu einer theoretischen Kompromittierungsmöglichkeit des Dokuments zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12 (§ 49 BeurkG-E)

Die Ergänzungen in den Absätzen 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass eine Ausfertigung auch von der elektronischen Fassung der Urschrift erteilt werden kann. In diesem Fall wird der Ausdruck der elektronischen Fassung der Urschrift mit dem Ausfertigungsvermerk versehen.

Der neue Satz 3 in Absatz 2 orientiert sich an § 42 Absatz 4 BeurkG-E. Eine entsprechende Regelung war in § 49 BeurkG bisher nicht erforderlich, da Ausfertigungen derzeit nur von der (Papier-)Urschrift erstellt werden können. Mit der Einführung einer elektronischen Fassung der Urschrift ändert sich dies.

Nach Absatz 4 ist zu vermerken, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist. Diese Vermerke wurden bislang auf die Urschrift der Urkunde gesetzt oder mit ihr verbunden. Würde daran festgehalten, wäre die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Urschrift und ihrer elektronischen Fassung hinsichtlich des Vermerks nicht mehr in jedem Fall gegeben bzw. müsste der Notar bei jeder hinzukommenden Ausfertigung den Vermerk sowohl auf der Urschrift als auch in der elektronischen Fassung der Urschrift nachtragen. Mit seiner Neufassung bestimmt Absatz 4 daher, dass im Urkundenverzeichnis vermerkt werden soll, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.

Zu Nummer 13 (§ 54 BeurkG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 45 und 45a BeurkG-E.

Zu Nummer 14 (§§ 55 und 56 BeurkG-E)

Der neu eingefügte Fünfte Abschnitt trifft in den §§ 55 und 56 BeurkG-E Bestimmungen zur Verwahrung der Urkunden. Darin werden die vom Notar im Hinblick auf die Urkunden zu führenden Akten und Verzeichnisse (Urkundenverzeichnis, Urkundensammlung, elektronische Urkundensammlung und Erbvertragssammlung) genannt. Das Urkundenverzeichnis und die Urkundensammlungen dienen der Aufbewahrung der Urkunden und damit dem der Bedeutung dieser Urkunden dienenden Ziel, sie insbesondere als Beweismittel dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für das Verfahren zur Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form und ihrer Einstellung in die elektronische Urkundensammlung. Dieses Verfahren in der Verfahrensordnung des Beurkundungsgesetzes zu verorten knüpft logisch unmittelbar an die Regelungen zur Behandlung der Urkunde im Vierten Abschnitt des Beurkundungsgesetzes an.

Zu § 55 BeurkG-E

§ 55 BeurkG-E befasst sich mit der Verwahrung der Urkunden im engeren Sinne.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des ausschließlich elektronisch zu führenden Urkundenverzeichnisses.

Absatz 2 regelt, dass der Notar die elektronische Urkundensammlung und das Urkundenverzeichnis im Elektronischen Urkundenarchiv zu führen hat.

Absatz 3 gibt abschließend vor, in welchen Sammlungen der Notar die von ihm errichteten Urkunden verwahrt: die Urschriften in der Urkundensammlung, die diesen gleichgestellten elektronischen Fassungen in der elektronischen Urkundensammlung und die Erbverträge schließlich in einer Erbvertragssammlung. Die bisher mögliche gesonderte Verwahrung der Erbverträge in der Erbvertragssammlung ist künftig zwingend vorgeschrieben, da § 34 Absatz 4 BeurkG die Verwahrung elektronischer Fassungen der Urschriften von Verfügungen von Todes wegen in der elektronischen Urkundensammlung untersagt. Daher müssen die vom Notar verwahrten Erbverträge für die gesamte Aufbewahrungszeit in Papierform verwahrt werden. Absatz 3 regelt nicht, in welcher Form (Urschrift, beglaubigte Abschrift, einfache Abschrift, bloßes Vermerkblatt) die im Urkundenverzeichnis registrierten Urkunden zur Urkundensammlung bzw. zur elektronischen Urkundensammlung zu nehmen sind. Das zu konkretisieren bleibt der Rechtsverordnung zu § 35 Absatz 1 Nummer 1 BNotO-E vorbehalten.

Zu § 56 BeurkG-E

§ 56 BeurkG-E regelt den Transfer der in Papierform vorhandenen Dokumente in elektronische Dokumente und deren Einstellung in die elektronische Urkundensammlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Anforderungen, die an das Ergebnis des Medientransfers zu stellen sind. Nach Satz 1 soll der Prozess der Übertragung technisch so gestaltet werden, dass die Darstellung des elektronischen Dokuments auf dem Wiedergabemedium inhaltlich und bildlich mit dem die Grundlage des Medientransfers bildenden und in Papierform vorhandenen Dokument übereinstimmt. Die Regelung ist angelehnt an § 128 Absatz 3 der Grundbuchordnung (GBO) und an die §§ 97 und 98 der Grundbuchverordnung.

Wie der Notar diesen Anforderungen technisch genügt, ist ihm nicht vorgegeben. Das elektronische Dokument kann dadurch erstellt werden, dass das in Papierform vorhandene Schriftstück eingescannt und anschließend in einem geeigneten, für das Elektronische Urkundenarchiv zugelassenen Dateiformat (z. B. Portable Document Format [PDF/A]) in die elektronische Urkundensammlung eingestellt wird.

Bei der Übertragung hat auch der Notar dafür Sorge zu tragen, dass der Beweiswert des eingescannten Dokuments, insbesondere der hohe Beweiswert der notariellen Urkunden als öffentliche Urkunden, erhalten bleibt. Deswegen ist es eine Dienstpflicht des Notars, die Übertragung nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzunehmen. Nach derzeitigem Stand sollte sich das Verfahren insbesondere an der Technischen Richtlinie RESISCAN des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik orientieren, die Hinweise für die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen enthält.

Satz 2 verpflichtet den Notar, diese inhaltliche und bildliche Übereinstimmung bei dem elektronischen Dokument ausdrücklich zu vermerken. Damit sind nicht nur die technischen Abläufe im Allgemeinen so zu gestalten, dass die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung gewährleistet ist, sondern der Notar ist auch im Einzelfall für die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung verantwortlich. In dem sind auch Ort und Zeit seiner Ausstellung anzugeben.

Um die rechtliche Gleichsetzung zwischen dem Dokument in Papierform und dem daraus erstellten elektronischen Dokument auch im Hinblick auf den Beweiswert zu rechtfertigen, muss der Notar im Vermerk etwaige Mängel des Papierdokuments dokumentieren, die geeignet sind, die Beweiskraft einer Urkunde nach § 419 ZPO zu erschüttern. Andernfalls käme dem elektronischen Dokument – ungerechtfertigt und entgegen dem Gedanken der Gleichsetzung – auch dann eine uneingeschränkte Beweiskraft zu, wenn und soweit die Beweiskraft des Papierdokuments aufgrund äußerlicher Mängel gemindert wäre. Satz 3 verlangt deshalb, dass der Notar im Vermerk auch Mängel des in Papierform vorhandenen Dokuments, insbesondere Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen und Raderungen, festhält, soweit sie nicht bereits aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

Nach Satz 4 hat der Notar persönlich das elektronische Dokument und den Bestätigungsvermerk mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 33 BNotO-E und gemäß § 39a BeurkG-E zu versehen. Diese Signatur lässt erkennen, von wem das elektronische Dokument herrührt (Authentizität). Sie erlaubt ferner einen Rückschluss auf die Integrität des Dokuments, weil infolge des Signaturvorgangs der Umstand einer Veränderung für den Empfänger kenntlich würde. Nach dem Stand der Technik gewährleistet allein die qualifizierte elektronische Signatur die Authentizität und Integrität elektronischer Dokumente in dem Maß, das eine Gleichstellung der elektronischen Fassung der Urschrift mit der Papierurschrift und den damit verbundenen Beweiswert rechtfertigt.

Mit dem Verweis auf § 33 BNotO-E soll auch sichergestellt werden dass die Signatur auf einem auf Dauer prüfbareren Zertifikat beruhen soll. Mit dieser Anforderung wird auch eine dauerhafte beweiserhaltende Verwahrung erforderliche langfristige Prüfbarkeit der Signatur des Notars gewährleistet. In den Rechtsverordnungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und § 78 Absatz 3 BNotO-E kann der Verordnungsgeber Maßnahmen vorsehen, die eine dauerhafte Prüfbarkeit der qualifizierten Zertifikate ermöglichen. Der Verweis auf § 39a

Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E verpflichtet den Notar dazu, die Signatur selbst zu erzeugen und die elektronischen Signaturerstellungsdaten selbst zu verwalten. Auf die Begründung zu § 39a Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E wird insoweit verwiesen.

Satz 5 verlangt, dass mit dem Vermerk eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden muss. Während die qualifizierte elektronische Signatur ein Äquivalent der Unterschrift ist, entspricht die mit dieser verbundenen Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle dem Siegel. So ist gewährleistet, dass der Vermerk nicht nur die Person des Signierenden verbrieft, sondern auch dessen Notareigenschaft. Auf welche Weise die Bestätigung erfolgt, wird vom Gesetz nicht festgelegt. Die Bestimmung knüpft an die Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 3 und 4 BNotO-E an.

Die Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BNotO-E kann den Notar von der Übertragungspflicht befreien, wenn und soweit es aufgrund der Beschaffenheit eines Schriftstücks unzumutbar ist, dieses in die elektronische Form zu übertragen (vergleiche hierzu die Begründung zu § 35 Absatz 1 Nummer 4 BNotO-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Situation, in der eine in der Urkundensammlung zu verwahrende Urschrift oder Abschrift zu einem Zeitpunkt mit einem Nachtragsvermerk gemäß § 44a Absatz 2 BeurkG-E oder § 44b BeurkG-E versehen oder ihr eine andere Urschrift oder weitere Unterlage beigefügt wird, zu der sie bereits als elektronische Fassung in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird. In derartigen Fällen ist auch der Nachtragsvermerk, die andere Urschrift oder die weitere Unterlage wie die Urschrift oder Abschrift in die elektronische Form zu übertragen und die elektronische Fassung zusammen mit der Urschrift oder Abschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Hierfür muss der Notar nicht die gesamte Urkunde nebst den hinzugekommenen Unterlagen neu digitalisieren, sondern kann sich auf das Einscannen der hinzukommenden Unterlagen und deren technische Verknüpfung im Elektronischen Urkundenarchiv (§ 91c Absatz 3 Satz 1 BNotO-E) beschränken. Im Interesse der Vollständigkeit der elektronischen Urkundensammlung kann die Rechtsverordnung nach § 35 BNotO-E eine Frist für die Übertragung der hinzugekommenen Unterlagen vorsehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die rechtliche Gleichstellung der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorliegenden Schriftstücken an. Voraussetzung für die Gleichstellung des elektronischen Dokuments mit dem entsprechenden in Papierform vorliegenden Schriftstück ist, dass das elektronische Dokument vom Notar nach § 56 Absatz 1 oder 2 BeurkG-E erstellt worden ist und im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrt wird.

Das elektronische Dokument teilt mithin die Qualität des in Papierform vorliegenden Schriftstücks. Handelt es sich beispielsweise bei dem in Papierform vorliegenden Schriftstück um die einfache Abschrift einer notariellen Urkunde, steht das entsprechende im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Dokument einer einfachen Abschrift der notariellen Urkunde gleich; handelt es sich bei dem in Papierform vorliegenden Schriftstück um die Urschrift eines notariellen Beschlusses, steht das entsprechende im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Dokument der Urschrift dieses Beschlusses gleich.

Für die vom Notar verwahrten Urschriften notarieller Urkunden wird die Gleichstellung des elektronischen Dokuments mit der Papierurkunde in § 45 Absatz 2 BeurkG-E besonders herausgestellt, indem dort das im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Dokument ausdrücklich als elektronische Fassung der Urschrift bezeichnet wird, das der in Papierform vorhandenen Urschrift gleichsteht.

Die Gleichstellung der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken, aus denen sie im Wege eines qualifizierten Medientransfers übertragen worden sind, ist zwingende Voraussetzung für eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für die in der Urkundensammlung in Papierform aufzubewahrenden Schriftstücke gegenüber der elektronischer Dokumente.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die in Papierform aufzubewahrenden Schriftstücke und deren Vernichtung wird der Inhalt der Urkundensammlung ausschließlich in elektronischer Form im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrt. Der Inhalt der Urkundensammlung des Notars muss dem Rechtsverkehr jedoch weiterhin uneingeschränkt zu Verfügung stehen. Insbesondere muss die Erstellung einer Ausfertigung möglich bleiben, die die Existenz einer Urschrift begrifflich voraussetzt. Dies wiederum setzt voraus, dass die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokumente den in Papierform vorhandenen Schriftstücken rechtlich gleichstehen.

Die Gleichstellung zwischen dem in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokument und dem in Papierform vorhandenen Schriftstück besteht ab dem Zeitpunkt der Einstellung des elektronischen Dokuments in das Elektronische Urkundenarchiv. Dem elektronischen Dokument wird hierdurch von vornherein der Status bei der Verwahrung beigemessen, den es spätestens nach Vernichtung des in Papierform vorhandenen Schriftstücks ohnehin erhalten muss.

Darüber hinaus wird es dem Notar ermöglicht, zur Erleichterung der Arbeitsabläufe in seiner Geschäftsstelle bereits vor der Vernichtung der in Papierform verwahrten Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften auf die elektronische Fassung der Urschrift zurückzugreifen.

Die Gleichstellung des in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokuments mit dem in Papierform vorhanden Schriftstück, aus dem es im Wege des Medientransfers übertragen wurde, ist auch gerechtfertigt.

Bereits die Rechtsverordnung nach § 78 Absatz 3 BNotO-E hat sicherzustellen, dass die Urkundenarchivbehörde dem Notar eine technische Infrastruktur zur Verfügung stellt, die die Einhaltung des Standes der Technik insoweit hinreichend sicher gewährleistet.

Nach Vornahme des Medientransfers hat der Notar dann nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung des elektronischen Dokuments mit dem in Papierform vorhandenen Schriftstück zu überprüfen und bei dem elektronischen Dokument zu vermerken. Die qualifizierte elektronische Signatur des Notars ermöglicht eine Überprüfung der Integrität und Authentizität des elektronischen Dokuments und des Vermerks.

Durch die Einstellung des elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung wird dessen Integrität und Authentizität dauerhaft gesichert. Die sichere Speicherung im Elektronischen Urkundenarchiv, die über den Schutz der qualifizierten elektronischen Signatur hinaus manipulative Zugriffe vollständig ausschließt, verleiht der dort gespeicherten elektronischen Fassung der Urschrift den Originalcharakter: Die dort gespeichert Fassung der Urschrift ist singulär.

Soweit nach Abschluss der Beurkundung Änderungen des in Papierform vorhandenen Schriftstücks zulässig sind, wird sichergestellt, dass diese Änderungen auch in den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten nachvollzogen werden (§ 56 Absatz 2 BeurkG-E).

Gemäß § 47 BeurkG vertritt die Ausfertigung der Niederschrift die Urschrift im Rechtsverkehr. Dies gilt aufgrund der angeordneten rechtlichen Gleichstellung auch für die aus der elektronischen Fassung der Urschrift erstellte Ausfertigung.

Anstelle einer beglaubigten Abschrift kann zukünftig auch eine elektronische Kopie der elektronischen Fassung der Urschrift vorgelegt werden. Denn der nach § 56 BeurkG-E bei der Übertragung der Papierdokumenten in die elektronische Form erstellte Übereinstimmungsvermerk des Notars enthält zugleich auch ein einfaches elektronisches Zeugnis gemäß § 39a BeurkG, welches die inhaltliche – und, über die allgemeinen Anforderungen an beglaubigte Abschriften hinaus, auch die bildliche – Übereinstimmung des elektronischen Dokuments mit der Urschrift bescheinigt. Da jede Kopie der elektronischen Fassung der Urschrift mit dem Original vollständig identisch ist, deswegen auch den Übereinstimmungsvermerk enthält und sich von dieser nur durch ihren Speicherort unterscheidet, stellt die Kopie außerhalb des Elektronischen Urkundenarchivs eine elektronische beglaubigte Abschrift der Urschrift dar. Nur das physisch im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherte Dokument hat die rechtliche Qualität der elektronischen Fassung der Urschrift erlangt, und nur für diese ist auch die bildliche Übereinstimmung erforderlich und deren Erreichen durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

Die Kopie der elektronischen Fassung der Urschrift genügt somit auch den registerrechtlichen Anforderungen, z. B. in § 137 GBO und § 12 des Handelsgesetzbuchs.

Einer Prüfung der Einhaltung des Standes der Technik bei der Übertragung der Urschrift in die elektronische Form bedarf es daher auch im Grundbuchverfahren und in anderen Registerverfahren nicht. Zudem wäre eine solche mit den in den Registerverfahren zugelassenen Beweismitteln auch gar nicht möglich (vergleiche hierzu die Begründung zu § 371b ZPO in der Fassung des E-Justice-Gesetzes, Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 34 f.) Wo bereits die Bestätigung der inhaltlichen Übereinstimmung in öffentlich beglaubigter Form ausreicht, genügt die der inhaltlichen und bildlichen Übereinstimmung erst recht.

Bei dem Übereinstimmungsvermerk handelt es sich darüber hinaus zugleich um ein öffentliches elektronisches Dokument im Sinne von § 371a Absatz 3 ZPO, auf das die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend Anwendung finden, so dass auch im Zivilprozess gemäß § 435 Satz 1, 2. Alternative ZPO eine Kopie der elektronischen Fassung der Urschrift anstelle der Urschrift vorgelegt werden kann.

Zu den Nummern 15, 16, 18, 19 und 23 bis 28

Durch die Einfügung des Fünften Abschnitt mit den §§ 55 und 56 BeurkG-E ist die bisherige Gliederung des Beurkundungsgesetzes anzupassen: Der bisherigen Fünfte wird der Sechste Abschnitt, der bisherige Sechste wird der Siebte Abschnitt. Die bisherigen §§ 54a und 54b BeurkG werden die neuen §§ 57 und 58 BeurkG-E und die bisherigen §§ 54c bis 54e BeurkG werden die neuen §§ 60 bis 62 BeurkG-E. Die bisherigen §§ 55, 57 und 60 BeurkG, die keinen Inhalt mehr hatten, werden aufgehoben. Im Anschluss daran sind auch die bisherigen §§ 56, 58 und 59 sowie 61 bis 70 BeurkG neu zu nummerieren; sie werden die neuen §§ 63 bis 75 BeurkG-E.

Zu Nummer 17 (§ 59 BeurkG-E)

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des neu eingeführten Verwahrungsverzeichnisses. Dieses ersetzt als Verzeichnis über Verwahrungsmassen die de lege lata vom Notar gemäß § 5 DONot zu führenden Unterlagen, um – wie diese – eine ordnungsgemäße Verwaltung der dem Notar anvertrauten Verwahrungsmassen und ihre Kontrolle zu gewährleisten. Das Verwahrungsverzeichnis tritt an die Stelle des Verwahrungsbuches, des Massenbuchs, der Anderkontenliste und des Namensverzeichnisses zum Massenbuch. Es ermöglicht eine moderne und durch die Bündelung der bislang in unterschiedlichen Unterlagen enthaltenen Informationen sowie aufgrund der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung vor allem sehr effiziente Dokumentation notarieller Verwahrungsgeschäfte.

Absatz 2 stellt klar, dass auch das Verwahrungsverzeichnis im Elektronischen Urkundenarchiv geführt wird. Es entsteht so eine einheitliche Datenstruktur und Sicherheitsarchitektur mit der Folge, dass das Verwahrungsverzeichnis vom hohen Sicherheitsstandard des Elektronischen Urkundenarchivs profitiert. Es erlaubt weiter Synergien, die der Notar im Interesse einer zuverlässigen und effizienten Abwicklung und einer auch für die Aufsicht transparenten Aktenführung auch nutzen soll. So ist er gehalten in den Fällen, in denen er eine Verwahrung in Vollzug eines in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfts vornimmt, Bezug auf die insoweit bereits im Urkundenverzeichnis zu der Urkunde gespeicherten Daten zu nehmen, soweit diese auch in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen wären.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung, die Einzelheiten über Inhalt, Aufbau und Führung des Verwahrungsverzeichnisses durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Weiter soll die Verordnung Einzelheiten zur Datensicherheit regeln, wobei die vorgesehenen Maßnahmen denen entsprechen müssen, die die Datensicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs sicherstellen.

Zu den Nummern 20 bis 22

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 16 und 18.

Zu Nummer 29

Die Überschrift ist aufgrund der neu eingefügten Übergangsvorschrift anzupassen.

Zu Nummer 30 (§ 76 BeurkG-E)

Die vollständige Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs wird bis zum 1. Januar 2022 abgeschlossen sein. Dies schließt die Errichtung der erforderlichen zentralen Infrastruktur sowie die Ausstattung jeder Notarstelle in Deutschland mit der erforderlichen Technik und eine umfassende Schulungs- und Testphase ein.

Die Übergangsvorschrift geht von einer gestaffelten Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs dergestalt aus, dass die Führung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses zeitlich vor der Führung der elektronischen Urkundensammlung beginnt. Dies soll eine reibungslose Einführung des gesamten Elektronischen Urkundenarchivs erleichtern. Da die Führung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses technisch etwas weniger anspruchsvoll ist als die beweiswerterhaltende Speicherung elektronischer Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung, wird zunächst mit diesen begonnen werden. Gleichzeitig soll der Elektronische Notaraktenspeicher in Betrieb genommen werden, dessen Anforderungen an die beweiswerterhaltende Langzeitspeicherung ebenfalls geringer sind als bei elektronischen Fassungen der Urschrift. So können zunächst die erforderlichen sicheren Kommunikationswege ausgebaut und das Schlüssel- und Berechtigungsmanagement eingeführt werden, bevor der Notar ab dem 1. Januar 2022 sämtliche Urkunden scannen, elektronisch signieren und in der elektronischen Urkundensammlung verwahren muss. Die Ausstattung der Notarstellen mit den erforderlichen technisch geeigneten Scannern sowie der Aufbau der zentralen Rechenzentren und die notwendigen Schulungen kann innerhalb des Übergangszeitraums sukzessive erfolgen.

Eine solche zeitliche Staffelung, welche in der Rechtsverordnung nach § 35 BNotO-E ebenfalls nachvollzogen werden muss, bietet gleichzeitig die Möglichkeit für die Notare und ihre Mitarbeiter, sich an die Führung originär elektronischer Verzeichnisse zu gewöhnen, ohne bereits eine elektronische Urkundensammlung führen zu müssen. Zusätzlich werden die Hersteller von Notarsoftware rechtzeitig in die Lage versetzt, ihre Programme auf die vom Elektronischen Urkundenarchiv bereitgestellten Schnittstellen einzustellen.

Die bis zur verpflichtenden Führung einer elektronischen Urkundensammlung errichteten Urkunden können nach Absatz 1 von den Notaren wie bisher verwahrt werden. Soweit es dagegen die Behandlung der Urkunden nach dem Vierten Abschnitt des Beurkundungsgesetzes betrifft, kann sich diese mit Ausnahme der auf das Urkundenverzeichnis zugeschnittenen Neufassung des § 49 Absatz 4 BeurkG-E bereits nach dem insoweit nicht wesentlich geänderten neuen Recht richten.

Absatz 2, regelt klarstellend, dass der Notar für bereits entgegengenommene Verwahrungsmassen keine Eintragungen in das Verwahrungsverzeichnis nach neuem Recht vorzunehmen hat. Für die Behandlung dieser Dokumentationen gilt das bis zur Einführung des Verwahrungsverzeichnisses geltende Recht.

Absatz 3 macht deutlich, dass nach dem bisherigen Recht erforderliche, nach der Neufassung so aber nicht mehr zu führende Unterlagen für Alturkunden weiter verwahrt werden müssen. Nur wenn der Notar die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis und das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle für diese weiter führt, ist er in der Lage, sich die Urkundensammlung und eine gegebenenfalls gesondert geführte Erbvertragssammlung zu erschließen. Diese Unterlagen bleiben für die Dauer der Aufbewahrung der Urkunden unerlässlich und sind deswegen entsprechend für die nach bisherigem Recht geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. In dieser Zeit sind sie so zu behandeln, wie sie nach dem bis zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs geltenden Recht zu behandeln waren.

Zu Nummer 31

Artikel 3 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl. I 2090) sieht eine Änderung des Beurkundungsgesetzes vor, die erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Diese Änderung ist aufgrund der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Nummerierung des Beurkundungsgesetzes nicht mehr durchführbar und muss daher aufgehoben werden (vergleiche Artikel 4). Gleichzeitig wird die aufgehobene Änderung unter der angepassten Nummerierung neu angeordnet.

Zu Nummer 32

Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und Änderung anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 sieht zwei Änderungen des Beurkundungsgesetzes vor, die erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen. Diese Änderungen sind aufgrund der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Nummerierung des Beurkundungsgesetzes nicht mehr durchführbar und müssen daher aufgehoben werden (vergleiche Artikel 5). Gleichzeitig wird die aufgehobene Änderung unter der angepassten Nummerierung neu angeordnet.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 28.

Zu Buchstabe b

In Nummer 32015 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG soll die Anmerkung zum Auslagentatbestand im Hinblick auf die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs angepasst werden. Zwar ist die derzeitige Aufzählung, die die Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters und des Zentralen Testamentsregisters erwähnt, nicht

abschließend. Gleichwohl erscheint eine Ergänzung aufgrund der Bedeutung des Elektronischen Urkundenarchivs und der zu erwartenden Häufigkeit dieses Anwendungsfalls angezeigt.

Zu Absatz 2

Bei der Verweisung auf die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes in § 36 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes handelt es sich in der derzeitigen Form um eine statische Verweisung, die unter anderem die mit diesem Gesetz in § 10 BeurkG-E erfolgende Änderung nicht erfassen würde. Eine statische Verweisung erscheint an dieser Stelle nicht sachgerecht; sie soll daher in eine dynamische Verweisung auf die jeweilige Fassung des Beurkundungsgesetzes geändert werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg)

Die in Artikel 3 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl. I 2090) vorgesehene Änderung ist aufgrund der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Nummerierung des Beurkundungsgesetzes nicht mehr durchführbar und muss daher aufgehoben werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 31 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und Änderung anderer Gesetze)

Die in Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und Änderung anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 vorgesehenen Änderungen sind aufgrund der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Nummerierung des Beurkundungsgesetzes nicht mehr durchführbar und müssen daher aufgehoben werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 32 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Urkundenarchivbehörde wird die Arbeiten für die vollständige Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs so abgeschlossen haben, dass das Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft treten kann. Davon abweichend treten einige der Neuregelungen bereits unmittelbar nach Verkündung (Absatz 2), am 1. Januar 2018 (Absatz 3) und einige weitere am 1. Januar 2020 in Kraft (Absatz 4).

Zu Absatz 2

Um die Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notaraktenspeichers sowie den Erlass der entsprechenden Gebührensatzungen bereits vor der eigentlichen Betriebsaufnahme zu legitimieren, treten die §§ 67, 78 Absatz 3, 4 und 5, 78e (mit Ausnahme des neuen Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie des neuen Absatz 3 Satz 3), 78f, 91c und 91d BNotO-E bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Verpflichtung, das Elektronische Urkundenarchiv und den Elektronischen Notaraktenspeicher bereits ab dem Tag nach der Verkündung betriebsbereit vorzuhalten, wird dadurch im Ergebnis nicht begründet, da die in § 78 Absatz 3 und § 91c Absatz 1 BNotO-E in Bezug genommene Führung des Urkundenverzeichnisses gemäß § 55 Absatz 1 und 2 BeurkG-E und des Verwahrungsverzeichnisses gemäß § 59 BeurkG-E nach Absatz 3 erst ab dem 1. Januar 2020, die der elektronischen Urkundensammlung gemäß § 55 Absatz 3 BeurkG-E nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2022 gesetzlich vorgeschrieben und auch die elektronische Aktenführung im Übrigen durch § 34 BNotO-E nach Absatz 3

erst ab dem 1. Januar 2020 gestattet wird. Das vorgezogene Inkrafttreten gewährleistet auch den frühzeitigen Erlass der Rechtsverordnungen nach § 78 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 BNotO-E zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notaraktenspeicher, die der Bundesnotarkammer die Planung der Errichtung ermöglichen.

Die §§ 23, 33, 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, 91a und b BNotO-E sowie die §§ 1, 10, 39a, 40, 41 BeurkG-E und die Regelungen zum neuen sechsten Abschnitt des Beurkundungsgesetzes (mit Ausnahme der Vorschrift zum Verwahrungsverzeichnis in § 59 BeurkG-E) hängen nicht unmittelbar von der Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs oder den neuen Aufbewahrungsregelungen ab und können deshalb ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gleiches gilt für die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes (mit Ausnahme der das Elektronische Urkundenarchiv betreffenden Regelung) und des Bundesberggesetzes in Artikel 3.

Um das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in die Lage zu versetzen, von den ihm in § 35 BNotO-E und § 59 BeurkG-E eingeräumten Verordnungsermächtigungen in Bezug auf die Aktenführung der Notare bereits frühzeitig Gebrauch zu machen, tritt Artikel 4 ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Die in Artikel 2 Nummer 31 und 32 vorgesehenen Änderungen entsprechen inhaltlich den Änderungen, die durch Artikel 4 und 5 aus rechtstechnischen Gründen aufgehoben werden. Dies gilt auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf die Begründung zu Artikel 4 und 5 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis werden bereits zum 1. Januar 2020 eingeführt. Zum gleichen Zeitpunkt kann die Bundesnotarkammer den Elektronischen Notaraktenspeicher bereitstellen. Die gestaffelte Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs soll die Errichtung der zum dauerhaften und sicheren Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs erforderlichen Infrastruktur in mehreren Schritten ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Betriebsmittel der Urkundenarchivbehörde als auch für die Büroausstattung der Notare. So können zunächst die erforderlichen sicheren Kommunikationswege und Rechenzentren aufgebaut und sichere Scanlösungen erprobt werden, bevor nach einer zweijährigen Test-, Schulungs- und weiteren Aufbauphase, in der bereits das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis geführt werden müssen und der Elektronische Notaraktenspeicher genutzt werden kann, die sichere und beweiswert-erhaltende Langzeitarchivierung von Dokumenten in der elektronischen Urkundensammlung beginnt.

Die Vorschriften zum Urkundenverzeichnis (§§ 49 Absatz 4, 55 Absatz 1 und 2 und 76 Absatz 1 BeurkG-E) und zum Verwahrungsverzeichnis (§§ 59 und 76 Absatz 2 BeurkG-E) sowie flankierend hierzu die gesetzlichen Regelungen über die Aktenführung der Notare (§ 34 BNotO-E) und die entsprechende Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 35 BNotO-E) treten daher bereits am 1. Januar 2020 in Kraft.